

**ROLF ZENHÄUSERN**  
CONSULTING



## **INTERGALE FINANZPLANUNG IM ALTER**

Fachinformationen zu Themen wie Vermögen, Vorsorge, Steuern, Finanzplanung

- Sicherheit und Wohlbefinden durch Wissen –

## **LEITFADEN FÜR DUMMIES**

(für Leute ohne Expertenwissen die dieses auch nicht erlangen möchten)

- Im Ruhestand muss man nicht mehr tun, was sich rentiert -  
- sondern kann tun, was sich lohnt –

### **Weitere Informationen**

Fachliche und persönliche Auskünfte erteilt Ihnen Hr. Rolf Zenhäusern  
Gerne unterbreiten wir Ihnen auch ein abgestimmtes Angebot zu einer individuellen Beratung  
Nehmen Sie mit uns Kontakt auf

---

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG / VORWORT .....	4
2.	DIE INTEGRALE PENSIONSPLANUNG IM ALTER .....	5
2.1.	Sinn und Zweck .....	6
2.2.	Ansprüche .....	6
2.3.	Zielsetzungen .....	7
2.4.	Bereiche / Themen .....	7
3.	GRUNDSÄTZE ZUR STRUKTURIERTEN ALTERSEINKOMMENSPLANUNG.....	8
3.1.	Gestaltung des Alterseinkommen .....	9
3.2.	Individuelle Budgetplanung .....	12
3.3.	Die strukturierte Alterseinkommensplanung – Aufbau / Schema.....	13
3.4.	Erwerbseinkommen nach dem ordentlichen Pensionierungsalter .....	15
3.5.	Renteneinkommen AHV 1. Säule .....	16
3.6.	Ergänzungsleistungen (EL) 1. Säule .....	18
3.7.	Altersguthaben – BVG-Renten 2. Säule .....	22
3.8.	Passiveinkommen aus freier Vorsorge oder Vermögen.....	28
3.9.	Steuern im Alter .....	29
4.	GRUNDSÄTZE ZUR STRUKTURIERTEN VERMÖGENSPLANUNG .....	30
4.1.	Zielkonflikte bei Geldanlagen – das magische Dreieck.....	30
4.2.	Zielsetzungen einer Vermögensplanung .....	31
4.3.	Die strukturierte Vermögensplanung nach Bedürfnissen und Wohlbefinden .....	31
4.4.	Anlagestrategie nach Risikofähigkeit .....	33
4.5.	Anlagestrategie nach Risikobereitschaft .....	33
4.6.	Rendite einer Anlage – ein Rätsel unter der Lupe .....	34
4.7.	Zinseszinsseffekt – der Turbo beim Vermögensaufbau / -Wachstum .....	38
	Durchschnittspreis-Methode -der Rabatt für ein diszipliniertes Investitionsverhalten- .....	39
5.	GRUNDSÄTZE ZUR STRUKTURIERTEN NACHLASSPLANUNG .....	40
5.1.	Die strukturierte Nachlassplanung.....	40
5.2.	Das schweizerische Güterrecht.....	40
5.3.	Das schweizerische Erbrecht .....	44
5.4.	Gesetzliche Erbfolge .....	45
5.5.	Gesetzliche Pflichtteile und freie Quoten.....	45
5.6.	Letztwillige Verfügungen .....	46
5.7.	Klassische Regelungen in einer Nachlassplanung .....	47
5.8.	Nachlassplanung zu Lebzeiten.....	49
5.9.	Zuwendungen zu Lebzeiten – Achtung Liquiditätsreserve .....	50
5.10.	Schenkungen von Liegenschaften .....	51
5.11.	Nutzniessung oder Wohnrecht im Überblick .....	52
5.12.	Nachfolgeplanung für Konkubinats-Paare .....	57
5.13.	Nachfolgeregelungen für Firmeninhaber.....	58
6.	Vollmachten und Verfügungen.....	61
6.1.	Vollmachten.....	61

---

6.2.	Vollmachten über den Tod hinaus / Bankkonto!.....	61
6.3.	Testament .....	62
6.4.	Erbvertrag.....	63
6.5.	Vorsorgeauftrag .....	63
6.6.	Patientenverfügung.....	65
6.7.	Ein externer Helfer .....	65
6.8.	Exkurs - Verwandtenunterstützung .....	65
7.0	Abschlussbemerkungen.....	67

## 1. EINLEITUNG / VORWORT

Nach der Pensionierung verändern sich die Bedürfnisse und die damit verbundene Finanzsituation in den meisten Fällen grundlegend. Das Erwerbseinkommen wird durch Renten aus der AHV und der beruflichen Vorsorge abgelöst und allenfalls mit einem Passiveinkommen aus dem Vermögen bzw. der freien Vorsorge ergänzt. Das Vermögen, welches unmittelbar nach der Pensionierung in der Regel einen verhältnismässig ansehnlichen Anteil erreicht wird oft in „sicheren“ Geldwerten gehalten, welche über die Jahre Ihre Kaufkraft verlieren. Oder um die restlichen Hypotheken zu tilgen, damit im Alter keine Schulden mehr vorhanden sind. Dies wurde der jetzigen älteren Gesellschaft über Jahre ja so kommuniziert, dass diese Vorgehensweise das einzig richtige ist ohne, dass sich die Betroffenen dabei selbst ernsthaft Gedanken über die Vor- / Nachteile anstellten.

Dabei stehen gerade heute und in naher Zukunft für Personen, die sich bereits im Pensionsalter befinden oder solche die in absehbarer Zeit dieses Alter erreichen aufgrund der demografischen Wandels neue Herausforderungen an. Nicht nur über emotionale Aspekte sorgen sich die heutigen Pensionäre, sondern auch finanzielle Fragen wie z.B. zu den Auswirkungen des hohen Alters, eine allfällige Pflegebedürftigkeit und den damit verbundenen Rückstellungen. Die abgestimmte Nachlassplanung, rechtliche Sicherheiten oder die optimale Wohnsituation beschäftigen die betroffene Generation immer öfter.

Die Gestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig, jedoch müssen diese immer vernetzt sowie individuell betrachtet und sind mit persönlichen Fragen wie aktuelle Vermögenssituation, künftige Lebensgestaltung und Existenzsicherung verbunden. Jeder Pensionär möchte sich in grösstmöglicher Sicherheit wiegen, dass ihn im Alter keine finanziellen Unwägbarkeiten erwarten.

Und hier stellt sich oft das Dilemma. Die Finanz- und Versicherungsindustrie ist insbesondere darauf ausgerichtet mannigfaltige Analysen, Beratungen, Planungen und produktespezifische Lösungen für die Menschen im Erwerbsleben anzubieten. Für die +65-Generation herrscht derzeit noch - oft gähnende Leere - was abgestimmte Beratungs-Angebote betrifft. So nach dem Motto, der Kunde im Ruhestand steht auf einem Abstellgleis und hier kann sowieso nichts mehr verändert werden!

Jedermann im Alter 65+ sollte sich die Frage stellen und die Zeit nehmen seine finanzielle und rechtliche Situation im Alter periodisch durch Fachspezialisten wie die Rolf Zenhäusern Consulting analysieren zu lassen, die daraus folgenden Massnahmen in die eigene Hand zu nehmen, will er eine optimierte Situation die auf sein Wohlbefinden abgestimmt ist vorfinden. Dabei sollte sich der Betroffene nicht zu sehr auf unprofessionelle Dritte-Meinungen stützen (z.B. Verwandte / Bekannte) oder Produkthanbieter beeinflussen lassen. Denn nur der Betroffene selbst kennt seine eigenen Bedürfnisse und Wünsche am besten, um diese auf seine persönlichen finanziellen Verhältnisse abzustimmen.

Das vorliegende Skript soll dem Interessierten dabei helfen die verschiedenen Planungsaspekte und Berechnungsgrundlagen zu verstehen. Vor- und Nachteile sowie die Auswirkungen der individuellen Beratungsansätze erkennen lassen und die Trends bei den Planungsthemen aufzeigen. Somit sollte es dem/r Leser/in möglich werden seine/ihre umsichtige Pensionsplanung eigenständig umzusetzen oder die Planungsvorschläge des Beraters besser zu interpretieren bzw. Empfehlungen verständlich nachzuvollziehen. Denn häufig wird festgestellt, dass immer noch landläufige Meinungen vorherrschen, die den Stammtischgesprächen entstammen nicht ergründet sind und für mehr Verwirrung sorgen als zur eigenen Sicherheit beitragen.

Bei den Erläuterungen wurde darauf geachtet, dass diese einfach und verständlich gehalten werden, damit auch der interessierte Leser heißt jener ohne Vorkenntnisse und Spezialwissen das Geschriebene nachvollziehen kann. Und noch dies; ausschliesslich zwecks einer einfacheren Lesbarkeit und ohne Voreingenommenheit haben wir in den Ausführungen die männliche Namensbezeichnung gewählt.

## 2. DIE INTEGRALE PENSIONSPLANUNG IM ALTER

In der Schweiz kann jeder Bewohner auf ein bewährtes und bestens ausgebautes Sozialwerk in Hinblick auf seine Altersvorsorge zählen. Dieses setzt sich aus der ersten Säule (staatliche Vorsorge), der 2. Säule (berufliche Vorsorge) sowie der dritten Säule (freie Vorsorge) zusammen. Betrachtet man die komfortable (statistische) Vermögenssubstanz pro Kopf hinzu könnte man davon ausgehen, dass jeder Pensionär beruhigt einer gesicherten finanziellen Zukunft entgegenblicken kann!

Ist eine integrale Pensionsplanung heute unter solchen komfortablen Voraussetzungen überhaupt noch nötig und wenn ja, was bringt sie den Betroffenen bzw. welcher Nutzen kann aus einer solchen Planung gezogen werden und lohnt sich der Aufwand überhaupt?

Nun, aufgrund der demografischen Entwicklung (immer mehr Alte) muss in Zukunft davon ausgegangen werden, dass sich dieser Umstand auch fundamental auf die soziale Sicherheit und den damit verbundenen Amtsstellen auswirken wird. Auch wenn heute die einmal ausgelöste AHV-Rente oder eine solche aus der Pensionskasse nicht primär in Frage gestellt werden muss, zeichnen sich doch bereits heute Tendenzen z.B. bei Sozialämtern, Pflegeheimen oder den Ergänzungsleistungen ab, die für Einzelne, die sich nicht frühzeitig mit ihrer Situation beschäftigen Überraschungen bereithalten können. Stichwörter wie Verwandenenunterstützung, Kostenexplosion bei den Gesundheits- / Pflege Leistungen oder Nichtgewährung von finanziellen Unterstützungen sind dabei nicht zu unterschätzen.

Tatsache ist, dass der Anteil an Pensionierten im Verhältnis zur Wohnbevölkerung sich massiv verändert. Sind es heute in der CH ca.17% der Bevölkerung, die ihren Ruhestand geniessen, wird der Anteil der 65+ bis ins Jahr 2040 auf über 25% steigen. Das Ungleichgewicht bezüglich der Erwerbstätigen (Finanzierungsquellen), welche die heutigen AHV-Renten finanzieren gegenüber der Rentner nimmt ständig zu (2040 nur noch 2.3 Erwerbstätige pro Rentner). Kommt hinzu, dass sich die Lebenserwartung für jeden 65-jährigen stetig erhöht (heute 19.2 Jahre beim Mann und 22.4 Jahre bei den Frauen). Dabei erkennt man, ohne schwarz malen zu wollen, dass offensichtlich das Finanzierungsmodell der sozialen Sicherheit aufgrund dieser Entwicklung auf wackeligen Füßen steht. Bezieht man dann noch den benötigten Zeitraum ein, bis sich eine politische Lösung umsetzen lässt (AHV-Revisionen i.d.R. über 10 Jahre lassen grüssen) ist Jedermann geraten sich bestmöglich vorzubereiten und die vorhandenen Mittel frühzeitig auf die eigenen Bedürfnisse abzustimmen.

Gerade was die vorhandenen freien Mittel und persönlichen Vermögensanlagen betrifft befindet sich der heutige Pensionär bei der aktuellen Niedrigzinsphase im Dilemma, will er mit einem Passiveinkommen seinen Geldfluss aufbessern oder sein Vermögen erhalten. Hier bieten die Finanz- und Versicherungsinstitute mit unzähligen, kreativen Einkommens- und Vermögenskonstrukten Alternativen. Der Krux, oft sind diese Produkte auf die Generation im Erwerbsleben ausgerichtet. Zudem sind diese Konstrukte oft total intransparent, schwer verständlich und mit hohen versteckten Kosten versehen. Dadurch und aufgrund der Informationsflut bzw. dieser unüberschaubaren Auswahl ist der Betroffene bei seiner Entscheidungsfindung zugunsten seinem nachhaltigen Wohlbefinden in Bezug auf die finanzielle Sicherheit für seinen wohlverdienten 3. Lebensabschnitt, oft überfordert. Auch dieser Umstand führt dazu, dass sich die Unsicherheit eher noch vergrössert.

Heute noch ausgeblendet, früher oder später aber eine zentrale Frage, die erhöhte Lebenserwartung. Auf diesen Aspekt / Chance gilt es aus heutiger Sicht und im Hinblick auf die Einkommens- / Vermögensgestaltung wie auch Liquidität aber ein besonderes Augenmerk zu legen. Soll ich die Hypothek amortisieren, das Wohneigentum an die Angehörigen abtreten oder offensichtlich nicht mehr Vermögensteile vererben. All diese Fragen werden einen erheblichen Einfluss auf die Gestaltung des Lebens im hohen Alter haben.

☞ Aus diesen Gründen erscheint eine integrale Pensionsplanung im Alter gerade heute nötiger den ja.

## 2.1. Sinn und Zweck

Die Erkenntnisse lassen in Bezug auf den Sinn und Zweck einer periodischen Analyse der persönlichen Situation nur einen Schluss zu. Jeder ist wohl bedacht, seine persönliche integrale Pensionsplanung eigenständig an die Hand zu nehmen, diese flexibel zu gestalten, nicht auf politische Entscheidungen oder Zufälle zu warten sowie insbesondere sich nicht durch eigennützige Bedürfnisse Dritter in Abhängigkeiten drängen zu lassen.

Aufgrund der meist negativen irreführenden Medienberichten, landläufigen Standardmeinungen, drängen von Angehörigen usw. zeichnet sich die Notwendigkeit an eine auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte und flexible Planung aller rechtlichen und finanziellen Aspekte unter der aktiven Teilnahme der Betroffenen immer mehr ab.

Daher stellt sich nicht mehr die Frage nach dem Sinn einer Alterseinkommensplanung. Sondern vielmehr wann/wie, muss/kann diese in welcher Form umgehend angegangen werden.

Um den größtmöglichen Nutzen aus einer persönlichen und vernetzten Pensionsplanung zu schöpfen sollte daher das Augenmerk auf folgendes abgestimmtes Vorgehen gelegt werden:

- Systematische Standortbestimmung
- Abstimmung der finanziellen Ressourcen auf persönliche Bedürfnisse
- Erkennen des Optimierungspotentials unabhängig von Produkten
- Bestimmung des individuellen Handlungsbedarfs
- Ausschöpfung der rechtlichen und finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten
- Umsichtige Umsetzung von neutralen Empfehlungen und gewählten Massnahmen
- Periodische Überwachung / Aktualisierung der Entwicklung, getroffenen Massnahmen und Bedürfnisse

Dieses strukturierte Vorgehen bildet die transparente Grundlage zur Entscheidungsfindung des individuellen Handlungsbedarfes und damit zum maßgeblichen Vorteil spricht dem Sinn und Zweck einer integralen Pensionsplanung nämlich

☞ Sicherheit und Wohlbefinden für den 3. Lebensabschnitt -

## 2.2. Ansprüche

Die Ansprüche an eine vernetzte Pensionsplanung werden immer komplexer. Persönliche und flexible auf rationalen Überlegungen basierte Lösungsansätze stehen im Mittelpunkt, steht doch der heutige Pensionär vor einem in finanzieller Hinsicht vielfach unbekanntem dritten Lebensabschnitt, den er genießen möchte und nicht zusätzliche Risiken auf sich nehmen will.

Das Gesamtkonzept bzw. die Wechselwirkungen der gewählten Ausrichtung und nicht isolierte Einzel-Massnahmen ausgehend von der (Produkte-) Angebotsseite gilt es unbedingt in einer Planung zu priorisieren. Bei jeder Entscheidung gilt es laufend und zwingend der Frage Rechnung zu tragen, ob für nicht abzuschätzende Unwägbarkeiten eine genügende Flexibilität und entsprechende Sicherheitsmarge berücksichtigt wurde. Denn eine einmal gewählte Strategie lässt sich insbesondere im Alter (wenn überhaupt) oft nur unter Inkaufnahme von finanziellen Einbussen korrigieren.

Ein besonderes Augenmerk muss auf die Langlebigkeit und deren Folgen gelegt werden. In der Planung müssen neben dem Einkommen, der Rendite und steuerlichen Aspekten vor allem auf die Risiken des Pflegefalles (Kosten zwischen CHF 7' -15' mtl.) und dem lebenslang gesicherten Einkommen eingegangen werden. Der Umstand, dass eine Feminisierung des Alters stattfindet (Anteil Frauen mit zunehmendem Alter 75% der Rentner) führt weiter dazu, dass auf die Nachlassplanung zugunsten des/r überlebenden Ehepartners/in (Vermögensschutz) in einer Pensionsplanung speziell und vermehrt beachtet werden muss.

☞ In einer ganzheitlichen und umsichtigen Finanzplanung darf heute demnach nicht die alleinige Priorität auf die Phase zwischen 65-75 gelegt werden. Vielmehr muss auf die Flexibilität und den Handlungsspielraum hinsichtlich des Alters 85+ geachtet werden. Nur so kann das Risiko der Abhängigkeit von Verwandten, Kindern, Politik oder Sozialinstitutionen im hohen Alter vermieden werden und in der Zwischenzeit der wohlverdiente „Ruhestand“ genossen werden.

### 2.3. Zielsetzungen

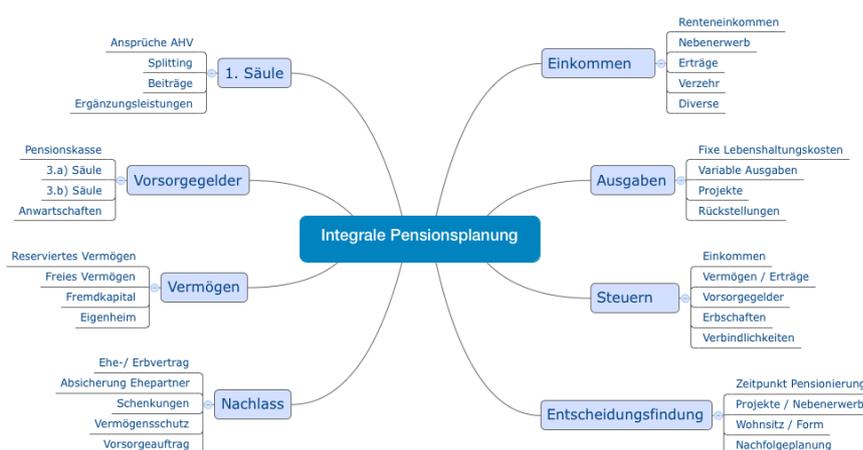
Die Zielsetzungen an eine umsichtige Pensionsplanung können wie folgt zusammengefasst werden:

- der gewünschte Lebensstandard im dritten Lebensabschnitt soll gehalten werden  
– durch eine abgestimmte Einkommensplanung -
- die rechtzeitige Planung soll Unsicherheiten über die finanzielle Zukunft verringern  
- mittels einer individuellen Vermögensallokation und Anlagestrategie
- allfällige Sparmöglichkeiten eröffnen (z.B. bei den Steuern)  
- um das Optimierungspotential rechtzeitig zu nutzen -
- Reserven und Liquidität für das hohe Alter sicherstellen  
- damit auch später der Alltag sorgenfrei gestaltet werden kann
- die Nachlassplanung sowie den Vorsorgeauftrag auf Ihren Willen abstimmen  
- um Überraschungen und Unwägbarkeiten gegenüber den Liebsten zu vermeiden

Unter diesem Aspekt ist eine neutrale, integrale Pensionsplanung als eine Investition in eine finanziell gesicherte Zukunft zu sehen. Da sich jede Planung über einen längeren Zeitraum erstreckt, sich die Bedürfnisse oder Rahmenbedingungen über die Jahre ändern können ist jedoch der wichtigste Grundsatz zu beachten – die Flexibilität muss erhalten bleiben.

### 2.4. Bereiche / Themen

Eine persönliche integrale Pensionsplanung beinhaltet nicht wie landläufig angenommen nur den Bereich des Alterseinkommens.



Sämtliche finanziellen Aspekte/Themen sollten berücksichtigt und nach getroffenen Massnahmen deren vernetzten Wechselwirkungen beachtet werden, sowie auf das Wohlbefinden und die Sinnmässigkeit überprüft werden. Beispiele: ein erhöhtes Einkommen verändert die Steuerbelastung, ein Kapitalbezug aus der Pensionskasse hat Auswirkungen auf die Nachlassplanung, eine höhere Rendite wirkt sich u.U. auf die Risikobereitschaft aus, eine tiefere Hypothekarbelastung schmälert wiederum die Liquidität und Rückstellungen usw.

### 3. GRUNDSÄTZE ZUR STRUKTURIERTEN ALTERSEINKOMMENSPLANUNG

Inwieweit sich die angehenden Pensionäre mit dem Thema Alterseinkommen und Altersvorsorge auseinandersetzen. Dazu wurden kürzlich in einer Umfrage insgesamt 1.524 Männer und Frauen befragt. Das Ergebnis, viele von ihnen kennen ihr voraussichtliches Einkommen im Alter nicht.

Nur ca. 1/3 der Befragten konnten die Frage, ob sie ihr voraussichtliches Alterseinkommen ungefähr einschätzen können, mit Ja beantworten. 2/3 gaben zu, dies nicht zu können. Die Mehrheit, nämlich 57 Prozent, konnte zudem nicht sagen, wie hoch die persönliche monatliche Sparsumme sein müsste, um eine ausreichende Altersvorsorge zu erhalten oder wie hoch ihre Lebenshaltungskosten sein werden. Dass viele nicht wissen, wie viel Geld ihnen im Rentenalter monatlich zur Verfügung steht oder andererseits sich nie Gedanken über die laufenden Lebenshaltungskosten machen, ist sicherlich einer der Hauptgründe dafür, dass oft diese Komponenten nicht abgestimmt sind.

Wer im Alter auf seinen bisherigen Lebensstandard nicht verzichten oder auf Sozialhilfe angewiesen sein möchte, sollte sich jedoch bereits frühzeitig eine sinnvolle Vorsorge aufbauen bzw. adäquate Dispositionen treffen, damit sein Einkommen und Vermögen auf den kommenden Lebensabschnitt und seine Bedürfnisse abgestimmt ist. Bereits heute liegt das aktuelle Rentenniveau – also die Netto-Altersrente im Verhältnis zum letzten durchschnittlichen Nettogehalt – bei nur 48 Prozent. Und laut Experten wird sie noch weiter sinken.

Daher sind folgende Gedanken / Fragen in der Phase der Standortbestimmung zu beantworten:

- Wie hoch sind meine Rentenleistungen nach der Pensionierung
- Genügt das Einkommen, um meinen Lebensstandard halten zu können?
- Reicht mein Vermögen, um mir meine individuellen Wünsche zu erfüllen?
- Soll ich die Rente oder das Kapital wählen?
- Kann ich mir eine frühzeitige Pension leisten?
- Sind meine liebsten auch nach meinem Wegfall versorgt?
- Wie sieht es aus, wenn ich später in ein Pflegeheim umziehen möchte/muss?

Im Anschluss gilt es nun einige Hausaufgaben bei der IST-Analyse anzustellen:

- Ermittlung des effektiven Bedarfes
- Feststellen der Projekte und Ziele
- Beurteilung der subjektiven Prioritäten (Wohlbefinden)
- Erhebung der festen Einkommensquellen
- Entscheidung in Bezug auf die Pensionskasse -Rente oder Kapitalbezug-
- Planberechnung des Zusatzeinkommens
- Schaffung des reservierten Vermögens
- Vermögensplanung der freien Mittel nach Risikobereitschaft

Bei den bereits pensionierten Personen fließen die einmal ausgelösten Renten regelmässig und sind den Betroffenen bekannt. Hier gilt es vor allem die Budgetplanung periodisch kritisch zu hinterfragen um nicht allfälliges Sparpotential, Steueroptimierungen oder den Vermögensverzehr unbewusst zu schmälern und insbesondere die Passiv-Einkommen auf die neuen Bedürfnisse anzupassen oder wo möglich zusätzliche Leistungen zu beantragen (z.B. EL).

### 3.1. Gestaltung des Alterseinkommen

Sich einen Überblick verschaffen wie hoch das künftige Renten-Einkommen ausfallen wird, kann der anstehende Pensionär, ohne sich gross Gedanken anzustellen und ist für Jedermann relativ simpel. Das Basiseinkommen wird sich aus der AHV-Altersrente zusammen setzen und bei den Unselbständigen i.d.R. durch das Renteneinkommen aus der beruflichen Vorsorge (PK-Rente) ergänzt.

Der bestehende Renten-Bezüger selber kennt in der Regel die Höhe der Leistungen ebenfalls und hat hier auch keinen substantiellen Handlungsbedarf. Obwohl der Autor auch schon an Beratungsgesprächen den Fall angetroffen hat, dass z.B. eine 68-jährige Person angesprochen auf die AHV-Rente, überrascht war, dass er diese hätte anmelden müssen und bis dahin diese Rente gar nicht ausbezahlt wurde!

Bei beiden Personen-Kategorien taucht jedoch oft die Frage auf, wie das Passiveinkommen wie Mieten, Zinsen oder Vermögensverzehr sinnvoll eingesetzt und wie das verfügbare Vermögen oder die Mittel der individuellen Altersvorsorge als Zusatzeinkommen gestaltet werden soll. Dabei können die verfügbaren Vermögens- / Kapitalwerte in ein Einkommen umgerechnet werden. Oder in der Vorbereitungsphase zur Pensionierung das scheinbar fehlende Einkommen in ein benötigtes Kapital hochgerechnet werden, welches für das Zusatzeinkommen reserviert werden muss bzw. angespart werden sollte.

#### Musterberechnung / Faustregel der Einkommensplanung für Dummies

Über welches Zusatz-Einkommen kann / werde ich mit meinem Vermögen / Kapital verfügen?

Angespartes Vermögen/Kapital CHF 100'000 x 5% ergibt ein lebenslängliche Einkommen von ca. CHF 5'000 p.a.

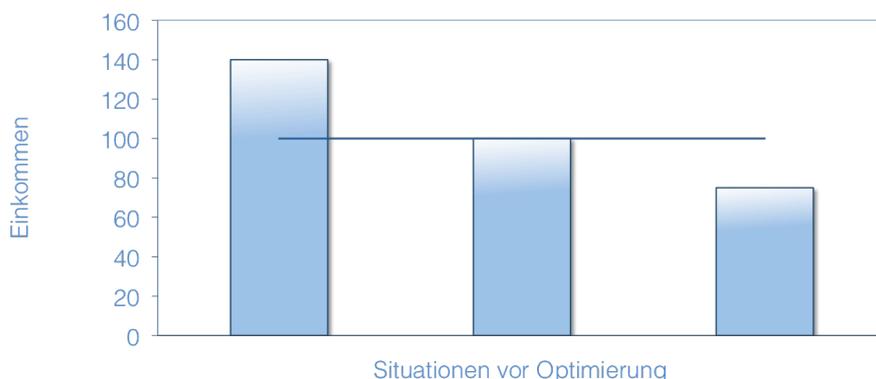
Wie hoch ist der Vermögens/Kapitalbedarf, um mein Wunscheinkommen zu realisieren?

Zusätzlicher Einkommenswunsch jährlich CHF 5'000 : 5% ergibt ein nötigen Kapitalbedarf von CHF 100'000

Vergleich BVG-Umwandlungssatz – 6.8% (Botschaft Rentenreform 2020 6%)

#### 3.1.1. Chancen / Risiken bei einem Einkommen nach dem Zufallsprinzip !

Ohne strukturierte Einkommens- und Budgetplanung werden sich in Bezug auf das Verhältnis zum „undefinierten“ Bedarf bei dem sich abzeichnenden Renten- zuzüglich verfügbarem Zusatzeinkommen aus der freien Vorsorge oder Vermögen unweigerlich drei mögliche Varianten berechnen lassen.



#### Variante 1) das Einkommen liegt tiefer als der effektive Bedarf

Die Risiken eines zu tiefen Einkommens liegen auf der Hand. Die nachstehenden Folgen sind dabei unbedingt zu beachten und allenfalls Maßnahmen wie Nebenerwerb, Anpassung der Lebenshaltungskosten, Veräußerungen von Vermögenswerten oder Abklärung über zusätzliche Leistungen seitens Sozialhilfe, frühzeitig ins Auge zu fassen.

- Flexibilität eingeschränkt oder nicht vorhanden (bei unvorgesehenen Ausgaben)
- Projekte (Wünsche lassen sich nicht realisieren)
- Investitionen / Rendite (für Rückstellungen können nicht getätigt werden)
- Steuern (im Verhältnis zu hoch – keine Optimierungsmöglichkeiten)
- Pflege – Heimkosten
- Schenkungen
- Partnerin / Nachlass

#### Variante 2) das Einkommen liegt beim effektiven Bedarf

Diese Variante wird wohl zufällig eintreten oder der Betroffene will nicht allzu große Gedanken über die Alters-einkommen anstellen, sondern passt seine Lebenshaltungskosten dem zur Verfügung stehenden Einkommen an.

Die Risiken bleiben mit Ausnahme der Existenzgefährdung dieselben wie unter Var. 1) beschrieben. Hinzu kommen einzig allenfalls verpasste Optimierungs-Chancen, welche sich langfristig substantiell auswirken können.

#### Variante 3) das Einkommen liegt höher als der sich abzeichnende effektive Bedarf

Augenscheinlich auf den ersten Blick eine komfortable Situation. Eine durch Sicherheit, Ruhe - Sorgenfreiheit und Komfort – Wohlbefinden geprägte Pensionierungsphase scheint anzustehen.

Aber auch diese Ausgangslage birgt Risiken zwar vorab nicht existentielle, aber substantielle Optimierungsmöglichkeiten werden verpasst.

Einerseits liegt es in der menschlichen Natur, dass sich die Ausgaben schleichend dem Einkommen anpassen, andererseits werden unnötige Belastungen in Kauf genommen oder Chancen verpasst, welche mit einem abgestimmten Einkommen vermieden bzw. genutzt werden können.

- Erhalt der Flexibilität (Kapitalbedarf bei Projekten / Pflegebedürftigkeit)
- Investitionen / Rückstellungen (Renditechancen werden verpasst)
- Steuern (im Verhältnis zum Bedarf hohe Belastung)
- Pflege – Heimkosten (Kostenansätze!)
- Schenkungen (durch gebundenes Kapital u.U. nicht möglich)
- Partnerin / Nachlass (Einkommensanpassung / Erbfolge)

### 3.1.2. Abgestimmtes Einkommen - kleiner Unterschied / große Auswirkungen

Wie essentiell eine strukturierte und auf den effektiven Bedarf abgestimmte Einkommensplanung ist und welche Auswirkungen ein solche langfristig haben, werden in den nachfolgende Musterberechnung illustriert.

In der ersten Darstellung wird der jährliche Überschuss periodisch angespart und mangels Alternativen auf einem Vorzugs-Sparheft angelegt. Im Vergleich wird das Resultat bei einer disziplinierten Anlagestrategie aufgeführt. In den folgenden Berechnungen wird dargestellt, wenn das „überschüssige“ Einkommen auf den Bedarf abgestimmt und anstelle in Kapitalform bezogen und angelegt wird.

#### Entwicklung Einkommensüberschuss CHF 10'000 pro Jahr nach 15 Jahren - Kontolösung

+ Einkommensüberschuss: CHF 10'000 (Effektiv CHF 150'000)  
 ./ . Einkommens-Steuerbelastung: CHF 2'500

Netto-Überschuss auf einem Alters-Vorzugskonto mit 1% angelegt (vor Kosten / Gebühren / Inflation)

Resultat nach Steuern 15 Jahren: CHF 120'726 (nach Kosten / Inflation ca. CHF 105'000)

#### Entwicklung Einkommensüberschuss CHF 10'000 pro Jahr nach 15 Jahren – ausgewogene Allokation (Anlage)

+ Einkommensüberschuss: CHF 10'000 (Effektiv CHF 150'000)  
 ./ . Einkommens-Steuerbelastung: CHF 1'500

Netto-Überschuss auf einem Alters-Vorzugskonto mit 3.5% angelegt (vor Kosten / Gebühren / Inflation)

Resultat nach Steuern 15 Jahren: CHF 164'013 (nach Kosten / Inflation - Total 2% ca. CHF 142'000)

Die folgende Berechnung geht davon aus, dass der Gegenwert des (Überschuss-) Einkommens in Form einer Kapital-Anlage langfristig angelegt wird.

#### Entwicklung vorhandenes Kapital CHF 200'000 angelegt (Kontolösung) aus

Startkapital: CHF 200'000  
 ./ . Einkommens-Steuerbelastung: CHF 500

Netto-Kapital auf einem Alters-Vorzugskonto mit 1% angelegt wird

Resultat nach 15 Jahren: CHF 225'000 (nach Kosten / Inflation - Total 2% ca. CHF 165'000)

#### Entwicklung vorhandenes Kapital CHF 200'000 angelegt - ausgewogene Allokation (Anlage)

Startkapital: CHF 200'000  
 ./ . Einkommens-Steuerbelastung: CHF 200

Anlage-Rendite 4%

Resultat nach 15 Jahren: CHF 356'000 (nach Kosten / Inflation - Total 2% ca. CHF 265'000)

Es wird augenscheinlich, dass es sich lohnen kann Gedanken in Bezug auf das Budget und ein abgestimmtes Einkommen anzustellen.

☞ Mit der Differenz lassen sich ohne Mehraufwand substantielle Rückstellungen für Unvorgesehenes im hohen Alter oder Projekte aufbauen.

### 3.2. Individuelle Budgetplanung

Um ein abgestimmtes Einkommen zu erzielen sowie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ausgaben und Einkommen zu erzielen sollten zwingend im Vorfeld der Pensionierung bzw. während der Ruhestandphase periodisch die benötigten regelmäßigen Ausgaben heißt Lebenshaltungskosten sowie den Bedarf an unregelmäßigen Mitteln möglichst präzise abgeschätzt werden. Dabei geht es primär nicht darum den Eindruck zu erwecken, dass jemand im Alter nun den Gürtel enger schnallen muss und auf Annehmlichkeiten verzichten muss, sondern vielmehr darum, sich Gedanken zu machen ob die einzelnen Ausgabepositionen auf seine echten Bedürfnisse abgestimmt sind und ob ihm diese wichtig sind. Gerade im Alter haben sich oft unbewusst über Jahre Gewohnheiten eingeschlichen, Rechnung einfach bezahlt, ohne sich zu fragen „brauche ich das noch“. Bei Versicherungen, Krankenkassen, Abonnemente o.ä. entsprechen die Aufwendungen häufig nicht mehr auf den aktuellen Bedarf. Somit sollte jeder sich überlegen wie hoch die Summe sein muss und welche Ausgaben ihm wichtig erscheinen, damit sein angemessener und gewünschter Lebensstandard erhalten werden kann. Nur mit diesem Schritt kann im Anschluss eine strukturierte Einkommensplanung erarbeitet und das Einkommen auf das Wohlbefinden abgestimmt werden sowie das Optimierungspotential voll ausgeschöpft werden.

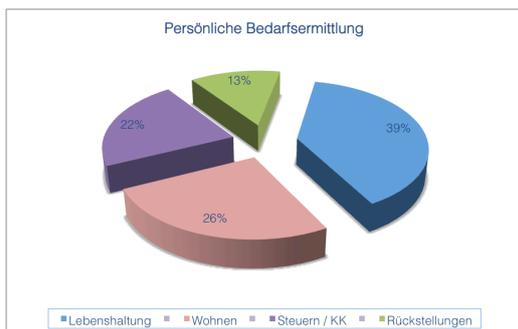
Studien der Finanz- und Vorsorgeinstitute haben gezeigt, dass im Ruhestand etwa 70 % des bisherigen Einkommens für die Aufrechterhaltung des Lebensstandards benötigt werden. Dies gilt bei Einkommen ab etwa CHF 100'000. Darunter ist der Bedarf höher; für Einkommen unter CHF 80'000 muss je nach Situation 80-90% eingesetzt werden. Diese pauschalisierte Betrachtung geht davon aus, dass z.B. Berufsauslagen, Steuerbelastung, Altersvorsorgeaufwendungen etc. sich nach der Pensionierung reduzieren oder entfallen.

Wenn jemand also CHF 80'000 vor der Pensionierung verdient, müsste er nach seiner Pensionierung ca. CHF 70'000 Einkommen generieren, um sein Leben in unveränderter Weise fortsetzen zu können.

Je nach persönlichen Umständen und Vorstellungen können sich selbstverständlich größere Abweichungen nach oben oder unten ergeben. Gerade bei den aktiven Rentnern kommen kurzfristig zusätzliche Aufwendungen für Hobbys, Freizeit, Reisen, Haushalthilfe etc. zum Tragen, welche in der Ausgabenrechnung berücksichtigt werden.

Die Tendenz der Mehrausgaben sind die Bereiche: Miete, Wohnung, Eigenheimsanierung / –Verschönerung, Gesundheitsvorsorge, Reisen sowie Bildung

Bei den Minderausgaben sind es, Gastronomie, Kleidung, Schuhe, Schmuck, Luxusgüter.



Bei den älteren Jahrgängen reduziert sich mit der Zeit dieser Bedarf wieder, auf der anderen Seite stehen hier allfällige zusätzliche Gesundheits- / erhöhte Wohnkosten usw. plötzlich im Zentrum.

Der derzeitige Trend deutet darauf hin, dass sich das individuelle Ausgabeverhalten der älteren Kundschaft, neben den spezifischen Projekten, zugunsten der nachhaltigen Lebensqualität entwickelt.

Die pauschalisierten Einschätzungen führen jedoch im Endresultat dazu, dass die daraus resultierenden Entscheidungsgrundlagen eben auch nur pauschale Lösungen widerspiegeln und nur selten den persönlichen Bedürfnissen des individuellen Kunden entsprechen. Nur eine möglichst genaue Budgeterhebung bezüglich der laufenden Ausgaben sowie Ermittlung der individuellen Projekte bilden hier die fundamentalen Bausteine zu einem abgestimmten und optimierten Lösungsansatz.

Deshalb ist es wohl nachvollziehbar, dass die Qualität einer Planung und der Grad des ausgeschöpften Optimierungspotenzials auf das Einkommen letztendlich von dieser Bedarfsermittlung abhängen.

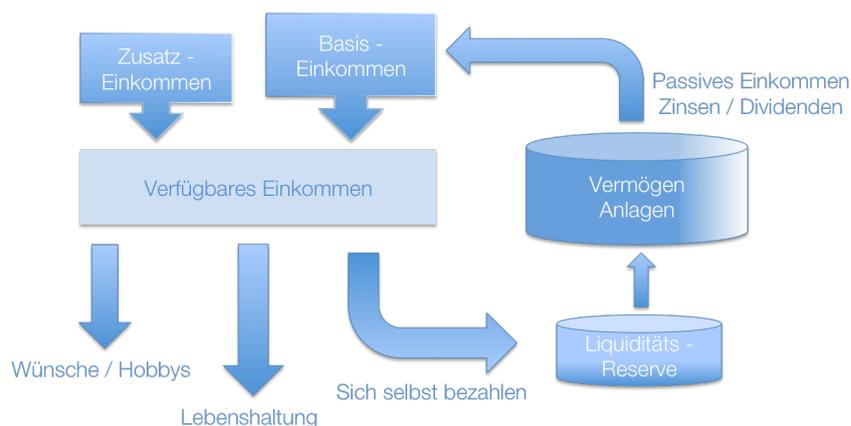
Die grundlegende Erkenntnis die sich ein angehender oder IST-Pensionär bewusst werden muss:

- ☞ Das Resultat jeder Analyse und Pensionsplanung wird immer nur so genau und umfassend ausfallen, wie es die Daten erlauben, welche für diese Planung zur Verfügung gestellt wurden

Die unter Punkt 3.1.2 aufgeführte Berechnung und eindruckliche Differenz von bis zu CHF 250' resultierend aus einem abgestimmten Einkommen, sollte die Notwendigkeit einer möglichst präzisen Bedarfsermittlung untermauern und die Wichtigkeit dieser Phase auf die Gesamtplanung aufzeigen.

### 3.3. Die strukturierte Alterseinkommensplanung – Aufbau / Schema

Um ein optimales Resultat in Bezug auf den Geldfluss und zu erzielen ist wie oben beschrieben eine strukturierte und auf den Bedarf abgestimmte Einkommensplanung unverzichtbar.



#### Schritt 1): Künftiges Budget definieren

Sämtliche Ausgaben notieren und am Ende einer gewissen Zeitperiode zu addieren, ist die präziseste Art, ein Budget zu erstellen. Geschieht dies noch während der Erwerbstätigkeit, sind Veränderungen wie eine geringere Steuerbelastung, wegfallende Vorsorgebeträge, anzupassende Ausgaben für Verkehr, Versicherungen und Hypothekarkosten oder der Wegfall von auswärtiger Verpflegung nach der Erwerbsaufgabe zu berücksichtigen aber auch neue Ausgaben wie Freizeitbeschäftigungen, Reisen etc..

#### Schritt 2): Regelmäßiges Einkommen erheben

Nachdem die periodischen Ausgaben zusammengefasst und auf eine Zeitachse übertragen wurden, gilt es nun die Einnahmen zu erheben. Die festen Renteneinkommen (AHV, BVG etc.) werden als Basiseinkommen erfasst und sollten im Normalfall die fixen und nicht reduzierbaren Lebenshaltungskosten / Steuern / Krankenkasse / Wohnen decken.

Daneben werden nun die allfällig geplanten Zusatzeinkommen wie Nebenerwerb, passive Einkommen auf die regelmäßigen Gesamtausgaben abgestimmt. Bei den passiven Einkommen sollten nur die festen und klar planbaren Beträge berücksichtigt werden. Kursgewinne, nicht gesicherte Erträge oder unregelmäßige

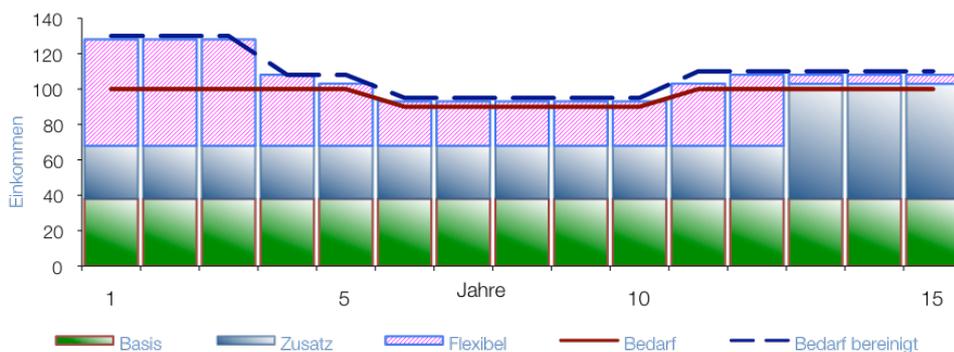
Dividenden sollten nicht in die Einkommensplanung einfließen, da sie das Bild verzerrern und zu Deckungslücken führen können, wenn sie zwischenzeitlich ausfallen.

Schritt 3): Rückstellungen bilden für einmalige Ausgaben und Liquiditätsreserven

Ungeachtet der Detaillierung der vorgängigen Ausgabenzusammenstellung ist es von Vorteil, größere aperiodische Ausgabenpositionen separat aufzuführen und wenn möglich mit einem Fälligkeitszeitpunkt in der Zukunft zu versehen. Dadurch kann das dafür benötigte Vermögen frühzeitig ausgesondert werden. Projekte wie, eine bevorstehende Weltreise oder ein neues Auto, lassen sich einfacher realisieren und Rückstellungen für Unvorgesehenes erhöhen das Wohlbefinden, wenn die finanziellen Aspekte bereits geregelt sind.

### 3.3.1. Das strukturierte Alterseinkommen – Zeitachse

Als Resultat sollten nun nach den vorgehenden Schritten die regelmäßigen Ausgaben und Einkommen auf einer Zeitachse -die nicht zu kurz sein sollte- abgeglichen sein. In einer Grafik kann die Entwicklung der strukturierten Alterseinkommensplanung optimal visualisiert und nachvollzogen werden.



In den nächsten Schritten einer integralen Pensionsplanung geht es nun darum das Vermögen auf die Alters-einkommensplanung abzustimmen und den daraus resultierenden allfälligen Bedarf an Kapitalien und Anlagen für diese Projekte zu „reservieren“. Für einen sich abzeichnenden Einkommensbedarf welcher nicht über die künftigen, festen Einkommen gedeckt werden kann und über Vermögensanlagen oder fälligen Vorsorgekapitalien gedeckt werden muss, gilt für angehende Rentner umso mehr:

☞ eine frühzeitige Pensionsplanung erhöht die Möglichkeit, durch freiwilliges Vorsorgen mögliche Lücken zu schließen –

Wichtig bleibt jedoch auch bei einer strukturierten Alterseinkommensplanung aufgrund der „ungewissen“ Entwicklung, dass bei dieser eine gewisse Flexibilität berücksichtigt wird und aufgrund des doch relativ langen Zeitabschnitt diese periodisch (3-5 Jahre) überprüft und auf allfällige Veränderungen und jeweiligen „neuen“ Bedürfnisse angepasst wird.

### 3.4. Erwerbseinkommen nach dem ordentlichen Pensionierungsalter

Aufgrund der erfreulichen Tatsache, dass sich für angehenden Pensionäre die Lebenserwartung immer mehr verlängert, sie im Durchschnitt erst noch gesünder leben und noch sich voller Elan fühlen, entscheiden sich immer mehr Personen über das AHV-Alter hinaus weiter im Erwerbsleben zu bleiben.

Eine jüngere Statistik zeigt auf, dass hierzulande ca. 4% im Alter von 65 bis 74 Jahren einer Erwerbstätigkeit nachgehen – ob in Form kleinerer Teilzeitbeschäftigungen, als Selbstständige oder in dem Unternehmen, bei dem sie zuletzt angestellt waren. Dieser Anteil ist in den Jahren stetig z.T. über 40 Prozent angestiegen und nimmt weiter zu.

Wer über das ordentlichen Pensionierungsalter arbeitet, verbessert seine finanzielle Situation. Dabei sind jedoch zusätzliche Optimierungs-Massnahmen zu prüfen, will man nicht Gefahr laufen, dass ein Teil des Zusatzeinkommens in Form von unnötigen Steuerbelastungen oder Rentenkürzungen verloren geht.

Sollte der Erwerb über das Alter 64/65 weitergeführt kann der Bezug der AHV-Rente um mindestens 1 Jahr und um höchstens 5 Jahre aufgeschoben werden oder trotz der Erwerbstätigkeit die Rente bezogen werden. Welche Variante letztendlich Sinn macht ist in jedem Fall einzeln zu analysieren.

Auf das Erwerbseinkommen werden nach der Berücksichtigung eines Freibetrages von CHF 16 800 p.a. von Ihrem Lohn auch weiter die AHV-, IV- und Erwerbsersatz-Beiträge abgezogen. Die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung fallen jedoch weg, da Sie im Rentenalter keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung mehr haben. Wenn der Pensionär für mehrere Arbeitgeber arbeitet, gilt der Freibetrag für jede dieser Anstellungen.

Entgelte, die Arbeitnehmer in einem Nebenerwerb verdienen und die CHF 2'300 im Jahr nicht übersteigen, sind generell von der Beitragszahlung ausgenommen. Die Beiträge werden nur auf Verlangen des Versicherten erhoben. Bei in Privathaushalten beschäftigten Personen müssen die Beiträge in jedem Fall entrichtet werden. Die AHV-Beiträge, die Sie nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters bezahlen, sind Solidaritätsbeiträge, haben jedoch keinen Einfluss mehr auf die Höhe Ihrer Rente.

Die Leistungen aus der zweiten Säule (Rente / Kapital) werden normalerweise mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters fällig. Die Vorsorgeeinrichtungen können aber die Auszahlung der Leistungen bis zur Vollendung des 70. Altersjahr aufschieben oder Varianten wie Teil-Kapitalbezüge vorsehen. Je nach Reglement werden zudem für diese Zeitspanne a) keine Beiträge für die zweite Säule mehr erhoben, jedoch erhöht sich u.U. der Rentenumwandlungssatz, b) es werden nur Altersgutschriften erhoben (ohne Risikoprämien für IV / Tod) obwohl zumindest die IV-Leistungen nicht mehr ausbezahlt wird, oder c) es werden die vollen Beiträge wie bis zum ordentlichen Pensionsalter abgerechnet. Allenfalls besteht auch weiter die Möglichkeit zusätzliche Einkäufe zu tätigen. Hier gilt es zwingend das jeweilige Reglement zu konsultieren.

Bei den Überlegungen ob bei fortgeführter Erwerbstätigkeit, letztendlich Altersleistungen aus der 1. / 2. Säule aufgeschoben werden / können oder nicht, sollten nicht nur die Aspekte der Steuern beachtet werden, sondern vielmehr persönliche Umstände wie Gesundheitszustand, Nachlasssituation und finanzielle Bedürfnisse. Klar ist, dass ein Bezug der Vorsorgeleistungen mit einem Erwerbseinkommen aus steuerlicher Sicht nicht attraktiv ist, da dieser Umstand automatisch durch die Kumulation der Einkommen eine wesentlich höhere Progression auslöst.

### 3.5. Renteneinkommen AHV 1. Säule

Die nachfolgenden Betrachtungen der AHV-Altersrenten basiert auf den derzeit aktuellen gesetzlichen Grundlagen zum ordentlichen Pensionierungsalter (2019: Mann ab Alter 65 / Frau Alter 64). Es bleibt jedoch offen ob und wann im Rahmen der AHV-Revision allenfalls das AHV-Alter bei den Frauen ebenfalls auf das Alter 65 angehoben wird. Auch die weitergehenden politischen Diskussionen das Alter für beide Geschlechter aufgrund der demografischen Entwicklung allenfalls weiter zu erhöhen, muss weiter verfolgt werden und eine gewisse Flexibilität berücksichtigt werden.

Wie hoch nun die einzelne Rente effektiv ausfällt wird aufgrund des individuellen Kontos ermittelt. In diesem sind sämtliche über die AHV abgerechneten Einkommen während dem Erwerbsleben zusammengefasst und ein daraus das Durchschnittseinkommen ermittelt. Dieses wird mittels einem altersabhängigen Aufwertungsfaktor multipliziert, um der Entwertung über die Jahre gerecht zu werden. Abschliessend werden allenfalls noch Erziehungs- und Betreuungsgutschriften angerechnet. Diese werden unabhängig vom Zivilstand der Eltern angerechnet und zum Zeitpunkt des Rentenanspruches von Amtes wegen festgestellt. Eine besondere Anmeldung ist nicht nötig. Erziehungsgutschriften können nicht kumuliert werden. Für Eltern mit mehreren Kindern wird pro Jahr maximal eine Erziehungsgutschrift angerechnet.

Der individuelle Kontoauszug (IK-Auszug) kann jederzeit bei jeder Ausgleichskasse schriftlich angefordert werden. Gegen unrichtige Eintragungen kann / muss bei der betreffenden Ausgleichskasse innert 30 Tagen eine schriftliche und begründete Einsprache eingereicht werden.

Zum Zeitpunkt des 2. Rentenfalls haben bei Ehepaaren beide Ehegatten Anspruch auf eine Rente der AHV, dabei werden die AHV-Lohnsummen, welche während der Ehe abgerechnet wurden, je zur Hälfte geteilt (Splitting). Dieser Grundsatz gilt ebenfalls für geschiedene Personen. Die Einkommensteilung wird automatisch vorgenommen, sobald beide Personen eine Rente der AHV oder IV beziehen.

Geschiedene Personen können nach der Scheidung die sofortige Teilung (Splitting) der Einkommen verlangen. Es wird den geschiedenen Ehegatten empfohlen, das Gesuch zur Teilung unmittelbar nach der Scheidung einzureichen. Dadurch können Verzögerungen bei der späteren Rentenfestsetzung oder Überraschungen bei der Alterseinkommensplanung vermieden werden.

Sollten Fehljahre vorliegen d.h. nicht vom Alter 21-65 Beiträge einbezahlt worden sein, so wird die aufgrund der IK-Auszüge ermittelte Rente um je 1/44 (Faustregel) pro beitragslosem Jahr gekürzt. Wobei zu beachten bleibt, dass bei Ehepaaren bei denen z.B. die Frau über mehrere Jahre nicht erwerbstätig gewesen sein sollte, dies nicht automatisch zu fehlenden Beitragsjahren für die Frau führt. Denn Nichterwerbstätige müssen keine Beiträge bezahlen, wenn ihr Ehepartner erwerbstätig ist und zusammen mit dem Arbeitgeber mindestens Beiträge in der Höhe von CHF 956 (doppelter Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige) im Jahr entrichtet hat oder Anspruch auf Erziehungsgutschriften bestand.

☞ Für Versicherte, welche während dem Erwerbsleben im Ausland tätig waren oder erst nach dem 21. Altersjahr in die Schweiz gezogen sind, kann dies automatisch zu fehlenden Beitragsjahren führen. Hier gilt es bei den ausländischen Sozial-Anstalten abzuklären ob sie für die betroffene Zeitspanne Ansprüche an Vorsorgeleistungen beanspruchen können.

Wer eine Renten-Vorausberechnung wünscht, kann diese schriftlich bei seiner Ausgleichskasse beantragen. Die nötigen Formulare stellen die Ausgleichskassen aber auch die AHV-Zweigstellen der Gemeinden zur Verfügung.

Die Vorausberechnung von Invaliden- und Hinterlassenenrenten wird gratis ausgeführt. Auch für die Berechnung der Altersrente wird in der Regel kein Kostenbeitrag erhoben. Eine Gebühr wird lediglich verlangt, wenn die gesuchstellende Person noch nicht 40 Jahre alt ist oder innerhalb von fünf Jahren mehrere Berechnungen verlangt.

Bei Personen, welche wenige Jahre vor der Pensionierung stehen, empfiehlt sich auf jeden Fall auch in Hinblick auf eine Planungssicherheit eine Renten-Vorausberechnung. Damit lässt sich die zu erwartende Altersrente mit grosser Sicherheit voraussagen.

Für die Vorausberechnung benötigen die Ausgleichskassen teilweise bis zu drei Monate und mehr. Für verschiedene Personen ist vorgängig oder gleichzeitig das Splitting der Einkommen während der Ehe zu beantragen.

Weiter gilt es zu beachten, dass die Renten-Ansprüche mindestens 6 Monate vor der jeweiligen Fälligkeit der jeweiligen Renten (vor Pensionierung) bei der kontoführenden Ausgleichskasse angemeldet werden, damit sie bei der Fälligkeit dann auch fristgerecht ausbezahlt werden können.

- Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalter entsteht somit der Anspruch auf die AHV-Altersrente. Diese beträgt bei ohne fehlende Beitragsjahre minimal CHF 14'220 bis maximal CHF 28'440. Die Höhe der Renten ist wie oben beschrieben abhängig vom Lohn, welcher ab Alter 21 bis Alter 64/65 bei der AHV abgerechnet wurde.
- Bei verheirateten Paaren werden im 2. Rentenfall zusammenfallende Rentenleistungen aus der AHV auf 150% plafoniert, heisst es werden wohl zwei anteilmässige Einzelrenten ausbezahlt, zusammengezählt ergibt sich dabei jedoch max. ein Betrag von 150% der jeweiligen Einzelrente sprich CHF 42'660.
- Beim Ableben eines Ehepartners wird ab dem Folgemonat auf den Tod dem überlebenden Person eine Alters-Witwen-/r-Rente ausgerichtet. Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug einer Witwen- bzw. Witwerrente und einer Altersrente wird, die jeweils die Rente neu berechnet und die betragsmässig höhere Rente ausgerichtet. Verwitwete Bezüger/innen von Altersrenten erhalten auf ihren eigenen Renten einen Zuschlag von 20 Prozent. Die Rente und der Zuschlag dürfen zusammen den Höchstbetrag der Altersrente (CHF 28'440) jedoch nicht übersteigen.

Eine Anpassung der Renten an die Teuerung ist obligatorisch und erfolgt in der Regel alle zwei Jahre. Der Bundesrat passt die Renten früher an, wenn die Teuerung innerhalb eines Jahres um mehr als 4% angestiegen ist. Als Grundlage dient der Mischindex (Index der Lohn- und Konsumentenpreisentwicklung).

Ob sich ein allfälliger AHV-Renten-Vorbezug rechnet oder nicht (gesetzlich bis 2 Jahre möglich) muss im Einzelfall beurteilt werden. In diesem Fall wird die Rente lebenslänglich um 6.8% p.a. sprich für zwei Jahre Vorbezug um 13.6% p.a. gekürzt würde. Bei einer hohen Lebenserwartung wird grundsätzlich ein Vorbezug nicht empfohlen, da sich die damit verbundene Reduktion von z.B. 2 Jahren bereits nach ca. 12 Jahren im Alter von 75 / 74 nachteilig auswirken würde.

Auf jeden Fall muss bis zum ordentlichen AHV-Alter auch bei einem Vorbezug in den Jahren ohne Erwerbseinkommen AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige abgerechnet werden. Als Grundlagen für die Berechnung der Beiträge an die AHV dienen das Vermögen und das 20-fache jährliche Renteneinkommen. Bei Verheirateten bemessen sich die Beiträge für jeden Ehegatten, ungeachtet des Güterstands, auf der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens.

Ebenfalls muss der Aufschub einer AHV-Altersleistung individuell beurteilt werden. Der Aufschub der Altersrente in sich ist finanziell i.d.R. nicht attraktiv und wird deshalb in der Praxis äusserst selten gewählt. Ausnahme bildet zu diesen Gedanken einzig die Frage der Steuerprogression bei einer über das AHV-Alter fortgeführten Erwerbstätigkeit. Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, können den Bezug der Rente um mindestens 1 Jahr und um höchstens 5 Jahre aufschieben. Damit erhöht sich ihre Altersrente um einen monatlichen Zuschlag. Während des Aufschubes kann die Rente frühestens nach einem Jahr auf einen beliebigen Zeitpunkt hin abgerufen werden. Die Festlegung im Voraus auf eine feste Aufschubsdauer ist demnach nicht notwendig.

☞ Auf jeden Fall sollte in diesem Fall der Gesundheitszustand mit einbezogen werden. Denn es sollte beachtet werden, dass bei einem Aufschub der Vorsorgeleistungen es bis zu 12-15 Jahre dauern kann (Mann 85) bis diese nicht bezogenen Leistungen durch die später höheren Renten kompensiert wurden.

Schweizer/innen und Angehörige von EU- oder EFTA-Staaten können ihre Rente auch nach Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland weiter beziehen. Für Angehörige der übrigen Staaten sind die Bestimmungen des betreffenden Länderabkommens massgebend (evtl. AHV-Rente nur wenn in Heimat zurückkehrt).

Angehörige von Nichtvertragsstaaten verlieren den Anspruch auf AHV/IV-Rente, wenn sie den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen. Der AHV-Beitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) ohne Zins kann in diesem Fall i.d.R. zurückgefordert werden. Er wird nach endgültigem Verlassen der Schweiz ausbezahlt.

### 3.6. Ergänzungsleistungen (EL) 1. Säule

Da bei AHV/IV-Rentnern das Einkommen im Alter nicht immer ausreicht, um die notwendigen Lebenshaltungskosten zu decken, besteht bei diesen unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen (EL). Diese Leistungen werden vollumfänglich durch die öffentliche Hand finanziert und ausgerichtet. Lohnbeiträge dürfen keine erhoben werden.

Die persönliche Voraussetzung für den Anspruch auf EL im Alter ist eine AHV-Rente. Auch eine Hilflosenentschädigung können zu einem EL-Anspruch führen. EL erhalten allerdings nur Personen, die in der Schweiz wohnen. Ausländerinnen und Ausländer müssen in der Regel zehn Jahre ununterbrochen in der Schweiz gelebt haben, Flüchtlinge und Staatenlose fünf Jahre. Für Angehörige von Staaten der Europäischen Union gelten dieselben Voraussetzungen wie für Schweizerinnen und Schweizer.

Die finanziellen Anspruchsvoraussetzungen müssen jeweils abgeklärt werden, ebenso wird die Leistungshöhe individuell festgelegt. Der Fall ist gegeben, wenn die anerkannten Ausgaben höher sind als die festgelegten Einnahmen (inkl. Vermögen, Erträge etc.).

Die anerkannten Ausgaben umfassen insbesondere einen Pauschalbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf wie Kleidung, Nahrung und Hygiene, aber auch Wohnkosten bis zu einem Höchstbetrag und die durchschnittliche Prämie der obligatorischen Krankenversicherung. Mit Ausnahme des Mietzinses, müssen die übrigen Ausgaben nicht einzeln nachgewiesen werden, diese basieren auf vorgegebenen Ansätzen.

Als Einnahmen werden im Wesentlichen die Renten der AHV, der beruflichen Vorsorge sowie ein allfälliges Erwerbseinkommen angerechnet. Falls ein Vermögen vorhanden ist, muss auch davon ein Teil verwendet werden, um die Ausgaben zu decken.

Wer EL-Leistungen beanspruchen will, muss bei der zuständigen EL-Stelle (z.B. kantonalen Ausgleichskasse) einen Antrag stellen. Wird der Antrag für EL in den ersten sechs Monaten nach Verfügung der AHV-Rente eingereicht, werden die EL rückwirkend auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der AHV-Rente ausbezahlt. Entsteht der Anspruch auf EL z.B. wegen der Ausgaben für ein Heim oder ein Spital, werden die EL ebenfalls rückwirkend auf den Monat des Heim- oder Spitaleintritts ausbezahlt, wenn der EL-Antrag auch innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt gestellt wird. Bei Anträgen nach dieser sechsmonatigen Frist entsteht der EL-Anspruch jeweils ab dem Monat, in dem der Antrag eingereicht wurde.

#### 3.6.1. Anerkannte Ausgaben zur Berechnung von EL-Leistungen

Die EL setzen sich aus zwei verschiedenen Elementen zusammen. Einerseits werden die jährlichen periodischen Leistungen, die monatlich für den Lebensunterhalt ausbezahlt werden. Andererseits werden spezifische und wiederkehrende Ausgaben vergütet, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung anfallen. Dabei wird noch beachtet ob jemand bei der Berechnung dieser Leistungen zu Hause oder in einem Heim wohnt.

Somit errechnen sich aktuell folgende Höchstbeträge zur Deckung der allgemeinen Lebenskosten pro Jahr im eigenen Haushalt (2019):

- CHF 19'450 für Alleinstehende und CHF 29'175 für Ehepaare

Der effektive Mietzins und die Nebenkosten betragen pro Jahr maximal:

- CHF 13'200 Alleinstehende und CHF 15'000.- für Ehepaare. Als Nebenkosten werden CHF 1'680 Franken pauschal angerechnet. Falls eine rollstuhlgängige Wohnung notwendig ist, kann ein Zuschlag von CHF 3'600 geltend gemacht werden.
- Bei selbstbewohntem Eigentum können als anerkannte Ausgaben neben dem Eigenmietwert der Pauschalbetrag von CHF 1'680 für Nebenkosten berücksichtigt werden. Dieser Betrag darf jedoch den vorgenannten Maximalwert von CHF 13'200 Alleinstehende und CHF 15'000.- für Ehepaare zzgl. CHF 1'680 nicht übersteigen. Daneben können die Hypothekarzinsen sowie der Liegenschaftsunterhalt als anerkannte Ausgabe eingesetzt werden (Gesetzesänderung 2019 und kantonale Unterschiede in Bezug auf einen Maximalbetrag 2019 bleiben vorbehalten).

Die anerkannten Ausgaben für Personen, die im Heim oder im Spital leben belaufen sich auf:

- Tagestaxe, höchstens CHF 130.- seit 01.02.2018 pro Tag im Wallis (AHV-Alter) zzgl. Betrag für persönliche Auslagen wie Kauf von Kleidern, Produkte für die Körperhygiene, Zeitungen usw.

Wiederkehrende Rückvergütung von Krankheitskosten werden nur erstattet, wenn sie nicht bereits durch eine Versicherung (Krankenkasse, Unfall, Haftpflicht, IV usw.) gedeckt wurden. Zusätzlich zu den jährlichen EL können sich Personen mit EL insbesondere folgende Kosten zurückerstatten lassen:

- zahnärztliche Behandlungen, wenn es sich um einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlungen handelt. Vor einer grösseren zahnärztlichen Behandlung muss den Organen der EL ein detaillierter Kostenvoranschlag präsentiert werden.
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen;
- Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse (Selbstbehalt und Franchise) bis zu einem Betrag von CHF 1'000 pro Jahr.

Die Rückvergütung von Krankheits- und Behinderungskosten sowie von Hilfsmitteln muss innerhalb von fünfzehn Monaten nach Erhalt der Rechnung geltend gemacht werden. Zudem werden die Kosten nur für das Kalenderjahr vergütet, in dem die Behandlung vorgenommen oder der Kauf getätigt wurde und sofern sie in der Schweiz verursacht wurde

Die Bezüger von Ergänzungsleistungen der AHV/IV oder Sozialhilfebezüger erhalten auf die Krankenkassenprämien eine Subvention von 100% der Referenzprämie zugesprochen. Der Anspruch auf die Prämienverbilligung beginnt am 1. des Monats, in welchem das Recht auf Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe anerkannt wird. Wenn das Ende des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe mitgeteilt wird, ist die Prämienverbilligung bis Ende des laufenden Jahres gültig.

Für Krankheits- und Behinderten können pro Jahr höchstens folgende Beträge zu den jährlichen EL-Leistungen vergütet werden

- CHF 25'000 für Alleinstehende / CHF 50'000 für Ehepaare / Heimbewohner CHF 6'000

### 3.6.2. Massgebendes Einkommen zur Berechnung von EL-Leistungen

Das angerechnete und massgebende Einkommen setzt sich u.a. wie folgt zusammen:

Sämtliche Renten aus AHV und BVG, Einkünfte aus Vermögen, Mieten, Nutzniessung, Mietwerte von Wohnungen.

- Für Personen, die über ein selbstbewohntes Grundeigentum verfügen, wird der nach kantonalem Steuerrecht berechnete Mietwert abzgl. des anwendbaren Pauschalabzugs für Gebäudeunterhaltskosten als Nettomiete beim Einkommen angerechnet.
- Erwerbseinkommen werden zu 2/3 nach einem Abzug von CHF 1'000 (Alleinstehende) / CHF 1'500 (bei Ehepaare) p.a. angerechnet.

Nicht angerechnet werden u.a. Verwandtenunterstützung, öffentliche und private Leistungen der Fürsorge oder Sozialhilfe

Vermögenswerte (inkl. Vermögensverzichte) werden nach Abzug von einem Freibetrag mit einer Quote in einen Vermögensverzehr umgerechnet. Dieser ermittelte Wert wird zum massgebenden Einkommen hinzugezählt.

- Vermögens-Freibeträge CHF 37'500 für Alleinstehende und CHF 60'000 für Ehepaare
- Zusätzlich wird bei selbstbewohnten Wohneigentum (Steuerwert zu 100%) ein Wert bis CHF 112'500 nicht als Vermögen angerechnet. Die Reduktion beträgt CHF 300'000.-, wenn ein Ehepaar eine Liegenschaft besitzt, die von einem Partner bewohnt wird, während der andere Partner in einem Heim wohnt oder wenn der Bezüger einer Hilflosenentschädigung in einer Liegenschaft wohnt, die er (oder seine Gattin) besitzt. Wenn der Eigentümer seine Liegenschaft nicht selbst bewohnt, wird der derselben Verkehrswert berücksichtigt.
- Die Umrechnungsquote des Vermögens als Einkommen beträgt 1/5 für Heim-Spital-Bewohner oder 1/10 für Personen zu Hause leben.

Lebt ein Ehegatte im Heim und der andere Zuhause werden die jährlichen EL-Leistungen jeweils einzeln berechnet.

☞ Vorsicht beim Umzug ins Alters- / Pflegeheim: Die „Vorzugsbehandlung“ in Bezug auf den Freibetrag auf das Wohneigentum gilt nur so lange, als der EL-Bezüger in den eigenen vier Wänden wohnt. Nach dem Umzug ins Alters- oder Pflegeheim kann der höhere Freibetrag nicht mehr geltend gemacht werden. Hinzu schlägt sich dann auch noch der Umstand auf die EL-Berechnung, dass nach dem Umzug die Liegenschaft auch noch auf den höheren Verkehrswert statt auf den Steuerwert bewertet wird.

☞ Stolperstein - Vermögensverzicht: Ebenso kann sich eine Schenkung / Erbvorbezug in Bezug auf die Ansprüche von EL-Leistungen als Nachteil erweisen. Denn ein Vermögensverzicht (und dies stellt eine Schenkung / Erbvorbezug dar) ist Teil der anrechenbaren Einnahmen. Kommt hinzu, dass eine Schenkungen keine Verjährungsfrist kennt und somit auch nicht entgegen der landläufigen Meinung, nach ein paar Jahren verfällt.

Bei Schenkungen können wohl Vermögenswerte bis CHF 10'000 pro Jahr (gilt für Einzelperson und Ehepaar) angerechnet werden. Darüber hinausgehende Werte müssen zum jeweiligen Verkehrswert bei einer EL-Berechnung mitberücksichtigt werden.

Wurde also ein Eigenheim z.B. zum Verkehrswert von CHF 650'000 (ohne Hypotheken oder Nutzniessung belastet) vor 6 Jahren den Kindern überschrieben, so wird nach Abzug (ab dem Folgejahr) des jährlich anrechenbaren Schenkungsbetrages von CHF 10'000 (5x) nach wie vor ein Restvermögen von CHF 600'000 beigezogen obwohl der Schenker nicht mehr über dieses verfügen kann, selbstverständlich auch keinen Freibetrag für selbstbewohntes Wohneigentum geltend gemacht werden kann und somit die Ansprüche auf EL-Leistungen verliert. Noch schlimmer im Notfall kann bei einem Liquiditätsbedarf die Liegenschaft auch nicht mehr belasten, verkaufen oder über diese verfügen.

☞ Als definitiver Bumerang kann sich eine frühzeitige Schenkung / Vererbung dann herausstellen, wenn dann der Beschenkte zu einem späteren Zeitpunkt auch noch Gefahr läuft durch das höhere Vermögen, das ihm die Zuwendung beschert hat unterstützungspflichtig zu werden, dies wenn der Schenker auf EL oder sogar Sozialhilfe angewiesen wird (siehe hierzu auch die Erläuterungen unter Verwandtenunterstützung).

Selbstredend aber gleichwohl an dieser Stelle noch kurz erwähnt: Unwahre oder unvollständige Angaben können strafrechtliche Folgen haben.

Zu Recht bezogene Ergänzungsleistungen müssen im Gegensatz zu anderen teilweisen Sozialleistungen auch dann nicht zurückerstattet werden, wenn eine Person später zu Einkommen und Vermögen gelangt.

Zurzeit wird das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) revidiert. Das Parlament wird seine Beratungen erst im Jahre 2019 abschliessen. Deshalb gilt es bei einer Planung oder Berechnung der EL-Leistungen diese politische Diskussion im Auge zu behalten und Änderungen mit zu berücksichtigen.

Zum Verständnis wird im Anhang als Vorlage eine Musterberechnung dargestellt.

### 3.7. Altersguthaben – BVG-Renten 2. Säule

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich vor allem auf die angehenden Pensionäre. Bei den bestehenden Altersrenten-Bezüger zeichnen sich hier kein wesentlicher Handlungsbedarf mehr ab, sind doch die laufenden Leistungen schon ausgelöst und können auch nicht mehr verändert werden. Diese werden somit lebenslänglich ausbezahlt. Einzig bei der Frage was geschieht mit den Renten im Todesfall gegenüber des Hinterbliebenen Ehegattens oder Nachkommen kann noch von Interesse sein. Diesbezüglich wird auf das jeweilige Pensionskassenreglement verwiesen.

Auch die Frage nach der periodischen Teuerung kann allenfalls noch geprüft werden, da diese im Gegensatz zur AHV-Rente nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Den Vorsorgeeinrichtungen steht es frei einen Teuerungsausgleich periodisch zu gewähren. Hier kann allenfalls auch eine periodische Rücksprache Sinn machen.

☞ Was jedoch bei kurz vor den Pension stehenden oder bereits pensionierten Versicherten noch ein Thema sein kann, ist die Frage ob ihnen wirklich alle Freizügigkeitsleistungen von früheren Arbeitgebern übertragen oder bezogen wurden!

Das Obligatorium bestehende Vorsorgeguthaben bei einem Stellenwechsel automatisch auf den neuen Arbeitgeber zu übertragen besteht erst seit 2017. Wenn die Pensionskasse jedoch keine Angaben bekommt, wohin das Geld überwiesen werden soll, dann parkiert sie es nach spätestens zwei Jahren auf einem Freizügigkeitskonto bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Aus diesen Gründen sind aktuell die Besitzer von Pensionskassengeldern in Höhe von über 3 Milliarden Franken oder 800'000 Konten unbekannt und von denen der Besitzer nichts weiss. Bis zu 500 Nachforschungs-Gesuche gehen bei der Zentralstelle pro Woche ein. Bei über 40 Prozent der Gesuche findet die Zentralstelle kontaktlose oder vergessene Guthaben.

Die Zentralstelle der 2. Säule aus Auffangeinrichtung verwaltet die vergessenen Gelder bis zehn Jahre nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters einer Person. Anschliessend überweist sie diese an den Sicherheitsfonds. Dieser verwaltet dann das Guthaben bis zum 100. Geburtstag der betreffenden Person. Danach verfällt das Geld zugunsten aller Versicherten und geht in den Leistungstopf des Sicherheitsfonds. Im Durchschnitt schickt die Auffangeinrichtung jährlich bis zu 4,5 Millionen Schweizer Franken an den Sicherheitsfonds. Jeder Versicherte ist bei einem Stellenwechsel oder spätestens vor der Pensionierung nämlich selber dafür verantwortlich, dass sein Pensionskassengeld in die neue Pensionskasse eingezahlt wird.

☞ Wenn Sie nicht wissen, ob irgendwo noch Vorsorgegelder «parkiert» sein könnten, richten Sie eine Anfrage zur Suche allfälliger Guthaben an die Zentralstelle 2. Säule, diese meldet Ihnen dann, falls sie tatsächlich auf vergessene oder verlorene Gelder gestossen ist. Die Zentralstelle 2. Säule ist die Verbindung zwischen den Einrichtungen der zweiten Säule und den Versicherten: Die Vorsorgeeinrichtungen müssen der Zentralstelle regelmässig Guthaben melden, die vergessen gegangen sind oder bei denen kein Kontakt mehr zum Versicherten besteht. Die Zentralstelle verwaltet selbst keine Guthaben und entscheidet auch nicht über Ansprüche.

Bei Unsicherheiten kann Ihnen dies auch im Rahmen einer Finanzplanung ihr Berater abklären

### 3.7.1. Altersleistungen 2. Säule berufliche Vorsorge (BVG-PK)

Im Gegensatz zu den übrigen Sozialversicherungszweigen lässt das BVG den Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen) einen grossen Spielraum zur Gestaltung ihrer Leistungen, der Finanzierung und Organisation. Deshalb ist es unabdingbar vor jeder Alterseinkommensplanung das jeweilige Vorsorgereglement zu interpretieren.

In der Praxis werden folgende zwei Typen von Vorsorgeeinrichtungen unterschieden:

- Vorsorgeeinrichtungen, welche die Mindestvorschriften gemäss BVG erfüllen (BVG-Vorsorgeeinrichtungen)
- Vorsorgeeinrichtungen, welche sogenannte überobligatorische Leistungen ausserhalb des BVG erbringen (diese werden auch als Pensionskassenleistungen bezeichnet)

Auch was die Finanzierung der Leistungen betrifft unterscheidet man grundsätzlich zwei Arten

- Im Beitragsprimat richten sich die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung nach der Höhe der geleisteten Beiträge (Altersgutschriften). Die zu leistenden Beiträge werden in Prozenten des individuellen Alterskapital-Kontos definiert. Hingegen besteht keine Garantie der Leistungen in Prozenten des versicherten Verdienstes.
- Für die nach dem Leistungsprimat aufgebauten Vorsorgeeinrichtungen, richten sich die Höhe der Beiträge nach den vorgesehenen Leistungen in Prozenten des versicherten Verdienstes (z.B. garantierte Altersrente von 60% des letztversicherten Lohnes). Die dafür erforderlichen Beiträge werden nach versicherungstechnischen Grundlagen ermittelt. Diese Finanzierungs- / Leistungsform trifft man heute eher selten mehr an.

Heutzutage sind der überwiegende Teil was die Altersleistungen betrifft, diese über das Beitragsprimat finanziert, heisst das angesparte Alterskapital wird in eine Rente umgewandelt oder einmalig ausbezahlt. Bei den Risikoleistungen kann es sein, dass diese in % des letzten Lohnes berechnet werden. In diesem Fall reden wir von einem gemischten Primat.

Jede Pensionskasse verfügt über ein Reglement (Statuten), welches Auskunft über die versicherten Leistungen und die Finanzierung gibt. Ohne dieses Reglement können keine gültigen Aussagen zum Leistungsumfang der betreffenden Pensionskasse gemacht werden.

Hier einige für den Berater / Planer wichtige Themen, die im Reglement festgehalten sind:

- Pensionierung (ord. Pensionsalter, flexible Pensionierung, Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung etc.)
- Kapitalbezug (Umfang, Teilbezüge, Frühpensionierungen, Voraussetzungen, Folgen etc.)
- Todesfall (Anspruchsvoraussetzungen, Witwen-, Witwer- und Lebenspartnerrenten, Rückgewähr des Altersguthabens, Kreis der Begünstigten)
- Einkauf (Voraussetzungen, maximale Einkaufssumme etc.)

### 3.7.2. Altersrenten 2. Säule berufliche Vorsorge (BVG-PK)

Grundsätzlich und per Gesetz werden die Altersleistungen in Form von Renten fällig. Anspruch auf eine Altersrente gemäss BVG haben Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben.

- Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren.
- Für Frauen liegt das ordentliche Rentenalter bei 64 Jahren.

Das Reglement kann in Abweichung vom ordentlichen Pensionierungsalter ein flexibles Pensionsalter (Vorbezug; Minimum ab Alter 58 oder Aufschub bis maximal bis Alter 70) vorsehen.

Beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalter wird i.d.R. das angesparte Kapital mit einem Umwandlungssatz in ein Renteneinkommen umgewandelt. Diese Rente wird dann lebenslänglich ausbezahlt.

Der Umwandlungssatz liegt derzeit für den BVG-Teil (gesetzliches Altersguthaben) bei 6.8%. Für den Überobligatorischen Teil des Alterskapitals wenden die Pensionskassen aufgrund der längeren Lebenserwartung häufig einen tieferen Umwandlungssatz z.B. 5.5% an. Diese Umwandlungssätze sind auf dem jährlichen Vorsorgeausweis ersichtlich.

Als Variante kann das Reglement auch einen über den BVG-Teil hinausgehenden Kapital- oder Teilbezug vorsehen.

Es ist jedoch absehbar, dass über die nächsten Jahre die Vorsorgeeinrichtungen gezwungen werden den Umwandlungssatz (BVG und PK) der Altersrenten aufgrund der höheren Lebenserwartung laufend zu reduzieren. Zudem werden diese Institute immer häufiger einen Durchschnittssatz anwenden.

Vorsichtshalber sollte daher in einer umsichtigen Finanzplanung bereits heute mit einem Umwandlungssatz von 5% -max. 5.5% gerechnet werden, auch wenn derzeit vielleicht noch andere Sätze auf dem Vorsorgeausweis erscheinen.

### 3.7.3. Kapitaleistungen 2. Säule berufliche Vorsorge (BVG-PK)

Das BVG schreibt vor, dass jede versicherte Person bei Pensionierung 25% ihres BVG-Altersguthabens als Kapital beziehen kann. Die reglementarischen Bestimmungen können weitergehende Bestimmungen vorsehen. Beitragsprimatkassen sehen in der Regel den vollständigen oder teilweisen Kapitalbezug vor.

Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement eine bestimmte Frist für die Anmeldung des Kapitalbezugs vorschreiben. Verschiedene Pensionskassen haben diese Frist in letzter Zeit zu Gunsten der versicherten Personen auf bis zu 3 Monate verkürzt. Über die Bezugsbedingungen gibt das Reglement detailliert Auskunft. Bei verheirateten versicherten Personen ist das schriftliche Einverständnis des Ehegatten zwingend erforderlich.

Geringfügige Leistungen können von der Pensionskasse immer als Kapital ausbezahlt werden.

Sieht eine Pensionskasse den Kapitalbezug der Altersleistung nur im gesetzlichen Rahmen vor, gibt es folgende Möglichkeiten einen Teil oder das ganze Kapital trotzdem zu beziehen:

- Endgültiges Verlassen der Schweiz vor Erreichen des reglementarischen Pensionsalter

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit (APF) schränkt den Bezug des Kapitals beim endgültigen Verlassen der Schweiz ein. Wer den Wohnsitz in einen EU oder EFTA-Staat verlegt, kann sich das BVG-Kapital nur dann bar auszahlen lassen, wenn er im entsprechenden Staat keiner obligatorischen Altersvorsorge mehr untersteht. Kapitalien aus der überobligatorischen Vorsorge sind von dieser Regelung nicht betroffen, das heisst, diese können weiterhin bar bezogen werden.

- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit vor Erreichen des reglementarischen Pensionsalter
- Vorbezug zur Wohneigentumsförderung (WEF)

Der Vorbezug (WEF) ist bis 3 Jahre vor Erreichen des frühestmöglichen Pensionierungsalters gemäss Reglement möglich. Dieser kann nur alle fünf Jahre verlangt werden und muss pro Bezug CHF 20 000.– betragen. Die Vorsorgeeinrichtung zahlt den Betrag bar (an die Bank als Hypothekargläubiger, den Liegenschaftskäufer etc.) aus. Damit das Vorsorgekapital nicht zweckentfremdet werden kann, erfolgt ein Eintrag ins Grundbuch. Die Höhe des WEF-Maximalbetrages ist abhängig vom Alter der versicherten Person.

- Personen bis Alter 50 können einen Betrag bis maximal zur Höhe ihrer aktuellen Freizügigkeitsleistung vorbezahlen.
- Personen ab Alter 50 haben Anspruch auf einen Betrag bis maximal zur Höhe der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder (falls dieser Betrag höher ist) bis maximal der Hälfte ihrer aktuellen Freizügigkeitsleistung.

Das vorbezogene Kapital unterliegt genau gleich wie andere Kapitaleistungen aus der 2. Säule einer einmaligen Kapitalsteuer. Bei Rückzahlung des vorbezogenen Kapitals kann innerhalb von drei Jahren eine Rückerstattung der bezahlten Steuer verlangt werden. Die Steuerrückerstattung erfolgt aber ohne Verzinsung. Beim Verkauf des Wohneigentums muss der vorbezogene Betrag an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden. Bei der Pensionierung wird dann der Vorbezug mit den Altersleistungen verrechnet und kann anschliessend im Grundbuch gelöscht werden.

Eine versicherte Person kann anstelle eines Vorbezuges die Vorsorgeansprüche bis vor der Pensionierung (je nach Reglement) verpfänden.

Durch eine Verpfändung wird der Vorsorgeschutz nicht vermindert, es sei denn es kommt zur Pfandverwertung. Da kein Kapital ausbezahlt wird, entfällt auch eine vorzeitige Besteuerung.

### 3.7.4. Einkauf von fehlenden Beitragsjahren / Steuerliche Einschränkungen

Jeder Versicherte hat grundsätzlich die Möglichkeit ja nach Reglement freiwillige Einzahlungen in die Pensionskasse zu tätigen, um allfällige Lücken aus früheren Jahren zu decken. Diese Möglichkeit ermöglicht es dem Kunden zudem die sinkenden Umwandlungssätze zu kompensieren und seine Altersleistungen aufzubessern.

Wie hoch die Einkaufsmöglichkeiten sind, können dem jährlichen Vorsorgeausweis entnommen werden. Gerade bei Arbeitnehmern ab Alter 50 eröffnen sich hier teilweise beträchtliche Möglichkeiten.

Neben dem Aspekt der höheren Alters-Vorsorgeleistungen sind solche Einkäufe besonders aus steuerlicher attraktiv, können diese doch vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Vor allem auch in gestaffelter Form über mehrere Jahre hinweg – gelten sie als eine der besten Möglichkeiten, um Steuern zu sparen. Rechnet man diesen Effekt ein, können Versicherte trotz den schwierigen Zeiten am Anlagemarkt ordentliche Renditen erzielen.

☞ Rendite-Berechnung eines Einkaufes von CHF 60'000 verzinst mit 1% (BVG) für einen 55-jährigen Versicherten mit einem ehelichen steuerbaren Einkommen von CHF 135'000 (Variante: Alleinstehender):

Sofortige Steuereinsparung:	CHF 16'700	CHF 23'000
Kapitalsteuer Ablauf in 10J:	CHF 2'800	CHF 3'000 (Kapital nach 10 J. = 66'700)
Gewinn / Rendite:	CHF 20'180 / 3%	CHF 26'280 / 3.7%

Diese sichere Rendite lässt sich noch leicht auf 5-6% erhöhen, werden die Einkäufe über mehrere Jahre verteilt.

Zu beachten bleibt jedoch, dass aber innerhalb von 3 Jahren nach dem Einkauf keine Kapitalbezüge getätigt werden dürfen (Kapitalbezug bei Pensionierung, für Wohneigentum etc.). Ansonsten würden die mit den damaligen Einkäufen verbundenen Steuereinsparungen rückgängig gemacht. Bei einem Rentenbezug fallen diese Überlegungen dahin und müssen nicht beachtet werden.

Wurden Vorbezüge für Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Diese Bestimmungen schränken die bisher vorhandenen Steueroptimierungsmöglichkeiten stark ein.

### 3.7.5. Qual der Wahl - Kapital oder Rente 2. Säule berufliche Vorsorge (BVG-PK)

Ob nun ein Kapital oder die Rente bezogen werden soll, kann nicht einfach pauschal mit der Frage Ja / Nein beantwortet werden. Es geht vielmehr darum die persönlichen und finanziellen Umstände ganzheitlich zu analysieren, ist es doch das Ziel, dass dieses Guthaben dem Versicherten lebenslänglich sein Einkommen sichert um einen den Lebensstandard angemessen zu erhalten. Demnach stellen sich hier primär Fragen zur Gesundheit und über das Alter des Partners, Risikofähigkeit etc. und über wieviel Jahre die Leistungen voraussichtlich

herhalten sollen! Naturgemäss sind die Wenigsten hierzu in der Lage die Frage verbindlich beantworten zu wollen.

☞ Rein finanziell ist es eine einfache Rechnung. Trotz des laufend sinkenden / durchschnittlichen Umwandlungssatzes bis gegen 5% für eine lebenslängliche Rente, würde bei einem Kapitalbezug das Kapital im Alter 80 verzehrt sein. Sollte das Kapital ein Einkommen bis Alter 95 sichern, müsste eine Rendite von 2.8% nach Kosten/Gebühren erzielt werden.

Aus finanziellen Gründen eine Wahl zu treffen ist reine Spekulation.

☞ Aus finanzieller Sicht und Überlegung zur Wahl Kapital / Rente sollte vielmehr die Sicherheit und Flexibilität im Vordergrund stehen. In einer integralen Finanzplanung stehen daher in Bezug auf die Alterseinkommensplanung 2 Varianten im Vordergrund. Stellt sich heraus, dass die Renten-Einkommen (AHV/BVG) die gewünschten Lebenshaltungskosten nicht mindestens zu 80% decken, wird grundsätzlich der Bezug der Rente empfohlen. Übersteigen die Renteneinkommen diesen Bedarf, kann ein Teil-Kapital-Bezug empfohlen werden. Der Kapital-Betrag sollte so berechnet werden, dass die verbleibenden Renten den vorgenannten Bedarf von 80-90% der Lebenshaltungskosten decken. So kann der Pensionär auf ein sicheres und lebenslängliches Einkommen zählen, das ihm einerseits die Fortführung des gewohnten Lebensstandards sichert. Andererseits kann er nun das «überschüssige» Kapital anlegen oder als Liquiditätsreserve für Unvorgesehenes zurückstellen.

☞ Bei Ehepaaren/Lebenspartnerschaften sollten auch die Nachkommens-Situation bei der Wahl in die Entscheidung mit einbezogen werden. Ist der Ehepartner wesentlich jünger als der Versicherte, zeichnet sich hier eine Tendenz zum Rentenbezug ab, da diese Hinterlassenen-Rente statistisch viel länger erhalten muss/darf.

Seit einigen Jahren versichern einige Pensionskassen auch Hinterlassenenrenten für Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben. Insbesondere bei der Beratung von Konkubinatspaaren kann diese Bevorzugung in Hinblick auf eine Wahl der Rente/Kapital von grosser Bedeutung sein.

Kommt hinzu, dass in diesem Zusammenhang im Reglement auch vorgesehen werden kann, dass im Todesfall das nicht-verbrauchte Kapital den Hinterbliebenen ausbezahlt wird.

Die Vorsorgeeinrichtung kann (muss aber nicht) somit neben Witwe / Witwer und Waisen zusätzlich folgende begünstigte Personen vorsehen:

1. Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
2. beim Fehlen von Personen gemäss 1, die Kinder des Verstorbenen, die Eltern oder die Geschwister
3. beim Fehlen von Personen gemäss 1 und 2, die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) im Umfang der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge oder von 50% des Vorsorgekapitals

☞ Der Entscheid Kapital- oder Rentenbezug ist bei der Pensionierung von grosser Bedeutung und kann nachträglich nicht rückgängig gemacht werden. Eine frühzeitige Planung zahlt sich auf jeden Fall aus. Viele Pensionskassen lassen neben der Wahl zwischen dem Kapital und der Rente auch einen teilweisen Bezug des Kapitals zu.

Aufgrund der vielfältigen Lösung seitens der Vorsorgeeinrichtungen sowie der immer individuellen angesparten Altersguthaben sowie den persönlichen Bedürfnissen der Versicherten, wird erkennbar, dass es in der Frage Kapital / Rente schlicht keine «eierlegende Wollmilchsau» - Lösung gibt und in jedem Fall das eigene Wohlbefinden im Mittelpunkt steht. Wichtig sind in diesem Zusammenhang eine umsichtige und vernetzte Analyse anzustellen und diese vorab speziell auf das jeweilige Reglement abzustützen.

### **Zusammenfassung: Der typische Rentenbezüger**

Der typische Rentenbezüger kann wie folgt charakterisiert werden:

- Er legt Wert auf ein sicheres regelmässiges Einkommen (Rentenzahlung von staatlich beaufsichtigter und gesicherter Vorsorgeeinrichtung)
- Er rechnet mit einer überdurchschnittlichen Lebenserwartung (fühlt sich bei der Pensionierung sehr gesund, Vorfahren erreichten hohes Alter etc.)
- Er ist in einer gut ausgebauten Leistungsprimatkasse versichert (Kapitalbezug nicht oder nur beschränkt möglich, grosszügige Lösung für vorzeitige Pensionierung, regelmässiger Teuerungsausgleich etc.)
- Ist männlich und verheiratet mit einer jüngeren Frau (nach seinem Tod wird eine lebenslängliche Witwenrente ausbezahlt)

### **Zusammenfassung: Der typische Kapitalbezüger**

Der typische Kapitalbezüger kann wie folgt charakterisiert werden:

- Er will frei über sein Kapital verfügen können (keine Einschränkungen bezüglich Schenkung und Vererbung, Kapitalverzehr nach eigenen Bedürfnissen etc.)
- Er verfügt über langjährige Anlageerfahrung (will Anlagestrategie selber beeinflussen und rechnet mit hohen Erträgen, will Kapital nicht verzehren etc.)
- Er ist in einer Beitragsprimatkasse versichert (Kapitalbezug vollumfänglich möglich, vorzeitige Pensionierung ist verbunden mit Leistungskürzungen etc.)
- Er ist alleinstehend oder lebt in einer Partnerschaft (Kapital verfällt im Todesfall nicht an die Pensionskasse etc.)
- Er verfügt über ein hohes Kapital oder über beträchtliches Privatvermögen (Reserven für Langleberisiko, Teuerungsausgleich etc. sind vorhanden)
- Er misstraut den Vorsorgeeinrichtungen (Angst, das Pensionskapital könnte für die Finanzierung der AHV-Leistungen oder andere Zwecke missbraucht werden)

### 3.8. Passiveinkommen aus freier Vorsorge oder Vermögen

Das klassische Grundeinkommen im Alter wurde auf den vorhergehenden Seiten beschrieben und setzt sich vorwiegend aus den Renteneinkommen zusammen. Dieses lässt sich nach der Pensionierung nur noch schwer oder gar nicht mehr verändern.

Was aber in Hinblick auf die Vorbereitung der Pensionierung aber auch insbesondere nach der ordentlichen Pensionierung jederzeit noch optimiert und angepasst werden kann, ist das passive Einkommen aus dem Vermögen und der freien Vorsorge um sich seine persönlichen Wünsche zu erfüllen. Denn nach langen Jahren im Hamsterrad sprich wo sich der Erwerbstätige mit Arbeit seine Zeit gegen Geld für den Unterhalt getauscht hat, lautet das Motto nun:

☞ Im Ruhestand muss man nicht mehr tun, was sich rentiert - sondern kann tun, was sich lohnt –

Der passive Einkommensfluss bedeutet jedoch nicht nur Vermögen zu verzehren oder Geld zu verdienen mit «nichts tun», sondern sollte regelmässig und sorgfältig als Hobby gepflegt werden. Dieses passive oder teilweise aktive Einkommen erlaubt es dem Empfänger sich auf seine anderen Hobbys, Projekte, Reisen oder die Familie zu konzentrieren. Aber auch seine wertvollen Erfahrungen / Fähigkeiten der Gesellschaft weiterzugeben.

Gerade heute in der Zeit der Digitalisierung bestehen x- Möglichkeiten sich ein solches einzurichten z.B.:

- Umsichtige Anlagen aus dem freien Vermögen tätigen über welche regelmässige Dividendenzahlungen, Zinserträge oder Ausschüttungen erwartet werden dürfen.
- Kauf von Einkommensprodukten mit regelmässigen Auszahlungen wie eine Zeitrente (im hohen Alter z.B. Leibrente).
- Sich an Renditeimmobilien über einschlägige Anbieter zu beteiligen, um monatliche Mieteinnahmen zu erzielen. Hier bestehen heute eine überregionale Auswahl an seriösen Angeboten, mit denen auch leicht eine Diversifikation gesichert werden kann und sämtliche Verwaltungsaufgaben übernommen werden. Variante: eine Immobilie erwerben und vermieten aber Achtung hier besteht ein Klumpen -/ Abhängigkeitsrisiko in Bezug auf die gebundenen Eigenmittel und u.U. Finanzierung.
- Miete / Erwerb von einzelnen Wohnungen und anschliessende Vermietung über z.B. Airbnb
- Spezifischen Erfahrungen und das erworbene Wissen und als Ratgeber niederschreiben. Diese Publikationen können dann als E-Books z.B. über Amazon verbreitet werden und der Autor erhält seine Tantiemen.
- IT- affine Personen, Software oder andere digitale Produkte programmieren und diese an den Markt bringen (z.B. auch über Amazon), kassieren Lizenzgebühren.
- Handel von spezifischen Produkten über eigene oder bestehenden Online-Plattformen aufbauen.
- Sich als Wander- oder Reiseleiter in spezifischen Touren oder zu spannenden Themen-Reisen einbringen. Bei dieser Variante kann neben einem Einkommen sogar seinem Hobby/Interessen gefrönt und die sozialen Kontakte gepflegt werden.

Welche Form von Zusatzeinkommen für den Einzelnen in Frage kommt, muss dieser jeweils in Abhängigkeit seiner Kompetenzen und Wünschen selber entscheiden können. Auf der anderen Seite gilt es diese Einkünfte in einer integralen Finanzplanung nicht zu unterschätzen, sollen diese doch die finanzielle Flexibilität / Freiheit im Alter sichern.

☞ Oberstes Ziel dieses passiven / aktiven Einkommens ist mit dem vorhandenen Vermögen, die Bildung von verfügbaren Rückstellungen und Erhalt der Liquidität für Unvorgesehenes.

### 3.9. Steuern im Alter

Häufig herrscht die Vorstellung vor, dass sich nach der Pensionierung die Steuerbelastung aufgrund des wegfallenden Erwerbseinkommen substantiell reduzieren wird. Dies ist häufig ein Trugschluss. Die Einkommenssteuer ist für Steuerzahler im Rentenalter in der Regel die grösste Steuerlast.

Die Einkünfte aus AHV und Pensionskasse sind zwar in aller Regel deutlich tiefer als das Erwerbseinkommen. Dafür kann man aber keine Berufsauslagen mehr abziehen, Kinderabzüge sind weggefallen und auch die Abzüge für die Säule 3a oder für Nachzahlungen in die Pensionskassen können nicht mehr abgezogen werden. Weiter reduzieren die Rentner mit Wohneigentum oft die Hypothekarbelastungen bei/nach der Pensionierung und werden dann bei einem verbleibenden Eigenmietwert zusätzlich benachteiligt, fallen doch die abzugsfähigen Zinsen weg. Auch was den abzugsfähige Unterhalt / Sanierungsaufwand an den Liegenschaften betrifft, wird festgestellt, dass dieser im Alter weit weniger mehr wahrgenommen wird als in früheren Jahren. Bei älteren Generationen addiert sich zudem noch u.U. ein allfälliges Wohn-/Nutzungsrecht dazu.

Hinzu kommt i.d.R. ein höheres steuerbares Vermögen insbesondere dann, wenn Lebensversicherungen, 3.a)-Guthaben und allenfalls Kapitalleistungen aus dem BVG ausbezahlt wurden. Auch darf die über Jahre mancherorts schleichende Wertzunahme der Liegenschaften nicht unterschätzt werden.

Auch bei der Fortsetzung der (Teilzeit)-Erwerbstätigkeit nach Erreichen des AHV-Alters sind gewisse Regeln zu beherzigen. Sonst droht ein grosser Teil des erzielten zusätzlichen Einkommens durch Steuern «aufgefressen» zu werden. Denn in diesem Zusammenhang rutscht man automatisch in eine höhere Steuerprogression, wenn das Erwerbseinkommen und die Rente zusammen versteuert werden.

Wer nach dem Erreichen des Rentenalters weiterarbeitet, ist oftmals nicht auf die AHV-Rente angewiesen. Aus steuerlicher Sicht kann somit ein Aufschub der AHV-Rente Sinn machen. Wird das ordentliche Rentenalter erreicht, kann der Bezug der AHV mindestens um ein Jahr und höchstens um fünf Jahre aufgeschoben werden. Dadurch erhöht sich die AHV-Rente lebenslang. Die entsprechenden Zuschläge belaufen sich nach einem Jahr auf 5,2%, nach fünf Jahren 31,5%. Allenfalls kann bei Einwilligung des Arbeitgebers auch die Pensionskasse weiter geführt werden. Dies kann in Bezug auf die Steuern ebenfalls sinnvoll sein, weil sonst das Erwerbseinkommen und die Altersrenten AHV- und in diesem Fall auch noch die Pensionskassenrente vollständig als Einkommen versteuert werden müssen.

Aber wie bereits in früheren Abschnitten erläutert bedarf es einer umsichtigen Analyse ob es letztendlich vernetzt betrachtet Sinn macht die Renten aufzuschieben. Auf jeden Fall dürfen hier nicht nur die isoliert betrachteten steuerlichen Überlegungen zu einer entsprechenden Entscheidung führen.

☞ Wer versteht, wie das steuerbare Einkommen zustande kommt, kann das Optimierungspotenzial besser orten.

Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten, das steuerbare Einkommen nach der Pensionierung zu reduzieren:

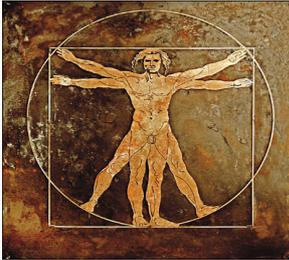
- Reduktion der steuerbaren Einnahmen (steuerfreie Erträge, Vererbung Vermögen, Aufschub Renten etc.)
- Erhöhung der zulässigen Abzüge (Unterhaltskosten, Zinsen, Pflegekosten etc.)
- Reduktion der Steuerlast durch tiefere Steuersätze (Wohnortswechsel, Heirat etc.)

Weil das Steueroptimierungspotenzial nach der Pensionierung begrenzt ist, müssen die wenigen Möglichkeiten umso konsequenter ausgenutzt werden.

#### 4. GRUNDSÄTZE ZUR STRUKTURIERTEN VERMÖGENSPLANUNG

Die Vermögensplanung stellt in einer integralen Pensions- oder Finanzplanung aufgrund der vielfältigen Theorien und Möglichkeiten sowie den oft unklaren Vorstellungen des Anlegers einen Hauptdiskussionspunkt dar. Dabei herrschen meist falsche Vorstellungen über den Sinn und Zweck einer zielgerichteten Vermögensoptimierung vor. Viele Kunden gehen davon aus, dass Vorschläge nur das Ziel einer überdurchschnittlichen Rendite verfolgen; frei nach dem Motto:

- ☞ Die ideale Vermögensanlage bringt markante Kursgewinne, erwirtschaftet eine hohe Rendite, ist steueroptimiert und bietet eine absolute Sicherheit.



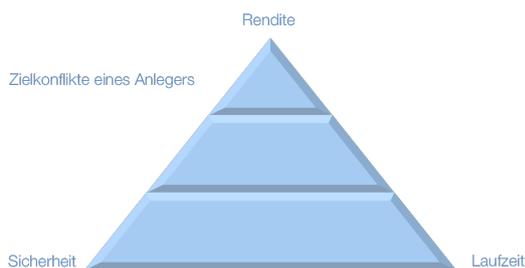
Die Quadratur des Kreises - oft gehen die grundsätzlichen Zielkonflikte der Kapitalanlage vergessen:

- Die Erhöhung der Rendite geht zulasten der Sicherheit und Liquidität
- Eine hohe Sicherheit stellt oft eine gute Liquidierbarkeit sicher, geht aber zulasten der Rendite

##### 4.1. Zielkonflikte bei Geldanlagen – das magische Dreieck

Jede Geldanlage birgt in sich verschiedene Zielkonflikte. Es ist nicht möglich bei höchster Sicherheit die höchste Rendite zu erzielen. Diese Zielkonflikte können auch unter dem Begriff des magischen Dreiecks der Geldanlage betrachtet werden.

Die oben aufgeführten Ziele können nicht alle erreicht werden, bzw. nicht gleichzeitig verfolgt werden. Eine hohe Rendite geht nur auf Kosten von kurzfristig geringerer Sicherheit und unter Umständen auch Zulasten einer ständigen Liquidität. Damit ist es sehr wichtig, dass sich der Anleger über diesen Umstand bewusst ist und sich bei der Wahl der Strategie entsprechend positionieren kann.



- ☞ Jede Garantie hat ihren Preis. Ähnlich wie bei einer Versicherung, bei welcher ein Risiko (z.B. Todesfall) durch eine Prämie finanziert wird, verhält es sich auch den Vermögensanlagen. Je höher die Sicherheit gewünscht wird, desto tiefer wird die Rendite ausfallen, da in diesem Fall für diese Sicherheit eine „Prämie“ bezahlt werden muss.

Über die verschiedenen Anlage-, Absicherungs-, Portfolio-Theorien sowie komplizierten Anlage-Konstrukten etc. wurden schon zuhauf Abhandlungen und Fach-Bücher verfasst. In diesem Kapitel besteht das Hauptziel eine abgestimmte Vermögensstruktur aufzuzeigen.

- Heisst: eine auf die Bedürfnisse und das Wohlbefinden des Kunden ausgerichtete Vermögensstruktur, welche zum Ziel hat, seine finanziellen Möglichkeiten in idealer Weise auf die Wünsche und die Lebensziele abzustimmen, sowie ein ausgewogenes Rendite-/Risikoverhältnis zu schaffen

#### 4.2. Zielsetzungen einer Vermögensplanung

Eine erfolgreiche Vermögensplanung unter Einbezug der rationalen Fach- und der emotionalen Kundenebene hebt sich ab, indem sie auf die wesentlichen in sich verbundenen Eckpfeiler aufgebaut ist. Diese sind:

- Die Bedürfnisse und Lebensziele des Kunden
- Das Risikoprofil des Kunden
- Der Anlagehorizont
- Die Diversifikation der Anlagen

Wichtig bei der Gestaltung der Vermögensplanung ist wiederum die Vernetzung mit den anderen finanziellen Bereichen Liquidität, Vorsorge, Steuern und Nachlass.

In der Praxis trifft man oft auf Vermögensstrukturen und unterschiedliche Planungsmodelle an, die den dargestellten Faktoren gerecht werden sollen. Oft greifen diese standardisierten Anlage-Strategien jedoch zu kurz und müssen unbedingt der persönlichen und individuellen Situation des Kunden angepasst werden müssen.

Die nachstehenden Erläuterungen beziehen sich nicht nur auf den Anleger, welcher sich in einer Aufbauphase befindet, sondern insbesondere für den angehenden Pensionär aber auch jetzige Generation zwischen 65-85 da sich diese Generationen immer noch über eine überdurchschnittliche Lebenserwartung freuen können und sich die Anlagedauer z.T. noch über 10-20 Jahre erstreckt.

#### 4.3. Die strukturierte Vermögensplanung nach Bedürfnissen und Wohlbefinden

Eine umsichtige Vermögensplanung muss auf die individuellen Bedürfnisse eines Kunden eingehen können. Es geht daher in erster Linie nicht darum eine Anlagestrategie für das Vermögen zu definieren oder ein Anlageprodukt zu kaufen.

Vielmehr wird in einer strukturierten Vermögensplanung vorab das gesamte Vermögen des Kunden in eine freie Vermögenskategorie und in einen reservierten Vermögensteil unterteilt. Dieser Ansatz richtet sich nach den Lebenszielen, den geplanten Projekten sowie dem Wohlbefinden des Betroffenen.

Das reservierte Vermögen muss im Anschluss zielorientiert und sicher – nach Laufzeiten – oder anders ausgedrückt nach Risikofähigkeit, angelegt werden. Andererseits steht das freie Vermögen zur langfristigen Anlage zur Verfügung. An diesem Punkt angelangt, geht es darum, eine Anlagestrategie für den freien Vermögensanteil nach Risikobereitschaft (Wohlbefinden) zu definieren, den Anlageprozess zu durchlaufen und die entsprechenden Produkte auszuwählen.

#### 4.3.1. Reserviertes oder permanentes Vermögen

Der erste Block bildet das reservierte Vermögen, bei welchem nicht der Renditegedanken an oberster Stelle steht, sondern vielmehr die Kaufkrafterhaltung sprich Verfügbarkeit der Mittel zu einem bestimmten Zeitpunkt.

☞ Die Liquidität auf Termin für Projekte, Einkommen, einmalige Anschaffungen, Liquiditätsreserve sowie Rückstellungen etc., hat bei diesem Vermögensteil die absolute Priorität.

Dies hat zur Folge, dass der Anteil des Vermögens, der zu einem bestimmten Zeitpunkt für bestimmte Zwecke verwendet wird und für diese auch fristgerecht zur Verfügung stehen muss. Deshalb werden diese Werte gesondert vom freien Anlagevermögen behandelt. Bei der Aussonderung dieser Positionen sprich des reserviertes Vermögen stehen sachliche Punkte wie Laufzeiten (Risikofähigkeit) und nicht emotionelle Aspekte im Vordergrund.

Im Weiteren fallen in diese Kategorie Vermögenswerte (und allenfalls Verbindlichkeiten), über die heute nicht frei verfügt werden kann. Zu diesen gehören u.a. anwartschaftliche Leistungen wie 3. Säule a), Vorsorgeleistungen aus der 2. Säule und 3. Säule b) sowie anstehende Erbschaften sowie das Wohneigentum, über die nur beschränkt und unter speziellen Konditionen verfügt werden kann. Bei Pensionskassenleistungen gilt es zu beachten, ob eine Kapitaloption überhaupt möglich ist. Falls nicht, muss überlegt werden ob diese Kapitalleistung in der privaten Bilanz überhaupt geführt werden darf, da sie u.U. gar nie zur Auszahlung gelangen wird und daher das Vermögensbild verzerren würde.

Das Eigenheim ist in der Regel ein besonderer, emotional geprägter Vermögenswert, weshalb dieses ebenfalls nicht im freien Vermögen geführt wird. Falls die Liegenschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt absehbar zum Verkauf (z.B. im Alter) steht, kann diese auch unter dem freien Vermögen aufgeführt werden.

Da Aktienanlagen oder ähnliche Sachanlagen auch über die ersten Jahre Buchverluste bringen können, sollte diese Anlagekategorie bei kurz- und mittelfristigen Geldbedürfnissen nicht oder restriktiv eingesetzt werden. Für mittel- bis langfristigen Geldbedürfnisse (5-8-10 Jahre) lohnt sich aber der Einsatz derselben – trotz kurzfristigen Schwankungsrisiken – unbestritten als interessante Anlagemöglichkeit ohne Alternative.

Ein allfälliger Aktienanteil oder strukturierte Anlageprodukte sollten jedoch mit dem Näherrücken der Fälligkeit des Ereignisses laufend reduziert werden. Damit wird die Gefahr des Schwankungsrisikos laufend herabgesetzt und, falls die Ziele langfristig orientiert sind, auch der realen positiven Vermögensentwicklung und Erhalt der Kaufkraft mittels dieser Beteiligungen Rechnung getragen.

#### 4.3.2. Anlage- bzw. freies Vermögen

Unter diesem Begriff versteht man die freien Vermögenspositionen, die nicht für einen bestimmten Zweck reserviert sind. Nach Aussonderung der vorgenannten Liquiditätsreserven und des reservierten Vermögens erhalten wir somit das eigentliche freie Vermögen (Anlagevermögen).

☞ Da diese Gelder langfristig zur Verfügung stehen, sind hier die Renditeoptimierung sprich der Vermögens-Erhalt / -Wachstum bei diesen Positionen zu priorisieren.

Unter Berücksichtigung der subjektiven Kundenmentalität (Risikobereitschaft) kann hier eine diversifizierte Anlage-Allokation mit einem abgestimmten Rendite- / Risikoverhältnis erstellt werden. Ein allfälliger Aktienanteil des reservierten Vermögens sollte dabei zur Übersicht in der Gesamtstruktur mit einbezogen werden.

#### 4.4. Anlagestrategie nach Risikofähigkeit

Eine Anlagestrategie nach Risikofähigkeit -wie beim reservierten Vermögen angewendet- richtet sich an den Risiken, die ein Anleger eingehen kann. Die Risikofähigkeit drückt aus welche Wertschwankungen und allfällige kurzfristigen Verluste er verkraften kann, ohne in finanzielle Bedrängnis zu geraten.

Der Werterhalt der Mittel steht hier im Vordergrund. Für die Beurteilung der Risikofähigkeit eines Geldanlegers werden verschiedene objektive Kriterien wie Laufzeit der Anlagen, finanzielle Verpflichtungen, Liquiditätsreserven etc. herangezogen.

Bei Anlagen nach Risikofähigkeit muss sich folglich die Strategie und Auswahl an Produkten nach der jeweiligen Verfügbarkeit und Laufzeit der Anlagen richten.



#### 4.5. Anlagestrategie nach Risikobereitschaft

Im Gegensatz zu den reservierten Vermögenswerten, welche auf einen bestimmten Zeitpunkt zweckgebunden sind, kann das freie Anlagevermögen nun nach subjektiven Kriterien sprich der Risikobereitschaft des Anlegers investiert werden. Die Anlage-Strategie dieser Vermögensteile richtet sich nach dem Risikoprofils des Anlegers und wird daher das Ziel des Vermögenserhalts oder aber des Vermögenswachstums verfolgen. Welche Strategie nun verfolgt wird, hängt daher von der jeweiligen Neigung und Wohlbefinden des Anlegers ab.



Sollte die Beratung und Umsetzung durch ein Finanzinstitut oder einen Fachberater vorgenommen werden, gilt es demnach zwingend die zur Zielerreichung des Anlageziels erforderliche Risikobereitschaft des Kunden vor der Festlegung der Vermögensstrategie zu erforschen.

Der Kunde ist dabei aufzuklären über:

- die allgemeinen Risiken (Konjunkturlage, Entwicklung des Börsenmarktes)
- die speziellen Risiken, die sich aus den individuellen Eigenschaften des Anlageobjekts ergeben (Kurs-, Zins- und Währungsrisiko sowie Risiken, die der Struktur des Produktes immanent sind) und
- das Insolvenzrisiko des Emittenten

Diese Erkenntnisse sind in einem Beratungsvertrag festzuhalten und periodisch auf die Bedürfnisse oder Risikoneigungen zu überprüfen.

Bei den meisten Instituten können zwischen 3-5 Kundenprofile unterschieden werden. Die nachfolgende Auflistung kann als Mustervorlage an Risikoprofilen verstanden werden:

- Risikoprofil 1 - sicherheitsorientiert

In Frage kommen beispielsweise einlagengesicherte Anlagen wie Tages-, Termin-, Festgeld, Sparbuch, Geldmarktfonds, klassische Vorsorgepolicen

- Risikoprofil 2 – konservativ-moderat

Hierzu passen festverzinsliche Wertpapiere, Anleihen mit guter Bonität, Kassascheine, Geldmarkt-, Immobilien-, Misch-Fonds

- Risikoprofil 3 – ertragsorientiert-ausgewogen

Produkte wie beispielsweise Aktien von europäischen Standardwerten, internationale Renten-, Aktien- und Mischfonds sowie Zertifikate und abgesicherte strukturierte Produkte können hier in Betracht gezogen werden

- Risikoprofil 4 – wachstumsorientiert

Aktien und Aktienfonds mit europäischen und außereuropäischen Standardwerten sowie bestandene Nebenwerten, Zertifikate, Währungsanleihen mit mittlerer Bonität sowie als Beimischung Rohstoffe und Edelmetalle

- Risikoprofil 5 - spekulativ

Hochspekulative Anleihen, ausländische Aktien-Nebenwerte, Optionsscheine, Futures, Optionen

#### 4.6. Rendite einer Anlage – ein Rätsel unter der Lupe

Die Bruttorendite ist der jährliche Gesamtertrag aus einer Geld- oder Kapitalanlage, wobei keine Steuern, Kosten und Inflation oder ähnliche Einflussgrößen berücksichtigt werden.

☞ Nicht selten rechnen Anbieter den Kunden reich! - In vielen Angebotsprospekten und häufig bei Beratergesprächen wird man mit "schönen Renditen" konfrontiert, wobei es sich dabei meistens um die Bruttorendite handelt. Diese Prozentzahlen auf den Hochglanz-Broschüren (Fact-Sheets) fallen immer höher aus als das, was für den Anleger selbst unterm Strich tatsächlich übrigbleibt.

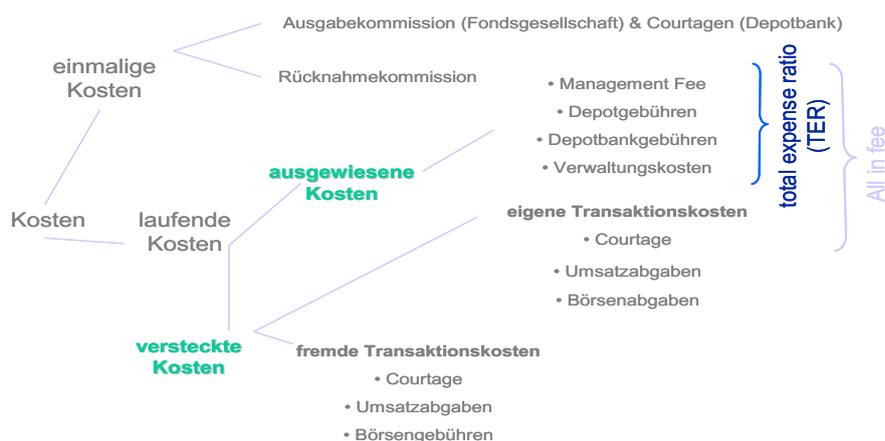
☞ Daher sollte jeder Anleger die Angaben kritisch hinterfragen und sich über die versteckten Gebühren, Courtagen, etc. aufklären lassen. Hinzu schlagen sich auch noch die Inflationsdaten und kundenbezogenen Steuerbelastungen auf diese Rendite nieder.

Die Nettorendite ist in der Regel niedriger als die Bruttorendite, da sie Steuern, Kosten und allenfalls Kaufkraftverlust mitberücksichtigt und somit den realen Kapitalzuwachs aus einer Geld- oder Kapitalanlage darstellt.

Letztendlich ist für den Kunden jedoch entscheidend welcher Wert ihm nach Abzug sämtlicher direkten sowie indirekten Kosten wie Verwaltungs-Fee's, Depot- / Konto-Gebühren etc. auf dem Konto / Depot verbleibt.

☞ Und dabei sollte man sich nicht blenden lassen denn - gratis arbeitet heute nachvollziehbar kein Bank- oder Versicherungsinstitut – sondern es sind hochbezahlte Spezialisten, die ihre Dienste für das Management der immer komplizierter entwickelten Vermögens-Produkte erbringen – und ihr Ziel ist es vielmehr quartalsweise Milliarden Gewinne zu generieren und hier trägt der Anleger naturgemäß seinen Anteil bei.

## Überblick zu den Kostenarten



Für den Anleger ist somit die Netto Rendite als "echte" Rendite unter Berücksichtigung des eingegangenen Risikos, nach Kosten, Steuern und Inflation viel aussagekräftiger und in Bezug auf die gewählte Strategie bzw. Zielsetzungen sollte diese Rendite den Massstab darstellen.

Diese erzielte Netto Rendite sollte transparent den realen Kapital-Zuwachs oder -Verlust aus einer Geld- oder Kapitalanlage darstellen.

Daher muss die Auswahl einer Anlageform aufgrund der nachhaltigen und absoluten Netto Rendite erfolgen. Hier gilt es demnach folgende Faktoren zu beachten:

- Sämtliche Kosten, die beim An- und Verkauf, Beratung und Depotführung sowie bei der laufenden Verwaltung der Anlage entstehen
- die Steuerbelastungen auf den Erträgen
- die laufenden Erträge der Anlage (Couponszahlungen einer Anleihe, Dividendenzahlungen bei Aktien)
- Kurs- bzw. Marktpreisveränderungen (Schwankungsbreite)
- Risiken und Kosten-Verhältnis bei komplizierten Konstrukten erklären lassen (z.B. Barriere-Limits)

Nicht jede Anlageform weist alle Renditebestandteile auf. Sachwertanlagen (Edelmetalle, Kunstgegenstände usw.) erwirtschaften beispielsweise keine laufenden Erträge, aber Gewinne und Verluste aufgrund gestiegener bzw. gesunkener Marktpreise, wohingegen die Rendite bei Aktien nicht nur von Kursveränderungen bestimmt wird, sondern auch von laufenden Erträgen (Dividenden).

Gerade das disziplinierte Verhalten des Anlegers kann einer absoluten und nachhaltigen Rendite dienlich sein, werden die klassischen „Renditekiller“ vermieden (Motto):

- Kosten beachten, auch versteckte Kosten (sich selber bezahlen lassen)
- Direktanlagen bevorzugen (Qualität kaufen, da weiss was man hat)
- Nicht rein und raus, sondern Titel kaufen und vergessen (sich nach 3-5 Jahren über das Resultat freuen)
- Nur Produkte kaufen, die man auch selber versteht (kaufe keine Katze im Sack)
- Teure strukturierte und unverständliche Anlagevehikel meiden (nicht andere sollen sich bereichern)
- Laufzeiten beachten (damit das Geld zur Verfügung, um sich mit dem Gewinn zwischendurch zu beschenken)
- Depot- / Kontogebühren vergleichen/vermeiden (warum Services ohne direkten Gegenwert bezahlen)
- Diversifikation beachten (lege nicht alle Eier in denselben Korb)
- Nicht kurzfristige Mode- oder Hype-Trends folgen (bleibt kurzfristigen Gamern vorbehalten)
- Unterbewertete Titel / Anlagen auswählen (Substanz / Qualität und langfristige Entwicklung)
- Prospekte und Fact-Sheets kritisch hinterfragen (verfolgen den Zweck der Verunsicherung)

Beachtet ein Anleger diese einfachen Grundregeln kann er sich mit Disziplin und Geduld in der Regel mittel- bis langfristig ein nachhaltiges und überraschendes Resultat erfreuen.

☞ Die Umsetzung einer konsequenten Anlagestrategie mit oder ohne Begleitung ist gerade heute kein Vorhaben mehr, das nur den Spezialisten vorbehalten ist.

Mit wenig Aufwand im Monat kann sich jeder bei einem günstigen Online-Dienstleister und den umfassend vorhandenen Informationen oder bei Bedarf seinen eigenen Bonus reservieren. Bei Bedarf können auch spezifisch neutrale Berater oder Vertrauenspersonen für weitere Informationen beigezogen werden.

☞ Und dies bleibt nicht nur der jüngeren Generation vorbehalten. Gerade Pensionäre können diese Möglichkeiten heute nutzen und profitieren sogar noch vom Vorteil, dass sie entgegen den Erwerbstätigen, die Zeit haben sich persönlich um ihr wertvolles Ersparnis zu kümmern.

Der Krux bei dieser beschriebenen eigenen Vermögensverwaltung ist nicht in der Komplexität der Materie oder Unwissen des Anlegers zu suchen. Sondern vielmehr im Umstand, dass die Finanzindustrie zum Selbstzweck Verlustängste streut, sowie Inkompetenz der Kunden suggeriert und somit die Gesellschaft verunsichert.

☞ Eine Aktie: das ist reine Spekulation, Gold: ist out und bringt keine Zinsen, Rohstoffe: sehr komplex und für Privatanleger nicht handelbar und überhaupt der Wertschriftenhandel ist hoch komplex.

☞ Bei der pensionierten Generation kommt oft das Argument dazu: was willst du dich denn noch mit Investitionen beschäftigen, du bist doch zu alt und damit verbunden die Aussage: deine Restlaufzeit ist ja endlich! – und genau für diesen Zweck können wir dir ein sicheres Seniorenkonto mit Vorzugszinsen (Brutto 0.6%) empfehlen -

Kritisch hinterfragt haben all diese Aussagen offensichtlich einen Grund: die betroffenen Institute verdienen nicht mehr an dem selbständigen Anleger!

Tatsache ist, dass heute ein 65-jähriger sich über eine Lebenserwartung von 20 Jahren freuen kann. Ein rüstiger 75-jähriger immer noch über eine solche von 12 Jahren. Also was die Risikofähigkeit in Bezug auf die empfohlene Anlage-Laufzeit betrifft, beide sich noch über langfristige Anlagen-Erträge freuen können.

Auch was die Investitionen betrifft, war es nie einfacher und transparenter als heute sich an Qualitätsfirmen zu beteiligen (Aktien / Anleihen), sich über simple und kostengünstige Produkte an den Marktentwicklungen welcher Art auch immer zu beteiligen (Zertifikate) oder einfach ein paar Unzen Gold für die Kriegskasse zu kaufen.

☞ Was die vielgepriesene Sicherheit betrifft sei hier festzuhalten - mit dem sicheren Sparkonto ist sicher, dass das Geld des Inhabers über die Jahre mit Sicherheit an Wert verliert! -

Also gibt es überhaupt keinen sichtbaren Grund die Chancen, die der vielfältige Anlage-Markt heute bietet, sich im Alter entgehen zu lassen. Denn der Zinseszinsseffekt bei Anlagen richtet sich nicht nach dem Alter und greift nach wie vor auch für diese Generation.

☞ Das Geld für sich arbeiten zu lassen kann einen überraschenden Effekt mit sich bringen und einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt des Vermögens sichern.

Folgende Musterberechnungen stellen eindrücklich das Resultat einer Anlage von CHF 50'000 mit der entsprechenden Rendite (nach Steuern, Kosten, Inflation vorsichtig gerechnet mit 1.5%) dar:

- Seniorenkonto nach 10 Jahren- Laufzeit mit 0.5% verzinst = Resultat CHF 52'000 (45'200)
- Anlage 10 Jahre-Laufzeit, durchschnittlichen Rendite von 5% = Resultat CHF 81'500 (70'500)
- Anlage 10 Jahre-Laufzeit, durchschnittlichen Rendite von 7% = Resultat CHF 98'500 (85'200)

Aufgrund der vorliegenden vielleicht überraschenden Resultate werden nun naturgemäss diese in Bezug auf die Realität in Frage gestellt oder einer Rendite aus einem Spekulationsgeschäft abgetan.

Betrachten wir also kurz die Entwicklung einzelner Qualitäts-Firmen aus der Region / CH, ohne dabei nach Asien oder Afrika abzuschweifen. Diese Darstellungen sollen absolut nicht als eine Kaufempfehlung verstanden werden, sondern werden nur zur Verständlichkeit und Bezug zur Realität was die vorgenannten möglichen Renditen betrifft aufgeführt. Dem Leser bleibt es vorbehalten das Chancen / Risiko dieser Resultate zu interpretieren.

- SwissRe (Schweizer Rückversicherung) ein absoluter und konstanter Substanzwert:  
Kurs 2009 - CHF 49.90 / Kurs 2018 - CHF 90.- jährliche Dividende 5% - Gesamtrendite: 9%
- SIKA (Bauzulieferer) ein konstanter Wachstumswert:  
Kurs 2009 - CHF 27.- / Kurs 2018 - CHF 124.60 jährliche Dividende 1.2% - Gesamtrendite: 17%
- Lonza (Chemie / Biotechnologie) ein konstanter Wachstumswert:  
Kurs 2008 - CHF 73.- / Kurs 2018 - CHF 254.70 jährliche Dividende 1.5% Gesamtrendite: 17%
- Geberit (Sanitär-Anlagen) ein konstanter Wachstumswert:  
Kurs 2008 - CHF 261.- / Kurs 2018 - CHF 382.- jährliche Dividende 1.5% Gesamtrendite: 5.5%

Mit der vorgenannten Auswahl an ein paar einheimischen Beteiligungen erkennt man, dass mit einer simplen und für Jedermann umsetzbaren Strategie (Kaufen/Liegen lassen) bei einer mittel- bis langfristig es durchaus realistisch ist eine ansehnliche Rendite von 8-10% unter Berücksichtigung einer Branchendiversifikation zu erzielen. Zieht man dann noch Qualitätsaktien aus dem Ausland hinzu wird auch der Länder-Diversifikation Rechnung getragen. Bei einem gemischten Portefeuille kann derzeit von einer Rendite von 5-6% ausgegangen werden.

Sogar mit dem Kauf von einzelnen Unzen Gold als Absicherung vor wirtschaftlichen Unwägbarkeiten und als Notgroschen gedacht, konnte über diese Zeitdauer von 10 Jahren ein Wertzuwachs von CHF 350.- oder 3.3% Rendite pro Unze erzielt werden (Kaufpreis 2009-940.- / 2019-1'290).

☞ Entgegen der landläufigen Wahrnehmung kann man also auch ohne Spekulation und Analystenwissen ein Vermögen unkompliziert erhalten oder sogar wachsen lassen.

Wohlverstanden, bei den vorgenannten Beispielen, handelt es sich um Entwicklungen in der Vergangenheit die nicht zwingend in die Zukunft projiziert werden können. Auch unterstanden diese Titel zwischendurch Schwankungen. Den Darstellungen kann aber eindeutig entnommen werden, dass man mit Disziplin und einfachen Strategien durchaus auch ohne Spekulation eine eindrückliche Wertsteigerung mit Qualitäts-

Beteiligungen erzielen kann, wenn man die Kosten im Auge behält und nicht ewig hin und her switcht (Kaufen/Verkaufen).

Abschliessend sei noch anzumerken, dass es sich hier bei der Empfehlung zu Investitionen in Sachwerte um einen Teil-Betrag des freien Vermögens handelt der mittel-/langfristig nicht verplant ist. Der Anteil der Sachwert-Investitionen hängt selbstverständlich von der Risikobereitschaft des Anlegers ab/zieht der verbleibende Teil des freien Vermögens wird nach wie vor in Geldwerten angelegt / parkiert werden. Diejenigen Mittel die für geplante Rückstellungen, Projekte und Liquiditätsreserve im reservierten Vermögen zurückgestellt sind, sind zudem nicht tangiert bzw. stehen dort nach wie vor fristgerecht zur Verfügung.

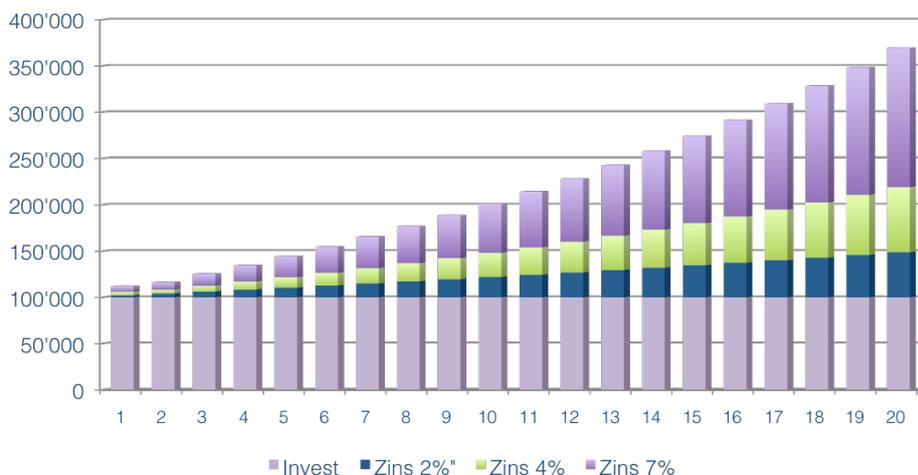
#### 4.7. Zinseszinsseffekt – der Turbo beim Vermögensaufbau / -Wachstum

Viele Anleger unterschätzen in Hinblick auf eine Wachstumsstrategie ihres Vermögens die langfristige Rolle des Zinseszins. Er ist heute das stärkste Argument gegen dauerhafte Zinsanlagen. Das derzeit sehr niedrige Zinsniveau, das nach Ansicht von Vertretern der Nationalbank noch längere Zeit Bestand haben sollte, verlockt somit nicht zur langfristigen Kapitalbildung auf eine traditionelle Weise sprich mit Geldwerten. Gänzlich unattraktiv werden langfristige Kapitalanlagen zu einem Prozent, wenn der Anleger noch die Kosten, Inflation und Steuern in seine Rechnung einbezieht. Dann wird er mit einer solchen Anlage überhaupt keinen Gewinn oder Vermögenswachstum mehr erzielen. Im Gegenteil durch die Inflationsrate wird er sogar einen Kaufkraft-Verlust auf seinen Vermögenswerten in Kauf nehmen müssen.

Somit wird augenscheinlich, dass für die langfristigen Anlagen unweigerlich Sachwerte (mit einem Inflationsschutz) sprich Beteiligungen an qualitativen Unternehmen (Aktien) in die Vermögensstrategie mit einbezogen werden müssen.

Wenn der Anleger die Gewinne jährlich zusätzlich reinvestiert profitiert er vom sogenannten Zinseszinsseffekt. Beim Zinseszinsseffekt tritt folgende Wirkung ein: Die angelaufenen Zinsen/Dividenden erhöhen das Kapital, das sich im Folgejahr wieder verzinst. Damit wird das Investment erneut aufgestockt. Auf diese Weise steigern sich Jahr für Jahr die Anlagesumme und Ertrag.

Je höher die Verzinsung ist und je länger das Investment läuft, desto stärker profitiert der Anleger vom Zinseszinsseffekt. Wie wirkungsvoll er auf Dauer sein kann, zeigen folgende Beispiele



**Durchschnittspreis-Methode -der Rabatt für ein diszipliniertes Investitionsverhalten-**

Bei Reinvestitionen oder strukturierten Sparplänen kann ein zusätzlicher Effekt zugunsten einer nachhaltigen Rendite / Vermögenszuwachses bei gezielten und regelmäßigen Investitionen mit gleichmäßigen Beträgen realisiert werden.

Bei der Anlage von Geldern kann dies in einem Schritt oder verteilt über eine gewisse Dauer erfolgen. Bei Sparplänen ist aufgrund des Geschäfts die Systematik des schrittweisen Anlegens automatisch gegeben.

Bei der Durchschnittspreismethode erfolgen regelmässige Käufe mit demselben Geldbetrag. Dabei spielt es keine Rolle, zu welchem Preis eine Anlagetranche gekauft wird. Ein Sparplan oder Reinvestition von Erträgen kann z.B. so aufgebaut sein, dass monatlich für CHF 1'000 Aktien oder Zertifikate gekauft werden. Bei dieser Systematik entsteht ein Durchschnittspreis, da die Anlagen zu unterschiedlichen Preisen gekauft werden.

Im Gegensatz dazu wird bei der Durchschnittsmengenmethode immer die gleiche Menge eines Anlageprodukts gekauft. So variiert der Geldeinsatz. Auch bei dieser Methode werden aber die Investitionen verteilt über eine gewisse Zeit vorgenommen.

Mit der nachstehenden Darstellung soll der Unterschied der zwei Methoden über eine Zeitdauer eines Jahres mit saisonalen Preisunterschieden und die daraus resultierenden Resultate veranschaulicht werden.

Datum	Preis	Mengenmethode		Preismethode	
		Menge	Invest	Invest	Menge
01.02	50	10	500	1'000	20
01.04	70	10	700	1'000	14.3
01.06	160	10	1'600	1'000	6.2
01.08	120	10	1'200	1'000	8.3
01.10	90	10	900	1'000	11.1
01.12	110	10	1'100	1'000	10.3
31.12		60	6'000	6'000	70.2
Preis			100		85.5
Gewinn					+15%

Auch wenn einem Kunden ein einmaliger Betrag zufällt (z.B. aus Erbschaft, Bezug Pensionskassengelder etc.) kann das Anlagegeld verteilt über eine gewisse Zeitperiode investiert werden. Damit schützt sich der Anleger davor, kurz vor einer Kurskorrektur oder gar einer Aktienbaisse mit dem ganzen Kapital einzusteigen.

Fazit: Mit der Durchschnitts-Preismethode anstelle –Mengenmethode sichert sich der Investor einen günstigeren Einkaufspreis.

Das Prinzip -kaufe bei tiefen Kursen mehr und bei hohen Kursen weniger.

## 5. GRUNDSÄTZE ZUR STRUKTURIERTEN NACHLASSPLANUNG

Für eine frühzeitige Nachlassplanung sprechen einige Gründe. Trotzdem ist die Nachlassplanung bei vielen Familien heute noch ein Tabuthema. Spätestens in der Phase einer strukturierten Pensionsplanung muss diesem Aspekt Rechnung getragen werden, da oft vermeintlich optimale Lösungen nicht auf die vernetzten Bedürfnisse des Betroffenen selbst, dessen Partner oder Nachkommen abgestimmt sind.

Eine frühzeitige und umsichtige Planung ermöglicht es aber, für alle Beteiligten bereits zu Lebzeiten eine abgestimmte Lösung zu finden und die individuellen Wünsche mit einzubeziehen. Die ältere Generation ist oft nicht mehr auf das gesamte Vermögen angewiesen, die jüngere Generation könnte hingegen Vermögenswerte gut gebrauchen, z.B. für einen Hauskauf oder bei der Gründung einer eigenen Unternehmung.

Schliesslich kann ein vorzeitiger Vermögensübertrag weitere angenehme Effekte mit sich bringen. Schenkungen können zum Beispiel zu Steuerersparnissen führen. Der frühzeitige Vermögensübertrag kann unter Umständen das Vermögen vor dem Zugriff staatlicher Stellen schützen, wobei hier auch die individuellen Umstände und gesetzlichen Rahmenbedingungen miteinbezogen werden müssen (z.B. freie Wahl bei Aufenthalt in Pflegeheim etc.).

### 5.1. Die strukturierte Nachlassplanung

Eine strukturierte Nachlassplanung hat primär zum Ziel das Nachlassvermögen nach dem Willen des Erblassers zugunsten des Partners und/oder so gezielt wie möglich auf die nächste Generation zu übertragen.

Insbesondere soll verhindert werden, dass:

- Der Partner plötzlich vor einer ungewissen Zukunft steht
- Die Verfügbarkeit der Liquidität nach einem Todesfall eingefroren sind
- Ungewissheit darüber entsteht, welcher Erbe was und wie viel bekommt
- Erben oder Drittparteien Ihren Nachlass missbrauchen oder verschwenden
- Streitigkeiten unter den Erben entstehen

Pflichtteile, Erbvorbezug, verfügbare Quoten – wer den Nachlass individuell ordnen will, muss sich erst einmal mit den Regeln des schweizerischen Güter- und Erbrechts auseinandersetzen. Doch diese lassen auch Raum für eigene Dispositionen zu.

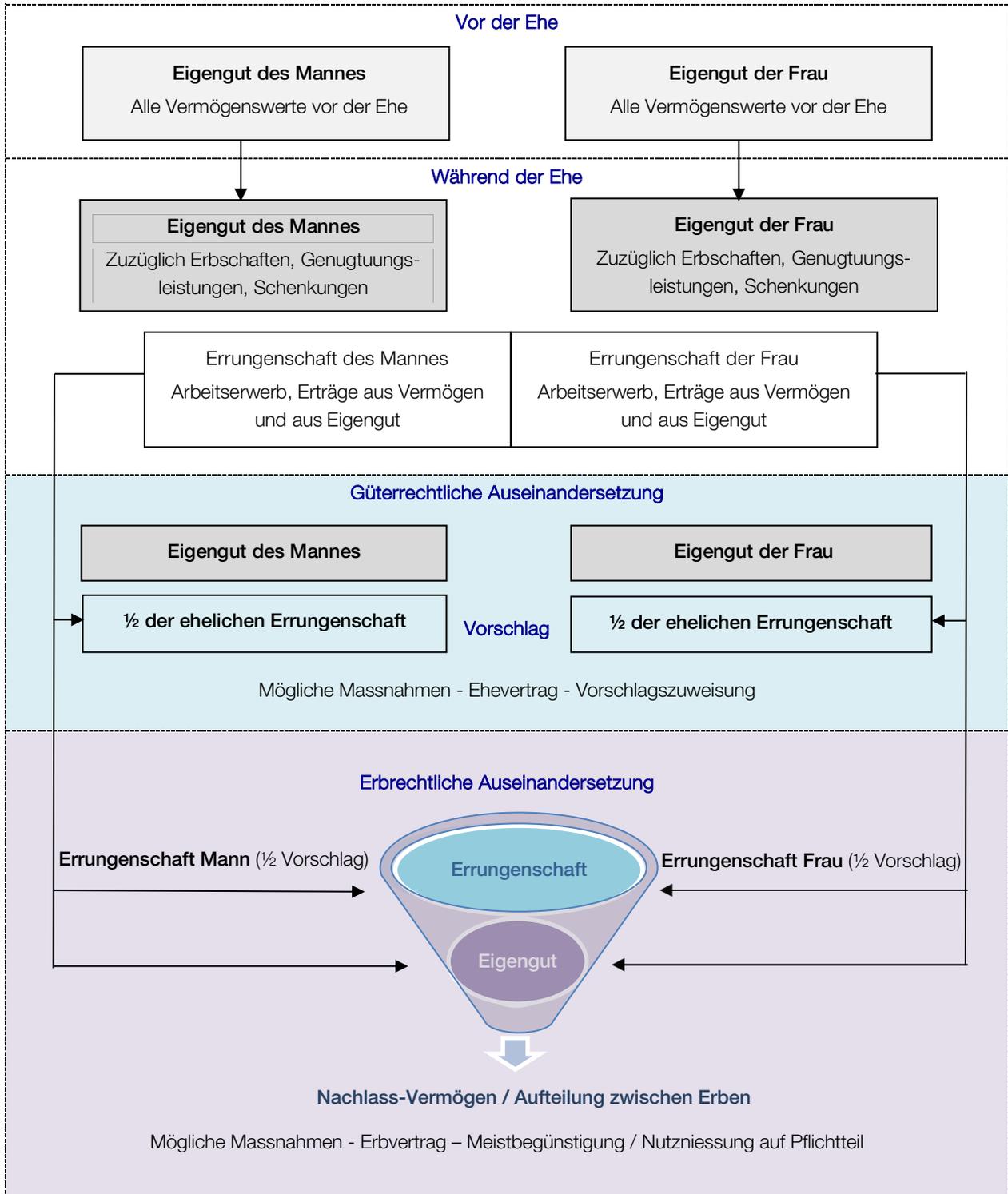
### 5.2. Das schweizerische Güterrecht

Das Güterrecht regelt die finanziellen Aspekte des Zusammenlebens von Eheleuten. Insbesondere sind Regeln bei der Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Todesfall festgehalten. Somit müssen Eheleute nicht in jedem Fall individuelle Regelungen treffen, da bereits der Gesetzgeber Regeln eingesetzt hat. Auf der anderen Seite wird häufig bei der klassischen Errungenschafts-Beteiligung zugunsten des Partners im Rahmen eines Ehe-/Erbvertrages die sogenannte Vorschlagszuweisung vereinbart.

Nachstehend sind die klassischen Güterstände mit ihren Eigenheiten aufgeführt

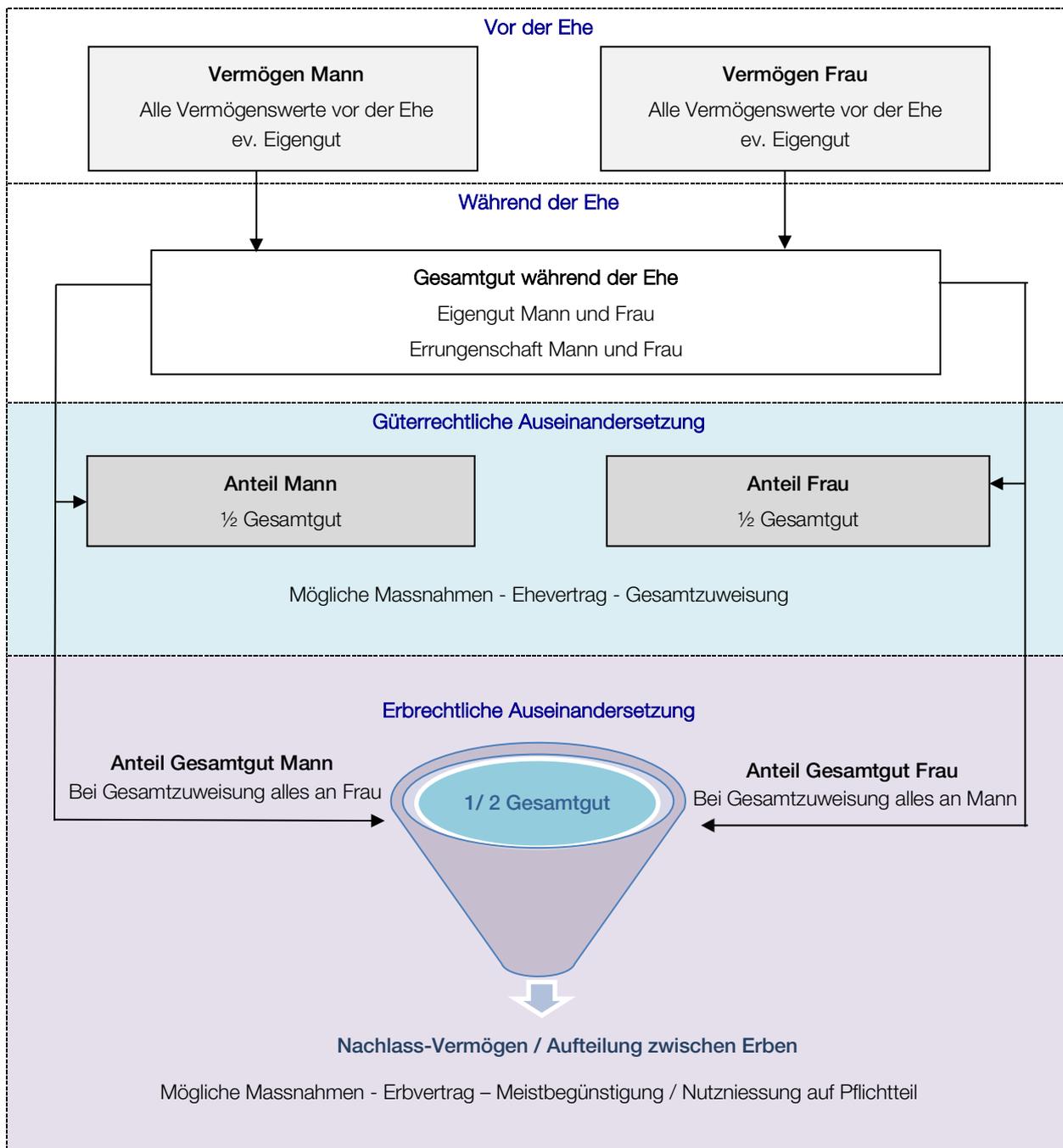
### 5.2.1. Überblick Güterstände - Errungenschafts-Beteiligung

Der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gilt nach Gesetz als der ordentliche Güterstand. Dieser gilt für alle Ehen, die nach dem 1. Januar 1988 geschlossen wurden und für alle früheren Ehen, wenn nicht ein anders lautender Ehevertrag abgeschlossen wurde.



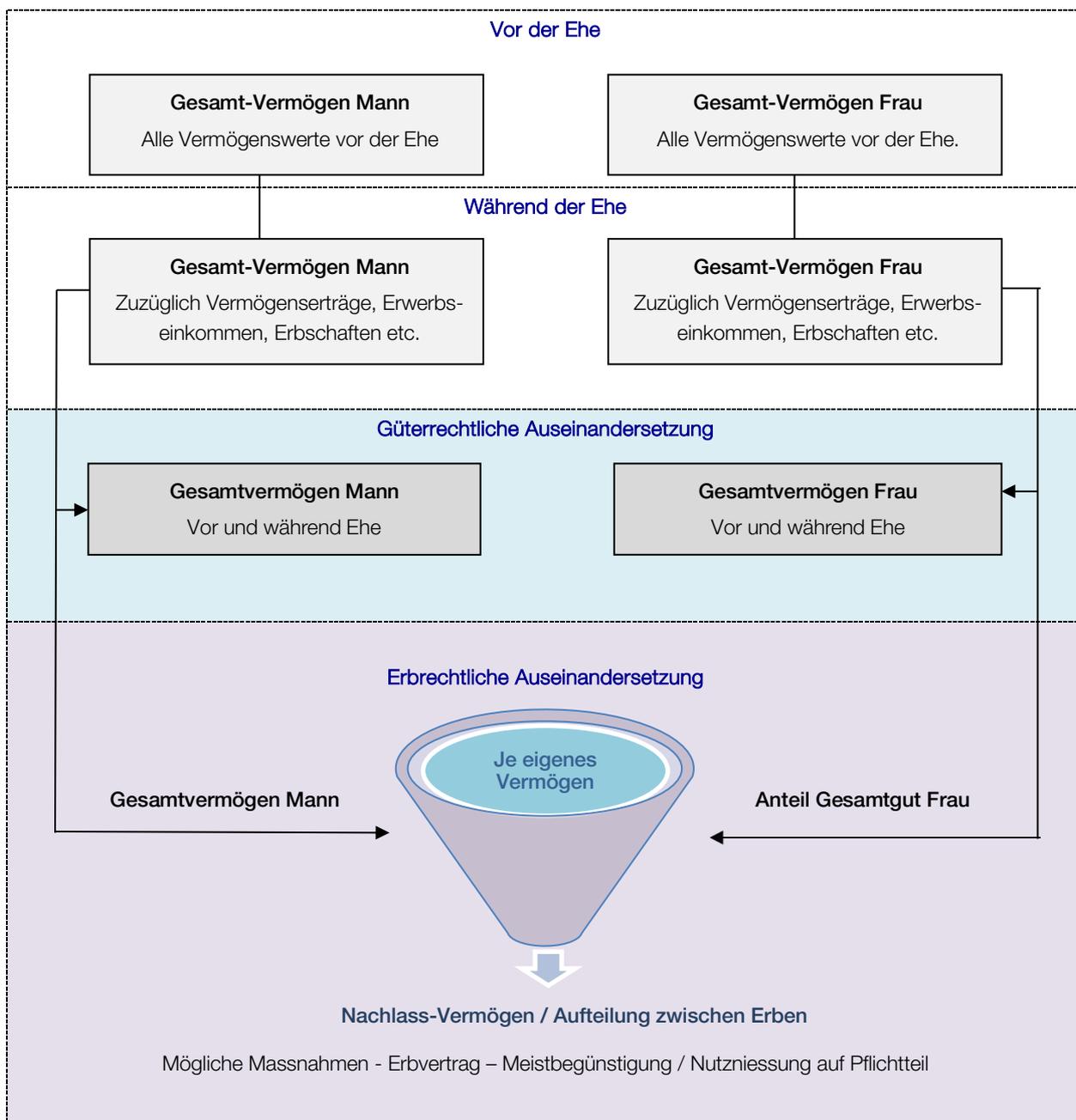
### 5.2.2. Überblick Güterstände - Gütergemeinschaft

Die Gütergemeinschaft muss in einem Ehevertrag festgelegt werden (notarielle Beglaubigung). Das Vermögen der Ehegatten fällt in das Gesamtgut, an welchem die Ehegatten je zur Hälfte beteiligt sind.



### 5.2.3. Überblick Güterstände - Gütertrennung

Die Gütertrennung muss in einem Ehevertrag festgelegt werden (notarielle Beglaubigung). Das Vermögen der Ehegatten bleibt in diesem Güterstand klar getrennt. Bei einer Auflösung der Ehe erfolgt keine eigentliche güterrechtliche Auseinandersetzung, da bereits die einzelnen Vermögensteile getrennt und zugeordnet sind.



### 5.3. Das schweizerische Erbrecht

Im schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB ist das Erbrecht geregelt. In diesen Gesetzesbestimmungen hat der Gesetzgeber die nötigen Anordnungen bezüglich der Vermögensnachfolge von verstorbenen Personen festgehalten.

Das Erbrecht gibt für jede Situation eine Regelung ab, lässt aber gleichzeitig auch den nötigen Raum für individuelle Verfügungen. Als Grundlage dient der Verwandtschaftsgrad; je stärker der Verwandtschaftsgrad, um so eher kommt jemand als Erbe in Frage. Das Erbrecht bestimmt im ZGB die gesetzlichen Erben, legt gewisse Pflichtteile fest und gibt für letztwillige Verfügungen Rahmenbedingungen ab.

#### 5.3.1. Überblick Prozess des Erbgangs

Güterrechtliche Auseinandersetzung Testamentseröffnung	Inventar	Annahme / Ausschlagung Erbe	Erbteilung	Erbgangsbescheinigung
Einreichung von Ehe- und/oder Erbverträgen oder Testament	Antrag auf Inventarisierung durch gesetzliche Erben, falls gewünscht; innert Monatsfrist (öffentliches Inventar)	Annahme der Erbschaft - Erben haften für alle Verpflichtungen	Aufgabe des Willensvollstreckers (falls vorhanden) aufgrund der Anordnungen und Wünschen des Erblassers	Ausweisdokument für rechtmässige Erben
Güterrechtliche Auseinandersetzung und Testamentseröffnung durch zuständige Behörde innert Monatsfrist	Auskunft über Vermögensverhältnisse des Erblassers	Ausschlagung der Erbschaft (bei Überschuldung) innert 3 Monaten	Einigung der Erben-gemeinschaft auf die Erbteilung	Ausweis gegenüber Behörden und Banken
Eröffnung vor allen Erben	Steuerinventar	Möglicher Antrag auf Liquidation; damit keine Übernahme von Verpflichtungen		Herausgabe der entsprechenden Vermögenswerte an Willensvollstrecker oder Erbenvertreter.
Beginn der Anfechtungsfristen für Klagen				

#### 5.4. Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge kommt immer dann zur Anwendung, wenn der Erblasser keine Verfügungen zu Lebzeiten vorgenommen hat - beispielsweise in einem Testament oder Erbvertrag.

Die gesetzlichen Erben umfassen lediglich blutsverwandte Personen wie Nachkommen, Eltern, Geschwister etc..

Der Ehepartner bildet die Ausnahme. Als einzige nicht blutsverwandte Person gehört der Ehepartner zu den gesetzlichen Erben und ist den direkten Nachkommen (Kinder) in der 1. Parentel gleichgestellt.

Die gesetzlichen Erben sind somit die folgenden Personen und werden in die folgenden „Gruppen“ eingeteilt:



Mit dem Stamm der Grosseltern hört die Erbberechtigung auf. Hinterlässt der Erblasser keine Erben, so fällt die Erbschaft an den Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird.

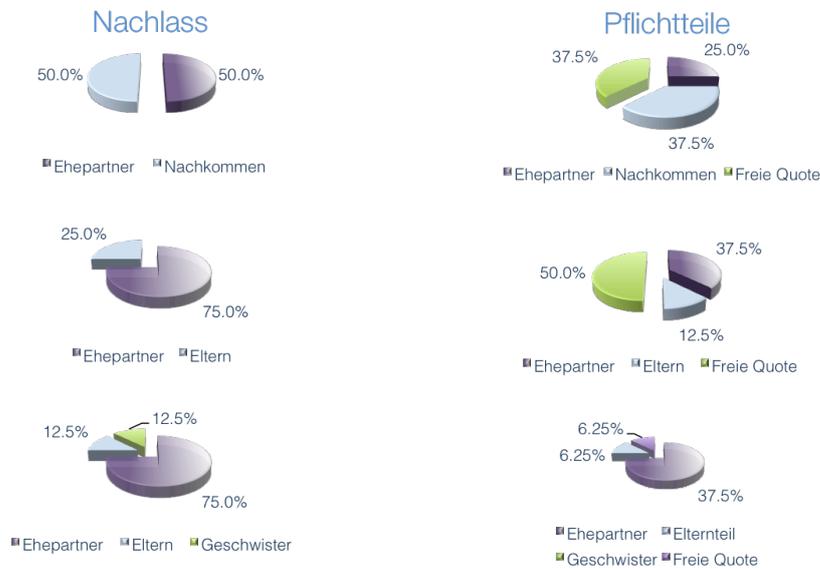
#### 5.5. Gesetzliche Pflichtteile und freie Quoten

Der Erblasser kann durch Verfügungen von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) Anordnungen treffen, welche anstelle der gesetzlichen Erbfolge zum Tragen kommen. Der Erblasser kann beispielsweise eine Drittperson als Erben zu einer bestimmten Quote einsetzen oder die gesetzlichen Erben unterschiedlich begünstigen.

Bei solchen Anordnungen hat der Erblasser jedoch den Pflichtteil der pflichtteilsgeschützten gesetzlichen Erben zu beachten und darf nur über die freie, nicht pflichtteilsgeschützte Quote verfügen.

Pflichtteilsgeschützte Personenkreise sind:

- Ehegatte / Eingetragener Partner
- Direkte Nachkommen
- Eltern



## 5.6. Letztwillige Verfügungen

Falls eine Person bei seinem Ableben nicht die gesetzlich definierte Erbfolge wünscht, muss er eine entsprechende letztwillige Verfügung treffen. Bei einer letztwilligen Verfügung kann der Erblasser z.B. folgende Anordnungen unter Berücksichtigung der vorgenannten Pflichtteile festhalten:

- Erbeneinsetzung
- Vermächtnisse
- Teilungsvorschriften
- Willensvollstreckung
- Stiftung

Dabei gilt es einige Formvorschriften zu wahren. Als Instrument für die Festhaltung des letzten Willens bestehen u.a. nach dem ZGB die folgenden Möglichkeiten:

- Vorsorgeauftrag
- Handschriftliches Testament
- Öffentlichem Testament
- Nottestament (mündliches Testament)
- Erbvertrag

Eine verfügende Person muss zum Zeitpunkt der Verfügung urteilsfähig sein und das 18. Lebensjahr abgeschlossen haben. Falls eine Person Verfügungen unter dem Einfluss von Irrtum, arglistiger Täuschung, Drohung oder Zwang errichtet hat, so sind diese ungültig. Die verfügende Person muss allerdings diese Verfügung innert Jahresfrist widerrufen, wenn er von der Täuschung oder von seinem Irrtum Kenntnis hat, bzw. wenn die Drohung / der Zwang wegfällt.

☞ Damit die letztwillige Verfügung dann auch im Sinne des Erblassers umgesetzt werden, empfiehlt sich die Einsetzung einer unabhängigen Vertrauens-Person in einem Vorsorgeauftrag oder im Testament als eines Willensvollstrecker.

### 5.7. Klassische Regelungen in einer Nachlassplanung

Die häufigsten Regelungen, welche im Zusammenhang der Nachlassplanung getroffen werden und eine gewisse Sicherheit im Sinne einer Willensäußerung des Erblassers bieten, sind:

Güterrechtliche Regelungen

- Wahl Güterstand
- Vorschlagszuweisung bei Errungenschaft

Erbrechtliche Regelungen

- Betterstellung Ehegatten (Meistbegünstigung)
- Erbverzicht (z.B. bei Konkubinat)
- Nutzniessung und Wohnrecht
- Schenkungen (gemischte Schenkungen)
- Verwandtenunterstützung

### 5.7.1. Überblick Meistbegünstigung

Vielen Ehegatten liegt bezüglich der Nachlassplanung insbesondere die Sicherstellung des gewohnten Lebensstandards, im Falle eines Todes einer der Gatten, am Herzen. Dabei besteht oft der Wunsch, den Ehegatten möglichst maximal zu begünstigen, bzw. gar das ganze eheliche Vermögen an den überlebenden Ehegatten zu transferieren.

Um diese Zielsetzung erreichen zu können, stehen sowohl ehe- (Güterrecht) als auch erbrechtliche Instrumente im Vordergrund. Daneben gilt es auch vorsorgerechtliche Möglichkeiten zu berücksichtigen.

	<b>Errungenschaft</b>	<b>Gütergemeinschaft</b>	<b>Nutzniessung</b>	<b>Erbverzicht</b>	<b>Vorsorge</b>
<b>Was</b>	Der gesamte Vorschlag aus der Errungenschaft wird dem überlebenden Gatten zugesprochen	Das Gesamtgut wird dem überlebenden Ehegatten vollumfänglich zugewiesen	¼ des Nachlassvermögens geht ins Eigentum des überlebenden Gatten, über ¾ wird die Nutzniessung eingeräumt	Die Nachkommen verzichten vorderhand auf ihren Erbteil zugunsten des überlebenden Ehegatten	Bei sämtlichen Vorsorgeverhältnissen wird der Ehegatte als Begünstigter eingesetzt. Allenfalls reine Todesfallrisikopolice.
<b>Erbrechtliche Konsequenzen</b>	In den Nachlass fällt nur das Eigentum des versterbenden Ehegatten. Mittels Testament können die Nachkommen (oder wenn keine Nachkommen vorhanden die Eltern) auf den Pflichtteil gesetzt werden. Die freie Quote wird dem überlebenden Gatten zugeteilt.	Die Nachkommen haben Anrecht auf ihre Pflichtteile, die in diesem Fall ausgerichtet werden müssten (sowohl gemeinsame als auch nicht-gemeinsame Kinder). Gütergemeinschaft könnte durch Erbverzichte ergänzt werden.	¾ des Nachlassvermögens geht zwar bereits auf die anderen Erben über, doch ist der überlebende Gatte aufgrund der Nutzniessung bestens geschützt.	Der überlebende Gatte kann als Alleinerbe eingesetzt werden. Dies ist somit die Maximalvariante.	In der Regel keine, wobei zu beachten ist, dass im Rahmen einer Herabsetzungsklage ein Rückkaufswert einer Säule 3a oder 3b-Versicherung zu berücksichtigen ist. Reine Todesfallpolicen sowie Ansprüche aus der 2. Säule spielen erbrechtlich keine Rolle.
<b>Formvorschriften</b>	Ehevertrag, öffentlich beurkundet.	Ehevertrag, öffentlich beurkundet	Testament, handschriftlich möglich	Erbvertrag, öffentlich beurkundet,	Schriftliche Mitteilung an Vorsorge
<b>Einverständnis der Kinder</b>	Nicht nötig (allerdings ist bei nicht-gemeinsamen Kindern der Pflichtteilsschutz zu beachten)	Nicht nötig (allerdings ist sowohl bei gemeinsamen als auch bei nicht-gemeinsamen Kindern der Pflichtteilsschutz zu beachten.)	Nicht nötig (bei nicht-gemeinsamen Kindern ist der Pflichtteilsschutz zu berücksichtigen.)	Unterzeichnung des Erbverzichts im Erbvertrag nötig.	Nicht nötig (Pflichtteilsschutz bei rückkaufsfähigen Policen 3a und 3b zu beachten)

### 5.8. Nachlassplanung zu Lebzeiten

Auch als Folge der längeren Lebenserwartung tritt das Phänomen ein, dass Erbschaften oft erst dann anfallen, wenn die Nachkommen selbst ebenfalls bereits pensioniert sind und die Mittel womöglich gar nicht mehr benötigen. Nicht selten machen sich deshalb Eltern die Gedanken, einen Teil des Vermögens schon zu Lebzeiten weiterzugeben. Aber Achtung ein solcher Erbvorbezug zugunsten einzelner Kinder oder unterschiedlichen Werte, kann wenn klare Abmachungen fehlen, im Erbenstreit enden. Das Gesetz geht davon aus, dass alle Kinder in gleichem Mass begünstigt werden. Deshalb müssen Erbvorbezüge bei der Erbteilung oder noch besser bei der Umsetzung des Ereignisses grundsätzlich adäquat ausgeglichen werden

In der folgenden Übersicht sind die wichtigsten Massnahmen aufgelistet, die zu Lebzeiten umgesetzt werden können, um Vermögenswerte bereits an andere Personen zu übertragen. Die verschiedenen Varianten haben alle ihre Vor- und Nachteile und haben vor allem erbrechtliche und steuerliche Konsequenzen, die es zu beachten gilt.

#### 5.8.1. Übersicht Massnahmen / Zuwendungen zu Lebzeiten

Massnahme	Kurzbeschreibung	Erbrechtliche Folgen	Steuerliche Folgen
<b>Schenkung</b>	Unentgeltliche Zuwendung, auch an Dritte und Institutionen möglich	Schenkung muss 5 Jahre vor dem Tod des Erblassers erfolgen, dann hat dies keine erbrechtliche Konsequenz (Ausnahme Schenkung an gesetzliche Erben = Erbvorbezug). Falls der Erblasser innert 5 Jahren verstirbt, unterliegen Schenkungen der Herabsetzungsklage (d.h. die pflichtteilgeschützten Erben können ihren Pflichtteil auf der Schenkungssumme fordern).	Der Beschenkte hat die Schenkungssteuern zu bezahlen (Ausnahme: Wenn der Wohnort des Beschenkten im Ausland liegt, hat der Schenker die Steuern zu übernehmen).  Massgebend für die Steuerhoheit ist der Wohnort des Schenkers, wenn Liegenschaften verschenkt werden, der Ort der Liegenschaft.
<b>Erbvorbezug</b>	Unentgeltliche Zuwendung an gesetzliche Erben.	Solche Schenkungen unterliegen der Ausgleichspflicht unter den Erben (Entweder per sofort oder unter Anrechnung an den Erbanteil im Erbgang)	Der Beschenkte hat die Schenkungssteuern zu bezahlen (Details siehe unter „Schenkung“)
<b>Erbabfindung</b>	Unentgeltliche Zuwendung an gesetzlichen Erben, verbunden mit einem Erbverzicht	Eine Erbabfindung gilt ebenfalls als Schenkung und wird gegen einen Verzicht auf eine spätere Erbschaft vorgenommen. Somit muss der Empfänger einen entsprechenden Erbverzichtsvertrag unterzeichnen.	Der Beschenkte hat die Schenkungssteuern zu bezahlen (Details siehe unter „Schenkung“)
<b>Gemischte Schenkung</b>	Der Vermögensübertrag erfolgt teilweise unentgeltlich, teilweise gegen Entgelt. Der Kaufpreis für den Vermögenswert liegt somit erheblich unter dem effektiven Wert eines Vermögenswertes.	Für den Schenkungsteil gelten dieselben Regeln wie unter „Schenkung“ (an Dritte) und „Erbvorbezug“ (an gesetzliche Erben) beschrieben	Der Schenkungsteil ist grundsätzlich analog „Schenkung“ der Schenkungssteuer unterworfen. Bei einem Übertrag von Liegenschaften gilt es zu beachten, dass die Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer geschuldet werden (bei reinen Schenkungen nicht der Fall).

Für eine Nachlassplanung gibt es keinen «richtigen» Zeitpunkt. Es ist aber nie zu früh, die Weitergabe des eigenen Vermögens zu planen – jedoch schnell zu spät. Folglich kann man als Schenkender frühzeitig sicherstellen, dass das Vermögen nach den eigenen Vorstellungen verteilt wird. Zudem lässt die Klarheit über den Nachlass auch einen Erblasser beruhigter schlafen und kann oft beiden Seiten Steuern sparen. Dafür müssen wichtige Entscheidungen getroffen und die richtigen Massnahmen eingeleitet werden: das Erbe aufteilen, ein Testament verfassen und allenfalls wenn nötig einen Willensvollstrecker einsetzen.

Zu Lebzeiten dem einen Sohn ein Auto zu kaufen, der Tochter wertvollen Schmuck zu schenken oder dem Jüngsten das Elternhaus zu überschreiben - kann einen niemand davon abhalten - zu schenken wie es diesem gefällt. Wenn jemand beispielsweise sein Haus zu Lebzeiten einem Kind schenkt und die anderen Kinder nicht berücksichtigt, kann dies auch nach seinem Tod nicht mehr rückgängig gemacht werden. Zwar kann es sein, dass der bevorzugte Sohn seinen Geschwistern einen Ausgleich zahlen muss, die Immobilie können sie ihm aber nicht mehr wegnehmen.

### 5.9. Zuwendungen zu Lebzeiten – Achtung Liquiditätsreserve

Der Weitergabe / Schenkungen des Vermögens an die nächste Generation sollte eine umsichtige Planung voraus gehen. Nach dem Motto «nach mir die Sintflut» ist bei der Weitergabe des Vermögens an die jüngere Generation keine gute Devise. Die Praxis, seinen Nachkommen, Immobilien, Firmen oder Geld erst mit dem eigenen Ableben auf einen Schlag zukommen zu lassen ist häufig mit Unwägbarkeiten, Streit und Überforderung bei den Erben verbunden. Zudem ist auch nicht in jedem Fall gesichert, dass der letzte Wille des Erblassers dann auch respektiert wird. Diese Probleme lassen sich mit einer frühzeitig geplanten und abgestimmten Übertragung des Vermögens vermeiden.

Eine wichtige Frage bevor man Geld, Haus oder Unternehmen an seine Kinder schenkt, lautet jedoch:

- ☞ Reicht das restliche Vermögen aus, um den Lebensunterhalt bis zum Tod zu finanzieren? Können allfällige Kosten im Pflegefall gedeckt werden?

Wer auf die landläufige Meinung setzt, dass wenn jemand frühzeitig sein Vermögen grosszügig verschenkt, dann der Staat im Vorsorgefall für einen sorgt, wird wohl die eine oder andere Überraschung erleben. Denn diese These widerspricht der Tatsache, dass bei einer allfälligen Anfrage von sozialen Beiträgen (z.B. EL) der Wert dieses Vermögensverzichts (Schenkung) dem Schenker dennoch als Vermögen (abzgl. CHF 10'000.- p.a.) angerechnet wird. In bestimmten Fällen kann es so zur Streichung oder Verweigerung von z.B. Ergänzungsleistungen kommen. Eine Frist gibt es dabei nicht. Die Schenkung wird auch nach zehn und mehr Jahren abzgl. Des jährlichen Freibetrages immer noch aufgerechnet.

Unabhängig muss zudem beachtet werden, dass wenn das Geld der Eltern plötzlich doch nicht mehr reicht, die direkten Nachkommen immer zur Kasse gebeten werden können.

#### 5.9.1. Spenden statt vererben

Spenden / Schenkungen an Nicht-Erbrechtliche sind dann eine geeignete Lösung, wenn man jemandem etwas zukommen lassen möchte, der in der Erbfolge sonst nicht berücksichtigt würde. Das können zum einen Privatpersonen (z.B. Konkubinats-Partner) sein, zum anderen Stiftungen oder gemeinnützige Organisationen. Sollen die Nachkommen mit Anspruch auf einen Pflichtanteil ganz oder zum Teil vom Erbe ausgeschlossen werden, dann sollte dies am besten mit den Erben besprochen werden. Es sei keine Seltenheit, dass in diesen Fällen ein Erbverzichts-Vertrag – vielleicht im Gegenzug zu einer Abschlagszahlung – unterzeichnet wird. Die Anfechtung eines solchen Vertrags wird nach dem Tod des Erblassers vom Gericht kaum zugelassen.

## 5.10. Schenkungen von Liegenschaften

Eine typische Schenkung, die zu Lebzeiten vorgenommen wird, ist die Übertragung der Liegenschaft an die Kinder. Der Schenkende kann es dann weder verkaufen noch mit einer Hypothek belasten. Er kann wirtschaftlich gesehen seine Altersvorsorge verlieren. Die vertragliche Sicherung eines lebenslangen Nutzniessung- und Wohnrechts hilft so gesehen auch nicht in allen Fällen,

Bei Schenkungen/Erbevorbezügen insbesondere bei Liegenschaften und Firmenanteilen gilt es speziell zu beachten, dass die in Artikel 626 ff. ZGB geregelte Ausgleichspflicht der Erben bei der Erbteilung zum Tragen kommt. Diese sind demzufolge gegenseitig verpflichtet, «alles zur Ausgleichung zu bringen, was ihnen der Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an ihren Erbanteil zugewendet hat». Das kann jedoch zu bösen Überraschungen führen. Denn übersteigt ein Erbevorbezug bzw. die Schenkung den Anteil am eigenen Erbanteil, muss der Empfänger seinen Miterben (z.B. Geschwistern) die Differenz zurückzahlen.

☞ Insbesondere bei der Vererbung einer Liegenschaft an einen einzelnen Erben muss bedacht werden, dass ein allfälliger Ausgleich, auf dem Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers und dem dann aktuellen Verkehrswert berechnet wird. Also nicht mit dem Wert zum Zeitpunkt der Schenkung. Es kann z.B. durchaus vorkommen, dass sich der Wert einer Liegenschaft/Gesellschaft seit der Vererbung bis zum Ableben des Schenkers erheblich erhöht hat. Während dem einen Nachkommen das Elternhaus oder Firma übertragen wurde, konnte sich der andere von geschenktem Bargeld ein eigenes Wohneigentum erwerben – sobald nun der Erbfall eintritt und die beiden Nachkommen ihr Erbe ausgleichen müssen, entsteht zwangsläufig eine ungerechte Ausgangslage.

Diese Situation führt unweigerlich zu Unsicherheiten und allenfalls ernsthaften Unwägbarkeiten für den «Beschenkten», da er in dem Fall möglicherweise nicht über das finanzielle Polster verfügt, um die Miterben (Geschwister) auszahlen zu können. Im schlimmsten Fall ist der Erbe des Hauses/Firma zum Verkauf der Liegenschaft/Firma gezwungen, um allfällige Ausgleichspflichten nachkommen zu können.

☞ Auch die landläufige Meinung vieler Eigenheimbesitzer, die ihr Eigenheim verschenken, um es so vor dem Zugriff des Staates zu schützen, erweist sich oft als Trugschluss. Denn: Fehlt das Geld, um die Pflege- oder Altersheimkosten zu zahlen, greift nicht einfach die Sozialhilfe. Die beschenkten Kinder werden je nach Praxis und oft aus Notwendigkeit der Gemeinde im Rahmen der Unterstützungspflicht für Verwandte zur Kasse gebeten

### 5.10.1. Grundstücke und Liegenschaften im Ausland

Ein weiterer heikler Umstand nämlich - dem Liegenschaftsbesitz im Ausland – sollte ebenfalls und in diesem Fall insbesondere frühzeitig bei einer Nachlassplanung Achtung geschenkt werden. Im Idealfall kann geraten werden, bereits beim Kauf eines solchen Objekts an das Vererben zu denken. So könnten beim Kauf die Erben bereits als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen werden. Damit fällt zumindest für eine Generation der Erben keine Erbschaftssteuer an. Denn bei einigen Staaten wie beispielsweise Italien, Spanien oder Deutschland entscheidet die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen darüber, welches Erbrecht angewendet wird. In anderen Ländern wie Frankreich, Belgien oder Grossbritannien entscheidet der letzte Wohnsitz des Erblassers.

### 5.11. Nutzniessung oder Wohnrecht im Überblick

Massnahme	Auswirkungen	Erbrechtlich / Aufwand	Steuerliche Folgen
Zinsloses Darlehen	Das Vermögen verbleibt beim „Erblasser“; jedoch kann so beispielsweise ein Nachkomme bereits Investitionen tätigen und wird nicht durch eine Zinsbelastung behindert.	Der Darlehensnehmer hat beim Erbgang das Darlehen zurückzuführen. Gewinne, die sich aus seinen Investitionen ergeben, bleiben aber sein Eigentum.	Keine direkten Steuerfolgen, da keine Vermögenserträge anfallen und es sich nicht um einen Vermögensübertrag (Schenkung) handelt.
Nutzniessung	Zuwendung von Eigentum, wobei die Zuwendung mit der Nutzniessung zugunsten des Schenkers belastet wird. Nutzen, Verwaltung und Erträge verbleiben beim Nutzniesser.	Analog Schenkung / Erbvorbezug. Allerdings kommt der Nutzniesser weiterhin für den Unterhalt der Sache auf. Er trägt auch die Kosten für Schuldzinsen (z.B. Hypothekarzinsen) und den Unterhalt.	Der neue Eigentümer erhält steuerlich betrachtet eine Schenkung. Entsprechend muss er die Schenkungssteuer entrichten. Vom steuerbaren Wert wird allerdings die kapitalisierte Nutzniessung in Abzug gebracht. Somit wird in der Regel der Schenkungsbetrag steuerlich betrachtet deutlich reduziert. Die Einkommens- und Vermögenssteuern erbringt weiterhin der Nutzniesser.
Wohnrecht	Dem Schenker wird nur ein persönliches und unübertragbares Wohnrecht eingeräumt.	In der Regel trägt der neue Eigentümer die Schuldzinskosten und den ausserordentlichen Unterhalt (was aber auch anders vereinbart werden kann). Die Nebenkosten und gewöhnlichen trägt der Wohn-Berechtigte.	Wie Nutzniessung. Die Schuldzinskosten kann in der Regel der Eigentümer abziehen. Dem Wohnberechtigten unterliegt der Mietwert. Bei den Vermögenssteuern hat der Grundeigentümer diese zu übernehmen, wobei das kapitalisierte Wohnrecht in Abzug gebracht werden kann.

Häufig stellt sich beim Übertrag einer Liegenschaft zu Lebzeiten und hier insbesondere, wenn es sich um ein selbstbewohntes Wohneigentum handelt die Frage ob eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht erhalten werden soll. In diesem Zusammenhang herrschen oft unklare Meinungen und Missverständnisse vor und insbesondere, wenn ein Kind eine Liegenschaft frühzeitig «erbt» kann es zu unliebsamen Überraschungen und Ungerechtigkeiten gegenüber den Geschwistern kommen. Dann nämlich, wenn wie unter Abschnitt 5.11 erläutert die Ausgleichspflicht, die Kosten nicht klar geregelt sind. Weitere Unwägbarkeiten können bei einem lebenslänglichen Recht entstehen, wenn der Schenker frühzeitig oder viel später, als die als Grundlage für die Kapitalisierung dienende Lebenserwartung stirbt.

Ein solches Wohn- / Nutzungsrecht ist immer mit Vor- und Nachteilen verbunden. Was Sinn macht sollte im Einzel-Fall immer individuell und aufgrund der persönlichen Bedürfnisse geprüft und wohl überlegt werden.

Im Zweifelsfalle sollte darauf verzichtet werden denn:

- Aus Sicht der Steuern ergeben sich in der Regel keine Vorteile (Ausnahme reduzierte Schenkungssteuer bei Lebenspartnerschaften). Im Gegenteil es ist eine Anpassung des Mietwertes zu erwarten und beim Wohnrecht bezahlt der (neue Eigentümer) die Vermögenssteuer
- Auch die Ausgaben für das Wohneigentum bringen keine Entlastung. Hier können sich zusätzliche Diskussionen ergeben, wenn es um die Übernahme der «ausserordentlichen» Unterhaltskosten geht
- Bei einer späteren Ausgleichspflicht können Ungerechtigkeiten bzw. unterschiedliche Wahrnehmungen zwischen den Kindern entstehen
- Bei einem Übertrag (Vermögensverzicht) fällt der Vermögens-Freibetrag (CHF 300'000.-) am selbstbewohnten bei allfälligen späteren Heim-Berechnungen weg.

Sachlich und materiell kann nur ein Übertrag an eines der Kinder Sinn machen, wenn im Anschluss dann ein vertraglicher Mietzins an dieses überwiesen wird. Hier gilt jedoch zu beachten, dass in dem Fall nicht nur die Vermögenssteuer, sondern auch die Mieterträge beim betroffenen Kind als steuerbares Einkommen anfallen.

☞ Keiner wünscht es sich, aber oft bleibt einem im Alter nichts anderes übrig, als dass ein Ehepartner oder sogar beide ins Pflegeheim ziehen müssen. Das kann Hauseigentümer schon mal dazu zwingen, ihr Heim zu verkaufen, um mit dem Erlös die Heimkosten zu bezahlen. Ohne Dienstbarkeit haben Sie diese Wahl noch selber und können so auch über die finanziellen Mittel verfügen.

Andererseits bietet sich die Möglichkeit, eine Dienstbarkeit wie Wohnrecht / Nutzniessung einzutragen und den Besitz im Voraus den Nachkommen zu vermachen, aber trotzdem weiter darin wohnen zu können, damit so, die Eltern nicht zum Verkauf ihres Hauses gezwungen werden können – da es ihnen nicht mehr gehört. Dieser vermeintliche Vorteil kann sich aber auch als Bumerang herausstellen. Einerseits haben die Eltern für den Fall eines Umzuges ins Pflegeheim keine Handlungsmöglichkeiten (Stichwort: Liquidität!) mehr und andererseits wird Ihnen der Wert der Liegenschaft (Vermögensverzicht) dennoch als Vermögen angerechnet.

☞ Aus steuerlicher Sicht haben beide Dienstbarkeiten nur einen Vorteil: Je nach Kanton sparen die Beteiligten durch den Eintrag einer Dienstbarkeit einen erheblichen Betrag an Erbschafts- und Schenkungssteuern - sofern diese bei Nachkommen (im VS nicht relevant) oder bei Nicht-Erbberechtigten erhoben werden sollten. Da die neuen Eigentümer die Liegenschaft nicht mehr vollständig nutzen können, vermindert sich ihr Wert um das kapitalisierte Recht. Dieses wird durch die Lebenserwartung des Wohnberechtigten genau beziffert.

Beispiel: Mietwert CHF 15'000.- / Lebenserwartung Frau Alter 71 / 18.7 Jahre (Faktor 14.32)  
= CHF 214'800.-

Zur Berechnung der Schenkungssteuer wird also nur noch der reduzierte Betrag herangezogen. Also fällt die Steuer umso geringer aus, je jünger der Wohnberechtigte oder Nutzniesser ist.

### 5.11.1. Auswirkungen Wohnrecht

Der Wohnberechtigte überträgt das Eigentum, darf aber im Objekt oder Teilen davon wohnen.

Das Wohnrecht ist persönlich und nicht übertragbar. Deshalb dient die Wohnung der Eigennutzung als selbstbewohntes Wohneigentum und darf nicht an Dritte vermietet werden. Der Wohnberechtigte darf die Liegenschaft oder Teile davon ausschliesslich selbst bewohnen – einzig die Aufnahme von Familienangehörigen und Hausgenossen ist gestattet, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Er hat jedoch kein Recht auf Fremderträge

Beim alters- oder gesundheitsbedingten Übertritt in ein Pflegeheim kann das Wohnrecht nicht mehr ausgeübt werden. Somit ergeben sich aus der Berechtigung keine Vorteile mehr. Bei einer Nutzniessung dagegen stünde den Nutzniessern nach wie vor die Möglichkeit offen, das Grundstück zu vermieten und den Mietzins zu beanspruchen.

#### Kosten/Steuern (gesetzliche Regelungen):

Die Grundsätze der Gestaltungsmöglichkeiten sind gesetzlich geregelt. Individuelle Lösungen können wohl abgesprochen werden, wobei hier die steuerlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden müssen.

- die Eltern tragen den gewöhnlichen Unterhalt, d.h. kleine Reparaturen und Nebenkosten
- die Kinder alle übrigen Kosten
- die Eltern versteuern den Mietwert (ca. 70-80% Marktmiete) als Einkommen, da es sich nicht mehr um ein selbstbewohntes Wohneigentum handelt. Die von ihnen getragenen Unterhaltskosten können abgezogen werden.
- die Kinder als Eigentümer besteuern den Vermögenswert des Grundstücks als Vermögen, sowie die beim entgeltlichen Wohnrecht bezogenen Gegenleistungen als Einkommen und allenfalls den Eigenmietwert / Mieterträge, für die nicht vom Wohnrecht umfassten Teile der Liegenschaft
- die unentgeltliche Zuwendung unterliegt im Umfang des kapitalisierten Wohnrechtes zusätzlich allenfalls der Schenkungssteuer (im vorliegenden Fall nicht relevant)
- beim entgeltlichen Wohnrecht entfallen bei den Eltern die entrichteten Gegenleistungen des steuerlichen Mietwerts
- die Kinder besteuern beim entgeltlichen Wohnrecht die erhaltenen Gegenleistungen (Mietwert) als Einkommen, wobei die von ihnen allenfalls bezahlten Hypothekarzinsen und die übrigen von ihnen über den gewöhnlichen Unterhalt hinaus getragenen Unterhaltskosten abzugsfähig sind

### 5.11.2. Auswirkungen Nutzniessung

Der Nutzniesser verleiht das Recht den vollen Genuss des Grundeigentums. So darf er die Liegenschaft selbst bewohnen oder vermieten und hat das Recht auf Fremderträge (Mieten, Zinsen). Der Nutzniesser hat jedoch kein Recht, die Liegenschaft umzugestalten.

Aufgrund der Eigenheit des Nutzniessungsrechts haben die Nutzniesser weiter die Wahl, das Grundeigentum selbst zu bewohnen aber auch an Dritte zu vermieten

Der Nutzniesser kommt für Unterhalt, Hypotheken, Versicherungen, grössere Reparaturen sowie Heiz- und Nebenkosten auf (ausgenommen sind Schäden durch ordnungsgemässen Gebrauch).

Der Nutzniesser versteuert den amtlichen Wert, den Eigenmietwert bzw. das Einkommen (z.B. Mieterträge) aus der Liegenschaft.

#### Kosten/Steuern (gesetzliche Regelungen):

Von den Nutzniessungsberechtigten (Eltern) ist somit weiterhin

- der Ertrag aus der Liegenschaft (Eigenmietwert, Mietzins) als Nutzniessungsertrag durch die «Eltern» zu versteuern
- die von ihnen ebenfalls zu tragenden Kosten für den ordentlichen Unterhalt, Hypothekarzinsen, Versicherungsprämien, usw., können jedoch dann auch von den Nutzniessern als Gewinnungskosten steuerlich abgesetzt werden
- diese Abzüge kann dann aber von den Eigentümern (Kinder) nicht in Abzug gebracht werden. Die Eigentümer (Kinder) haben lediglich den aussergewöhnlichen Unterhalt bzw. grundlegende Arbeiten zum Schutz der Sache zu tragen
- die Nutzniesser (Eltern) haben in ihrer Steuererklärung den amtlichen Wert der Liegenschaft abzüglich der allfälligen Hypotheken zu versteuern
- die neuen Eigentümer der Liegenschaft (Kinder) versteuern während der Nutzniessung kein Einkommen oder Vermögen aus dem Grundstück
- für die vom Eigentümer oder Nutzniesser selbst benutzte Wohnung und die nicht geschäftlich benutzten Liegenschaften entspricht der Mietwert dem Betrag, den der Steuerpflichtige als Miete für ein gleichartiges Objekt in gleicher Lage zu bezahlen hätte
- Bei einem entgeltlichen Nutzungsrecht besteuern die Kinder die Leistungen als Einkommen

### 5.11.3. Verschreibung Wohn- / Nutzungsrecht

Sowohl die Errichtung eines Wohnrechts als auch einer Nutzniessung bedürfen der öffentlichen Beurkundung. Sinnvollerweise wird die Begründung der Rechte zum selben Zeitpunkt und im selben Akt / Vertrag wie die ebenfalls öffentlich zu beurkundende Übertragung des Grundeigentums von den Eltern auf die Kinder vorgenommen.

### 5.11.4. Grundstückgewinnsteuer

Bei der Nutzniessung wie auch beim Wohnrecht wird die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben. Im Zeitpunkt der Abtretung bzw. Schenkung ist somit keine Grundstückgewinnsteuer zu bezahlen. Die Besitzdauer wird nicht unterbrochen. Der Übernehmer / Kinder kann bei einem Weiterverkauf des Grundstücks die Anlagekosten in der Höhe des amtlichen Wertes im Zeitpunkt der Abtretung oder die allenfalls höheren Anlagekosten des Abtreters / Schenkers geltend machen.

### 5.11.5. Stolperstein Ausgleichspflicht

Die Übertragung von Liegenschaften durch die Eltern verbunden mit einem Wohn-/ Nutzungs-Recht an einzelne Kinder, ist in der Regel das Fundament, für spätere Unstimmigkeiten zwischen den übrigen erbberechtigten Geschwistern, gelegt. Denn eine solche Dienstbarkeit (Wohn- / Nutzungsrecht) kann aus sachlicher / materieller Sicht naturgemäss nie allen Beteiligten gerecht werden.

Denn der ausgleichspflichtige Betrag aus einem Grundeigentum berechnet sich in der Regel nicht nach dem aktuellen Wert zum Zeitpunkt der Schenkung, sondern nach dem Verkehrswert zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers. Von diesem Wert kann das kapitalisierte Wohn-/ Nutzungsrecht, welches seinerseits auf dem geschätzten Mietwert und einer statistischen Dauer (Lebenserwartung) basiert wohl angerechnet werden, aufgrund der Wert-Entwicklung der Immobile immer eine Unsicherheit darstellt.

Beispielberechnung Wohnrecht:

- Mietwert CHF 18'000.- / Lebenserwartung Frau Alter 70 / 18.2 Jahre (Faktor 14.32) = CHF 257'760.-

Was geschieht, wenn die Eltern vor der statistischen Lebenserwartung versterben (Eigentümer bevorteilt) oder nach diesem Alter der Eigentümer über die Liegenschaft verfügen kann (Geschwister bevorteilt)? Oder was geschieht, wenn der Verkehrswert der Liegenschaft bei der damaligen Erbteilung und Wegfall der Dienstbarkeit wesentlich höher liegt als heute vererbt? Wie werden bei der Fälligkeit der Ausgleichszahlung bzw. allfälligen Nachzahlungspflicht vorgenommen?

☞ Zwecks Verhinderung künftiger Zwistigkeiten kann über diese Punkte sprich Bestand und Umfang einer allfälligen Ausgleichspflicht unter Einbezug aller Kinder eine Regelung vereinbart werden. In einer solchen Vereinbarung kann der Kapitalisierungswert des Wohnrechts oder der Nutzniessung, den Anrechnungswert der Zuwendung, Behandlung einer allfälligen latenten Grundstückgewinnsteuer, Zeitpunkt und Höhe der Ausgleichspflicht und weitere Elemente einvernehmlich und sachgerecht festgehalten werden.

Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass früher oder später bei den Betroffenen nachvollziehbar ein ungutes Gefühl der Benachteiligung verbleibt. Nicht berücksichtigt sind hierbei die moralische Gefühlslage der Schenker (Eltern) nach einem solchen Schritt, wenn sich diese über die Auswirkungen bewusst werden!

### 5.12. Nachfolgeplanung für Konkubinats-Paare

Der Anteil an Paaren, welche in einer ungezwungen Lebenspartnerschaft leben, nimmt gerade auch im Alter stetig zu. Diesbezüglich hinkt die Gesetzgebung dem Trend hinterher und hat im Gegensatz zu den Eheleuten kaum adäquate Anpassungen vollzogen. Das soziale, rechtliche sowie finanzielle Netz zugunsten des Partners fehlt fast gänzlich – hier bedarf es im Speziellen einer individuellen Vorsorge- und Nachlassplanung.

- ☞ Soll der Lebensgefährte im Todesfall des Partners nicht leer ausgehen, ist es unabdingbar, eine letztwillige Verfügung «ein Testament» oder Erbvertrag zu errichten, um den überlebenden Partner finanziell hinreichend abzusichern. Eine solches Testament darf jedoch nicht die eh schon höheren Pflichtteile von Nachkommen, Eltern und sonstigen Erben verletzen. Seine verfügbare Quote kann der Erblasser jedoch beliebig verteilen und sie dem Lebenspartner zukommen lassen.

Im Idealfall sollten auch die erbberechtigten Kinder in die Lösung einbezogen und mit Ihnen die Bedürfnisse besprochen werden. Falls nötig sollten diese auch ein Erbverzicht im Erbvertrag unterzeichnen, verbunden allenfalls mit einer Abschlagszahlung.

Um dem oftmals vorhandenen Wunsch den Partner und insbesondere, wenn ein gemeinsamer Haushalt besteht, zu genügen, so gilt es hier diese Punkte auch schon zu Lebzeiten zusätzlich vertraglich in einem Konkubinatsvertrag zu regeln. Weiter ist es gerade für Lebenspartnerschaften sehr wichtig eine ganzheitlichen Nachlassplanung vorzunehmen und auch die Strukturierung der Bankkontos, das Verfassen von Vollmachten, Lebensversicherungen, die Prüfung von Schenkungen zu Lebzeiten oder von Todes wegen zu organisieren sowie insbesondere ein Vorsorgeauftrag zu errichten.

Einzig in den Vorsorgelösungen der Pensionskassen sind diese Lebensform des Konkubinats teilweise berücksichtigt, indem Begünstigungsformen auch zugunsten der Lebenspartner zu finden sind. Hierzu muss im Einzelfall jedoch das jeweilige Reglement interpretiert werden. Weiter können über Lebensversicherungen ohne Rückkaufswert bis zu einem gewissen Alter, eine Lösungen gefunden werden, da diese Beträge nicht in den Nachlass fließen. Aber Achtung: Auszahlungen aus Sparversicherungen oder 3.a)-Konto werden trotz den anderslautenden Begünstigungsklauseln im Nachlass angerechnet und sind gegenüber den Erben ausgleichspflichtig.

Für Konkubinatspaare kann es daher interessant sein, eine Todesfall-Risikoversicherung abzuschliessen. In dieser kann der hinterbliebene Partner völlig unabhängig vom Erbrecht begünstigt werden. (da nicht im Nachlass-keine Pflichtteile) ausbezahlt und steht dem Begünstigten zur Verfügung.

- ☞ Solche Versicherungen helfen zudem, dem Partner die nötige Liquidität bereitzustellen, um allfällige Ausgleichszahlungen zugunsten der Pflichtteile der Erbberechtigten zu sichern und nicht zuletzt, um die nicht unerheblichen Schenkungssteuern zu sparen. Eine Auszahlung einer Risikoversicherung untersteht nämlich der reduzierten Einkommenssteuer und nicht der Schenkungssteuer.

Die steuerlichen Konsequenzen können eine Nachlassplanung massgeblich beeinflussen. Denn die Steuergesetzgebung sieht je nach Kanton erhebliche Steuern für Schenkungen an «Nicht-Verwandte» vor. Diese Schenkungssteuern, können bei Nicht-Verwandten je nach Kanton (nach einem Freibetrag) 25% - 50% betragen und sollten daher unbedingt in einer Nachlassplanung beachtet werden.

Einige Kantone besteuern Konkubinatspartner milder als andere Nichtverwandte – vorausgesetzt, sie haben mehr als fünf oder zehn Jahre zusammengelebt. Nur in wenigen Kantonen sind sie Ehepartnern gleichgestellt und zahlen somit keine Erbschaftssteuern.

Um solche hohen Steuern zu sparen, kann allenfalls überlegt werden, dass ein Erblasser z.B. sein Haus frühzeitig an seine Lebenspartnerin verschenkt und sich gleichzeitig ein lebenslanges, unentgeltliches Nutznießungsrecht sichert / einträgt.

☞ Dazu ein Beispiel: Ein 58-Jähriger überträgt seiner Konkubinatspartnerin seine unbelastete Liegenschaft im Wert von CHF 700'000.-. Er beurkundet jedoch gleichzeitig ein lebenslanges Nutzniessungsrecht auf dieser Immobilie. Dieses Recht wird entsprechend der Lebenserwartung des Nutzniessers kapitalisiert, was als Annahme einem Wert von CHF 380'000 entspricht. Je nach Kanton versteuert die Lebenspartnerin somit CHF 800'000 Fr. (abzgl. Freibetrags VS CHF 2'000.-) lediglich CHF 318'000.- und spart dabei gegen CHF 100'000.-.

Schenkungen an Nichtverwandte können jedoch problematisch werden, falls Pflichtteil der Erben verletzt werden. In diesem Fall könnte es zu einer partiellen Rückzahlungspflicht für den Empfänger kommen. Dieser ist auf der sicheren Seite, wenn eine Fünfjahresfrist eingehalten wird, also die Schenkung fünf Jahre vor Eintritt des Erbfalls erfolgte. Falls es sich um eine offensichtliche Umgehung des Erbrechtes handelt, gelten jedoch auch diese fünf Jahre nicht.

Alternativ kann die Liegenschaft vorgängig auch mit einer Hypothek belastet werden, um so den Schenkungswert weiter zu reduzieren. Mit den freigewordenen Mittel können z.B. die Pflichtteile der Erben ausgeglichen werden oder dem Lebenspartner ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Bei hohen Summen kann je nach kantonaler Steuerbelastung am Standort der Liegenschaft auch überlegt werden, die Liegenschaft wie vorerwähnt zu belasten und die daraus verfügbare Liquidität in einem steuergünstigen Kanton zu übertragen in dem vorgängig das Wohnsitz verlegt wird. Denn im Gegensatz zur Liegenschaft, welche bei einer Schenkung / Vererbung im Standort-Kanton besteuert wird, unterstehen anderweitige Vermögensüberträge der Schenkungssteuer in dem Kanton wo der Schenker / Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte.

### 5.13. Nachfolgeregelungen für Firmeninhaber

In der Praxis wird oft festgestellt, dass Familienunternehmer eine familieninterne Nachfolge anstreben, Nicht selten übernimmt einer der Nachkommen die Unternehmung und führt diese weiter. Das gültige Erbrecht kennt bis heute kein ausgereiftes Unternehmenserbrecht und auch im Steuerrecht treten immer wieder Lücken auf, welche eine solche Familien interne Lösung aus finanziellen und rechtlichen Gründen erschweren oder Unsicherheiten auslösen. Denn neben der erfolgreichen Weiterführung des Unternehmens stehen bei der Unternehmensnachfolge auch Ziele wie die Gleichbehandlung der Nachkommen, Sicherung der Altersvorsorge sowie die Vermeidung von negativen Steuerfolgen im Vordergrund. Auch die Frage, was geschieht bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Nachfolgers mit dem Unternehmen muss beachtet und allenfalls in einem Vorsorgeauftrag gelöst werden.

Wird die Ausgleichspflicht erst bei Ableben des Schenkers fällig, stellt sich auch hier ähnlich wie bei dem Übertrag einer Immobilie zu Lebzeiten die Problematik des auszugleichenden Wertes. Wenn etwa das Unternehmen aufgrund einer wertvermehrenden Entwicklung erheblich im Wert gestiegen ist, kann allenfalls der Betriebsinhaber gegenüber den anderen Erben gezwungen sein, Firmenanteile abzugeben oder Geld nachzuschliessen, um ihrer Ausgleichspflicht nachzukommen. Es ist daher ratsam, zwischen den Erben und dem Erblasser eine Vereinbarung zu treffen, wonach bei späterer Erbteilung auch für die betreffende Firma der Wert zum Zeitpunkt des Schenkens geltend gemacht werden soll.

Oft stellt gerade bei familiengeführten KMU's (AG, GmbH) der Unternehmenswert den Hauptanteil des Vermögens einer Familie dar, da erarbeitete Gewinne über Jahre zugunsten der Entwicklung des Unternehmens oder aber auch aus steuerlicher Sicht seitens des Inhabers grösstenteils in dieser zurückbehalten wurde. Somit hat sich nicht selten über die Zeit in der Unternehmung ein ansehnlicher Anteil von nicht betriebsnotwendigem Vermögen aufgestaut welches nun die Firma «aufbläht» und einerseits die Nachfolge was die Finanzierung betrifft erschwert. Andererseits erkennt der bisherige Patron dann auch noch, dass er auf ein gewisses Vermögen für die Altersvorsorge angewiesen ist und steht nun vor dem Dilemma wie er die erforderlichen Mittel

möglichst steuerbegünstigt aus der Firma abziehen kann ohne dass sich die Frage der Teil-Liquidation stellt und somit die Werte der vollen Einkommenssteuer unterstehen.

Die entgeltliche Übertragung scheitert oftmals daran, dass die finanziellen Möglichkeiten fehlen, den Kaufpreis zu bezahlen. Es besteht daher die Möglichkeit, den Kaufpreis nicht aus (nicht vorhandenen) Eigenmitteln, sondern sofern es die Liquiditätssituation der Firma erlaubt, über ein Darlehen aus in der Unternehmung erwirtschafteten (aufgestauten) Mitteln zu bezahlen. Aus steuerlicher Sicht führt diese Variante für natürliche Personen sowohl wie den früheren Besitzer wie auch den Nachfolger aber ebenfalls nicht zu einer optimalen Lösung, will man dann das Darlehen über die Jahre ja auch wieder über Dividenden oder als nicht bezogene Einkommensanteile «amortisieren» und wird dann von der aufgeschobenen Einkommenssteuer eingeholt.

Somit bieten sich hauptsächlich folgende Möglichkeiten in der Praxis an, um Unternehmen an einen Nachfolger oder Familienmitglied zu übertragen bei denen eine Rechts- / Steuersicherheit gewahrt werden kann:

### 5.13.1. Übertragung an eine Erbenholding

Eine um sichtigere Möglichkeit für eine entgeltliche Übertragung eines Unternehmens an Nachkommen kann eine Erbenholding darstellen. Dabei kann sich der Unternehmer ein Darlehen gutschreiben lassen, welches die Nachkommen alsdann aus Dividenden der Holding zurückbezahlen können.

Bei diesem Konstrukt wird die Unternehmung an eine sog. Erbenholding verkauft, welche von dem/n Nachkommen / Erben beherrscht wird. Der Kaufpreis wird als Darlehen stehen gelassen, und die Erbenholding zahlt das Darlehen mit den ihr von der Unternehmung zufließenden jährlichen Dividendenerträgen zurück.

Diese Lösung ist wegen des Holdingprivilegs interessant, da die Rückzahlung des Verkäuferdarlehens nicht aus versteuerten Einkommen oder Dividenden erfolgt (wie bei einem direkten Verkauf), sondern weil die Dividendenerträge direkt an die Erbenholding fließen und somit bei den Erben nicht direkt als Einkommen besteuert werden. Denn Dividendenerträge an eine Erbenholding, werden auf Kantonsebene durch das Holdingprivileg nicht und auf Bundesebene durch den Beteiligungsabzug auch nicht vollumfänglich besteuert. Der Unternehmer erzielt somit bei der Veräusserung oder Einbringung durch Sacheinlage an die Erbenholding zum Verkehrswert einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn.

Andererseits ist aber auch hier zu beachten, dass bei Ausschüttungen aus nicht betriebsnotwendiger Substanz bzw. über handelsrechtliche ausschüttbare Substanzreserven verfügt, und diese innerhalb von fünf Jahren nach der Veräusserung ausgeschüttet oder durch Fusion der Akquisitionsgesellschaft und der Zielgesellschaft (ehemals Familienunternehmen) realisiert werden, der Verkauf unter Umständen ebenfalls als indirekte Teilliquidation im Sinne von Art. 20a Abs. 1 lit. a und Abs. 2 DBG qualifiziert wird. Dies hätte zur Folge, dass beim Unternehmer der erzielte Verkaufserlös als steuerbarer Vermögensertrag, und nicht als steuerfreier Kapitalertrag, betrachtet würde.

Ähnlich ist auch im Fall einer sogenannten Transponierung, heisst wenn der Unternehmer nach der Übertragung zu mindestens 50% weiterhin am Kapital beteiligt bleibt, es mit sich führen, dass die Differenz zwischen dem Nennwert und den überschüssenden Teil der Gegenleistung als Vermögensertrag besteuert würden.

### 5.13.2. Entgeltliche Übertragung an eine Akquisitionsgesellschaft

Ähnlich der vorgenannten Variante einer Erbenholding mit denselben Vor-/Nachteilen, bietet sich hier auch die Form einer Akquisitionsgesellschaft / -Holding an, wenn die Unternehmung nicht an Nachkommen, sondern an Dritte veräussert werden soll oder eine Refinanzierung durch eine Bank nötig wird.

Aus steuerlicher Sicht, gilt zu beachten, dass der statutarische Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und in der Schweiz keine anderweitige Geschäftstätigkeit ausgeübt wird. Die Haltedauer der Beteiligungen muss mindestens 1 Jahr betragen. Die Verkehrswerte der Beteiligungen und

des Aktienstreubesitzes oder die Beteiligungs- und Dividendenerträge müssen längerfristig (i.d.R. 2 bis 3 Jahre) mindestens zwei Drittel der Aktiven oder Erträge ausmachen. Beteiligungs- und Dividendenerträge sind die unmittelbar aus einer Beteiligung fließenden Gewinnanteile, also Leistungen, die bei der Unternehmung, an der die Beteiligung besteht, heisst nicht Aufwand, sondern Gewinnausschüttungen darstellen, sowie Kapitalgewinne von Beteiligungen von 10 % des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft.

Eine Akquisitionsholding (AG, GmbH, Co) zeichnet sich aus, wenn es um eine Fremdfinanzierung geht und die damit verbundenen Sicherheiten gegenüber dem Finanzgeber (z.B. Bank) geht, die dafür nötig sind. Bei dieser Finanzierungsform gründet der Käufer ein Unternehmen mit dem alleinigen Zweck, ein Unternehmen zu kaufen. Das Eigenkapital der Akquisitionsholding bringt der Käufer ein. Je nach seinen finanziellen Möglichkeiten gewährt er der Holding zudem ein Darlehen. Der bisherige Inhaber gewährt der Akquisitionsholding ebenfalls ein Darlehen, und falls nötig nimmt die Holding einen Bankkredit auf den Rest des Kaufpreises auf.

Mit diesen Mitteln erwirbt die Holding die Aktien der zu übertragenden Unternehmung. Mit den Gewinnen, die das Unternehmen an die Holding überweist und über diese dann z.B. als Dividende ausschüttet, werden die Zinsen und die Rückzahlungsraten für die Darlehen und Kredite des Unternehmenskaufs finanziert. Das Fremdkapital der Holding schrumpft also kontinuierlich, und damit auch das Risiko der Bank und des früheren Inhabers. Richtig umgesetzt ist dieses Konstrukt auch aus steuerlicher Sicht optimal, da der Verkaufserlös als steuerfreier Kapitalgewinn des Verkäufers angesehen wird.

Somit kann nahezu der gesamte Dividendenertrag zur Refinanzierung herangezogen werden. Unter Beachtung der beiden oben erwähnten Varianten wird ersichtlich, dass das Zwischenschalten einer Akquisitions- / Erbenholding aufgrund der niedrigeren Steuerbelastung von Vorteil ist. Nahezu die gesamte Ausschüttung kann zur Refinanzierung herangezogen werden. Im Gegensatz, ohne eine solche Holding würde bei der natürlichen Person ein substantieller Anteil der zur Refinanzierung benötigten Mittel als Steuern anfallen. Leider wurden solche Konstrukte in der Vergangenheit oftmals als indirekte Teilliquidation qualifiziert, mit der Folge, dass der Verkäufer keinen steuerfreien Kapitalgewinn realisierte.

### **5.13.3. Earn-Out – Kauf in Etappen**

Bei der Form eines Earn-Out-Verkaufs spricht, einer Finanzierung mittels Verkäufendarlehen, übernimmt der Käufer das ganze Unternehmen zum definierten Zeitpunkt. Einen Teil des Kaufpreises bezahlt er sofort aus den verfügbaren Eigenmitteln. Den Restbetrag lässt der Verkäufer als Darlehen stehen. Dieses wird anschließend aus den laufenden Gewinnen und privaten Eigenmitteln des Käufers in Etappen über eine vereinbarte Anzahl Jahren zurückbezahlt.

Bei dieser Variante kann auch eine Option vorgesehen werden, welche vorsieht, dass sich der Kaufpreis der Geschäftsentwicklung anpasst. Erreicht z.B. das Unternehmen die Gewinnziele z.B. nach 2 Jahren, welche als Grundlage für den ursprünglichen Kaufpreis festgelegt wurden, so wird nach der ersten Anzahlung eine weitere Tranche fällig. Werden die Gewinnziele nicht erreicht, reduziert sich der fällige Betrag. Werden die Ziele übertroffen, erhöht sich die Zahlung. Hier kann es sinnvoll sein, Ober- und Untergrenzen zu definieren, damit beide Parteien den minimalen und maximalen Preis kennen. Earn-Out-Klauseln können sinnvoll sein, um zu verhindern, dass der Verkäufer sein Unternehmen im Verkaufsprozess zu gut darstellt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Nachfolgeregelung aus steuerlicher Sicht sehr komplex sein und diese nicht früh genug in Angriff genommen werden kann, da der Entscheidungsprozess mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Eine Übertragung zu Lebzeiten sollte im Vordergrund stehen.

Unabhängig der Wahlform der Übertragung eines Unternehmens wird in jedem Fall empfohlen ein Steuer-Ruling mit möglichst detaillierten Daten und Beschrieb der genauen Sachlage einzuholen.

## 6. Vollmachten und Verfügungen

Oft unterschätzen viele Betroffene die Notwendigkeit ein Testament, Vorsorgeauftrag oder Vollmachten zu verfassen, in denen die Wünsche oder der letzte Wille festgehalten sind. Sie schieben diesen Papierkram vor sich hin so nach dem Motto: - hat ja noch Zeit – oder - der Gesetzgeber wird das schon richten -.

Das Aufschieben kann aber unter Umständen erhebliche finanzielle und administrative Folgen haben insbesondere dann, wenn Personen vor dem Tod gesundheitlich-bedingt für eine kürzere oder längere Zeit dement werden sprich urteilsunfähig werden. Urteilsunfähige Personen können oft nur noch schwer oder gar nicht mehr eigene Entscheide treffen und sich gegen Dritt- Beeinflussungen auch nicht mehr zur Wehr setzen.

In diesen Fall dienen die rechtlichen und für die persönliche Vorsorge zur Verfügung stehenden Vereinbarungen / Willensäußerungen wie Vollmacht, Vorsorgeauftrag oder die Patientenverfügung. Im Gegensatz zu den letztwilligen Verfügungen wie das Testament oder ein Erbvertrag welche nach dem Tod wirksam werden, regeln die vorgenannten Papiere eine allfällige Urteilsunfähigkeit zu Lebzeiten .

### 6.1. Vollmachten

Ein wichtiges Instrument der eigenen Vorsorge ist die Vollmacht. Mit rechtsgültigen Vollmachten können oft behördliche Massnahmen vermieden werden. Der bevollmächtigten Person kann eine Teil- / Generalvollmacht– wie zum Beispiel Bankvollmacht – erteilt werden.

Vollmachten sind schriftlich (bei Banken u.U. auf eigenen Vorlagen) zu verfassen und zu unterzeichnen. Vollmachten treten, im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag, direkt nach Ausstellung in Kraft und erlöschen mit dem Widerruf bzw. dem Tod oder der Urteilsunfähigkeit der Person.

Bei den Bankvollmachten gilt insbesondere genau abzuklären, was mit der Vollmacht passiert, wenn der Kontoinhaber stirbt, und ob eine Vollmachterteilung über den Tod hinaus möglich ist. Bei vielen Banken ist dies nicht der Fall.

### 6.2. Vollmachten über den Tod hinaus / Bankkonto!

Ehepaare nutzen Bankkontos oft gemeinsam, eingetragen sind diese aber nicht selten nur auf den Namen des einen oder anderen Partners – und gehen davon aus, dass eine Vollmacht für den Ehepartner als Bescheinigung nach einem Todesfall reicht, um den unmittelbaren Zugriff zu sichern. Dem ist aber nicht so: Eine Vollmacht wird im Todesfall eines Ehepartners so lange sistiert, bis der andere Ehepartner eine Erbbescheinigung vorlegen kann. Vollmachten berechtigen die Geldinstitute, an Bevollmächtigte Geld auszuzahlen, es verpflichtet sie jedoch nicht dazu.

Die Beschaffung der Erbbescheinigung kann sich zeitlich hinziehen, darüber hinaus garantiert sie keinen Zugriff auf das Konto. Wird im Amtspapier z.B. eine entfernte, erbberechtigte Person aufgelistet, kann eine Bank dien Zugriff auf die Kontos verweigern, da diese die Vollmacht anfechten bzw. sistieren kann.

Rechtlich gesehen handelt die Bank korrekt. Sie hat ein Interesse daran abzuklären, welche Erben vorhanden sind und welcher Teil des Guthabens auf dem Konto dem Verstorbenen gehörte. Tut sie das nicht, muss sie mit Schadenersatzansprüchen von übergangenen Erben rechnen.

Zu diesem Zweck ist es ratsam frühzeitig Gemeinschaftskonten oder Gemeinschaftsdepots einzurichten. Gemeinschaftskonten lauten auf mehrere Personen, die einzeln über das Guthaben verfügen können – grundsätzlich auch über den Tod des anderen Inhabers hinaus.

Bei diesen können Ehegatten bereits zu Lebzeiten einzeln über Konto und Depot verfügen. Und stirbt ein Teil oder wird ein Partner urteilsunfähig, hat der andere weiter automatisch alleinige Verfügungsgewalt über die Kontos und kann die benötigte Liquidität weiter unmittelbar beziehen sowie Zahlungen ausführen. Dies allerdings auf eigenes Risiko: Weitere Erben können den Ehepartner später einklagen, wenn sie glauben, dass

dieser mehr von den gemeinsamen Konto abgehoben hat, als ihm laut Erbrecht oder Testament zugestanden hätte.

Die Gemeinschaftskonten sind im Übrigen nicht zu verwechseln mit den Kollektivkonten: Bei diesen dürfen punkto Überweisungen und Aufhebung des Kontos nur alle Kontoinhaber gemeinsam entscheiden. Da beim Tod eines Kontoinhabers dessen Rechte und Pflichten auf die Erben übergehen, müssen hier alle Erben einverstanden sein, wenn das Konto belastet werden soll.

Bei den Banken herrschen im Todesfall eines Partners unterschiedliche Philosophien vor, was die Handhabung der Kontos betrifft. Somit sollte jeder Partner zur Sicherheit ein eigenes Konto eröffnen, über das er jederzeit verfügen kann, wenn sich je nach Bank dennoch eine Sperrung abzeichne,. So kann man einen allfälligen Engpass vermeiden, bis der Erbschein vorliegt.

Aufgrund der aufgeführten Darstellungen wird empfohlen in jedem Fall die rechtliche Struktur eines jeden vorhandenen Kontos der Ehepartner und deren Handhabung durch die Bank bei dieser vorgängig abklären.

### 6.3. Testament

Die rechtlichen Anteile der Erben an einem Nachlass hängen vornehmlich von den erbberechtigten Nachkommen / Verwandten in direkter Linie sowie dem Zivilstand ab und sind gesetzlich festgelegt. Wünscht sich der Erblasser eine andere Aufteilung unter den Begünstigten oder Dritt-Personen, so kann er dies in einem Testament ändern. Dabei muss er allerdings die Formvorschriften und gesetzlichen Pflichtteile berücksichtigen.

Das Testament wird vom Erblasser errichtet, in der Regel ohne Mitwirkung oder Unterzeichnung der Erben bzw. Vermächtnisnehmer. Die Errichtung eines Testamentes ist etwas Heikles, da die letztwillige Verfügung erst nach dem Ableben des Verfassers Wirkung entfaltet.

Oft wird dabei das Testament eigenhändig erstellt. Dieses muss laut Gesetz von Anfang bis Ende von Hand niedergeschrieben sein und braucht eine Unterschrift sowie die Angabe von Jahr, Monat und Tag der Niederschrift. Bei diesem Testament haben weder Zeugen mitzuwirken noch muss die Unterschrift von einem Notar beglaubigt werden.

Um sicherzugehen, dass das Testament korrekt verfasst ist, und um Widersprüche zu vermeiden, empfiehlt sich die Überprüfung durch einen Fachmann oder Juristen.

Das öffentliche Testament wird von einer Urkundsperson (Notar) unter Mitwirkung von zwei unabhängigen Zeugen errichtet. Dieser Form bedienen sich insbesondere Personen, die nicht mehr in der Lage sind, selber zu schreiben oder zu lesen. Die Bestätigung der Urteilsfähigkeit in der Urkunde ist ein Vorteil gegenüber dem eigenhändigen Testament.

Als weitere Variante bietet sich die spezielle Form der letztwilligen Verfügung dort an, wo der Erblasser infolge ausserordentlicher Umstände, wie nahe Todesgefahr, Unfall, Krieg usw. nicht mehr in der Lage ist, ein eigenhändiges oder öffentliches Testament zu errichten. Der Erblasser hat seinen letzten Willen zwei unabhängigen Zeugen mitzuteilen, welche das Testament sofort beim nächstgelegenen Gericht zu Protokoll erklären. Wird es dem Erblasser nachträglich möglich, ein eigenhändiges oder öffentliches Testament zu errichten, verliert das mündliche Testament nach 14 Tagen seine Gültigkeit.

#### 6.4. Erbvertrag

Ein weiteres rechtliches Instrument, wenn sich zwei oder mehr Personen gegenseitig erbrechtlich begünstigen möchten ist der Erbvertrag. Auch die erbrechtliche Begünstigung nur der einen Seite ist demzufolge möglich. Ein Erbverzicht ist ebenfalls in dieser Form zu regeln, dabei ist sogar der Verzicht auf Pflichtteile möglich. Wie es nach ZGB heisst, kann ein Erbvertrag nur in der Form der öffentlichen Beurkundung erfolgen. Die betroffenen Parteien müssen vor dem Notar gleichzeitig ihren Willen erklären und die Urkunde vor ihm und zwei Zeugen unterschreiben. Aufgehoben werden kann der Erbvertrag von den Vertragschliessenden durch die gewöhnliche Schriftform. Häufig wird ein (Ehe-) Erbvertrag zwischen den Ehepartnern abgeschlossen in dem die Kinder auf den Pflichtteil im Nachlass gesetzt werden oder die Nutzniessung auf den Pflichtteil zugunsten des überlebenden Partners festgehalten wird. Für diese Form benötigt es keiner Zustimmung der Kinder. Sollen z.B. Kinder, Eltern oder weiter erbberechtigte Personen auch auf den Pflichtteil des Erblassers verzichten (z.B. der Partner nicht das Eigenheim verlassen muss), so sind diese Personen miteinzubeziehen und der Vertrag durch diese unterzeichnen zu lassen.

Besonders bei Lebenspartnerschaften bzw. alleinstehenden Personen ohne Kinder und wo die Eltern / Geschwister pflichtteils-geschützt sind oder Ehepaare mit nicht gemeinsamen Kindern, besteht diesbezüglich ein dringender Handlungsbedarf.

#### 6.5. Vorsorgeauftrag

Wer infolge eines Unfalles, wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder Altersschwäche nicht mehr selber für sich sorgen kann und urteilsunfähig wird, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen. Ein Vorsorgeauftrag eignet sich nicht nur für Ältere, sondern auch für jüngere Personen. Denn in vielen Fällen muss sich die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einschalten, um die Rechte der betroffenen Personen oder deren Kinder zu wahren. Deshalb sollte sich Jedermann rechtzeitig darum kümmern, dass seine privaten Angelegenheiten vom Partner/in oder einer Person seines Vertrauens wahrgenommen werden.

Ist ein solcher auch für Ehepaare nötig? Das der Ehegatte, die Post des anderen erledigen darf, den dementen Partner in ein Heim bringen oder notfalls sein Haus verkaufen, ist eine irrtümliche Annahme. Das eheliche Vertretungsrecht im Fall der Urteilsunfähigkeit besteht seit Januar 2013 und gilt lediglich für alltägliche Angelegenheiten.

☞ Ohne Vorsorgeauftrag können Ehegatten den urteilsunfähig gewordenen Partner nur in alltäglichen finanziellen Angelegenheiten (Miete, übliche Rechnungen, Haushalt etc.) vertreten. Geht es um grössere Geschäfte wie die Verwaltung eines Wertschriftendepots, den Kauf / Verkauf einer Liegenschaft die Einlieferung des Ehegatten in ein Heim usw., genügt die Vollmacht nicht mehr. Da greift die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein. Liegt kein Vorsorgeauftrag vor, ergreift die KESB von Amtes wegen Massnahmen und wird der handlungsunfähigen Personen einen Beistand beistellen, der der KESB regelmässig Bericht erstattet. Will man diese Unsicherheiten umgehen, so kann auch für ein Ehepaar dringend empfohlen werden einen Vorsorgeauftrag zu verfassen der Klarheit verschafft.

Somit bestimmt eine noch handlungsfähige Person frühzeitig mit einem Vorsorgeauftrag, wer sich im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit um ihre Betreuung und die Verwaltung ihres Vermögens kümmern solle sowie wer sie in rechtlichen Angelegenheiten vertreten soll. Allenfalls kann es sich auch als sinnvoll erweisen, wenn für die einzelnen Bereiche unterschiedliche Personen eingesetzt werden. In jedem Fall sollte man als Auftraggeber grosses Vertrauen in die beauftragten Personen haben, ein vorschnelles Einsetzen gilt es unbedingt zu vermeiden. In diesem Auftrag gilt es insbesondere, die Aufgaben sowie Weisungen des Beauftragten, der eine natürliche Person oder auch eine Bank oder Organisation sein kann, genau zu umschreiben.

Folgende Formvorschriften gelten für einen Vorsorgeauftrag nach KESR 360 ff.:

Eine handlungsfähige Person kann für den Fall einer eintretenden Urteilsunfähigkeit eine natürliche oder juristische Person beauftragen, die Personen- oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

- Die Aufgaben / Vollmachten / Weisungen müssen im Vorsorgeauftrag handschriftlich oder notariell beurkundet umschrieben sein
- Erstellt solange handlungsfähig (also auch urteilsfähig)
- Regelung sämtlicher Lebensbereiche (Aufgaben)
- Auftrag an natürliche / juristische Person
- Hinterlegung / Widerruf möglich
- Erstellung und Gültigkeit

Der Vorsorgeauftrag muss entweder vollständig von Hand verfasst, datiert und unterschrieben oder von einem Notariat beglaubigt sein. Beim eigenhändigen Verfassen der Urkunde kann dieser an die KESB gesendet werden. Diese überprüft den Vorsorgeauftrag. Ist dieser korrekt erstellt und wird die beauftragte Person für geeignet befunden, erhält sie von der Behörde eine Urkunde mit den entsprechenden Aufgaben und Rechten.

Wo das Dokument aufbewahrt wird, ist Sache des Auftraggebers, er kann diesen bei einem Notar, auf einer Bank in einem Schliessfach oder Zuhause hinterlegenden. Jedoch wird empfohlen diesen beim Zivilstandsamt eintragen zu lassen. Wählen Sie jedoch einen Ort, an dem Sie auch andere offizielle Dokumente aufbewahren. Alternativ können Sie das Original des handschriftlich verfassten Vorsorgeauftrag auch bei der KESB oder online in Ihrem elektronischen Gesundheitsdossier (z.B. bei Evita) hinterlegen. So ist der Vorsorgeauftrag im Ernstfall dann auch schnell und unkompliziert auffindbar.

Beim Verfassen des Vorsorgeauftrages sollte auch darauf werden, dass dieser explizit auch über den Todesfall hinaus seine Gültigkeit weiter behält, auch wenn von Banken und Notariaten solche Aufträge über den Tod hinaus nicht immer anerkannt werden. Bis die Erben einen Erbschein in der Hand halten, vergehen nicht selten einige Monate. Bis dahin sind Bankkonten gesperrt, und Banken dürfen nur noch Transaktionen im bisher üblichen Rahmen vornehmen – also beispielsweise Geldbezüge, die für das tägliche Leben des Ehepartners und der Kinder benötigt werden.

☞ Aber Vorsicht: Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) anerkennt den Vorsorgeauftrag nur, wenn das Original vorliegt. Kopien werden als Hinweis angesehen, sind aber nicht rechtsgültig.

Der Unterschied zu einer Vollmacht kann wie folgt definiert werden. Ein Vorsorgeauftrag tritt erst dann in Kraft, wenn die unterzeichnende Person nicht mehr urteilsfähig ist.

Eine Vollmacht tritt aber bereits mit ihrer Erstellung in Kraft. Aber gerade, wenn eine Person urteilsunfähig geworden ist, akzeptieren z.B. Banken solche Vollmachten nicht mehr, wenn diese erst nach Eintreten der Urteilsunfähigkeit erstellt worden ist.

## 6.6. Patientenverfügung

Um das Selbstbestimmungsrecht Patienten zu stärken, regelt das neue Recht für den Fall des Eintritts der Urteilsunfähigkeit neben dem Vorsorgeauftrag, in dem vorwiegend die Übernahme der Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr festgelegt werden kann. Was die medizinische Versorgung betrifft, wird in der Regel diese nur allgemein abgehandelt. In der Patientenverfügung, die nun von Bundesrechts wegen grundsätzlich verbindlich ist, können zusätzliche persönliche Wünsche des Verfassers was die medizinischen Massnahmen (z.B. Lebenserhaltende Massnahmen, Organspenden etc.) festgehalten werden.

Mit einer Patientenverfügung legt eine urteilsfähige Person fest, wie sie im Falle einer zukünftigen Urteilsunfähigkeit behandelt werden will bzw. welchen medizinischen Massnahmen sie im Falle der Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht.

In der Patientenverfügung kann auch eine natürliche Person bezeichnet werden, die im Falle einer Urteilsunfähigkeit der verfügenden Person in deren Namen die notwendigen Entscheidungen in Bezug auf eine medizinische Massnahme zu treffen hat.

Die Patientenverfügung muss schriftlich - Handschriftlichkeit ist nicht erforderlich! - verfasst und zu ihrer Gültigkeit unterschrieben und datiert sein. Es ist somit zulässig, standardisierte, vorformulierte Formulare zu verwenden, die heute von zahlreichen Institutionen zur Verfügung gestellt werden. Eine Patientenverfügung kann auch in einen Vorsorgeauftrag integriert sein. In diesem Fall müssen allerdings die für den Vorsorgeauftrag geltenden, strengeren Formvorschriften (Handschriftlichkeit oder öffentliche Beurkundung) berücksichtigt worden sein.

## 6.7. Ein externer Helfer

Wo beim Erblasser eine Unsicherheit herrscht ob sein letzter Wille dann auch in seinem Sinne umgesetzt wird. oder bei vermögens-rechtlich komplizierten Situationen kann es Sinn machen, einen externen Fachmann seines Vertrauens oder Juristen zu bezeichnen, der seinerseits beim Ableben die Erbmasse weiter verwaltet und dafür besorgt ist, dass diese unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften wunschgemäss aufgeteilt wird. Die Einsetzung eines Willensvollstreckers kann auch verhindern, dass der Zugriff auf die Vermögenswerte des Verstorbenen bis zur Ausstellung des Erbscheins verweigert wird. Das könnte unangenehme Folgen haben, falls etwa dringliche Reparaturen bei Liegenschaften oder Wertschriftentransaktionen getätigt werden müssten. Der Willensvollstrecker muss vom Erblasser im Testament ernannt werden. Dieses Mandat sei aber keine vertragliche Verpflichtung und kann vom eingesetzten Willensvollstrecker auch abgelehnt werden.

Auch hier gilt zu beachten, dass das Dokument dort aufbewahrt wird, wo es dann bei Ableben auch gefunden wird (z.B. Notar, Bank in einem Schliessfach) oder Zuhause wo auch andere offizielle Dokumente aufbewahrt werden. Zudem ist zu empfehlen dem Willensvollstrecker eine Kopie auszuhändigen und mit diesem vorgängig die Einzelheiten der Wünsche und Aufgaben abzusprechen.

## 6.8. Exkurs - Verwandtenunterstützung

Ist eine bedürftige Person nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, so sind das Gemeinwesen und die Angehörigen zur Unterstützung verpflichtet. Die Verwandtenunterstützung geht dabei derjenigen durch das Gemeinwesen vor.

Gerade ältere Personen, die plötzlich pflegebedürftig werden und in ein Heim ziehen müssen mit den entsprechenden finanziellen Folgen, stellen oftmals fest, dass sie diese aufgrund der Kostenexplosion bei den Gesundheitskosten nicht mehr selber tragen können. Daher wird in der Regel vorab der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft (siehe auch Abschnitt 3.6). Genügt diese Leistungen zusammen mit dem vorhandenen Renteneinkommen nicht um die Kosten des Heims zu begleichen kommt die Sozialhilfe zum Tragen.

Aufgrund der demografischen Entwicklung zeichnet sich in Zukunft ab, dass die Sozialämter selber jedoch immer mehr an ihre finanziellen Grenzen gelangen und daher die Beitragsfähigkeit von Verwandten vorab prüfen, was eigentlich ihr gesetzlicher Auftrag ist bevor Leistungen ausbezahlt werden.

Besonders in Fällen von teuren Pflegeheimen bestehen die Gemeinwesen vermehrt auf einem Unterstützungsbeitrag durch die Verwandten. Wegleitend sind bei der Berechnung der Unterstützungsbeiträge die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS ([www.skos.ch](http://www.skos.ch)) sowie die neusten zu diesem Thema gefällten Entscheide des Bundesgerichts. Die Praxis der Behörden ist jedoch von Kanton zu Kanton, teilweise sogar von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich.

Bei Personen, die zu Lebzeiten auf Vermögen verzichtet haben, dieses ihnen jedoch nach wie vor angerechnet wird, kann es vorkommen, dass kein Anspruch z.B. seitens EL besteht und daher die Verwandtenunterstützung zum Thema werden kann. Denn grundsätzlich können nahe Verwandte zu Beiträgen verpflichtet werden, soweit die Unterstützungskosten zum eigentlichen Lebensunterhalt bestimmt sind. Verwandtenunterstützungsbeiträge an darüber hinaus gehende Auslagen z.B. zur Aufrechterhaltung des gewohnten Lebensstandards sind keine zu leisten. Ebenfalls gehören Verzinsung oder Rückzahlung von Schulden nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

☞ Gemäss Art. 328 ZGB muss, wer in «günstigen» Verhältnissen lebt, Verwandte in auf- und absteigender Linie unterstützen (inkl. Adoptiv- und aussereheliche Verwandte), die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Zu beachten ist, dass die Unterstützungspflicht auf Verwandte in auf- und absteigender Linie begrenzt ist. Nicht unterstützungspflichtig sind jedoch dagegen Verwandte in der Seitenlinie (Onkel, Tanten, Neffen, Nichten), Verschwägerten, Geschwistern, Stiefkindern und Stiefeltern.

Pflichtig sind somit in erster Linie Eltern gegenüber (erwachsenen) Kindern und umgekehrt. Können die Eltern die Unterstützungsauslagen nicht oder nicht vollständig übernehmen, sind die Grosseltern bzw. die Enkel unterstützungspflichtig. In jedem Fall geht die Unterhaltspflicht der Eltern und des Ehegatten der Verwandtenunterstützung vor.

Die Richtlinien der SKOS enthalten detaillierte Empfehlungen zur Verwandtenunterstützungspflicht und bilden die Grundlage für die individuelle Bedarfsmessung" (soziale Existenzsicherung). Sie dienen im Weiteren der «Gewährleistung von Rechtssicherheit und rechtsgleicher Behandlung» im Unterstützungswesen. Die SKOS bildet einen privatrechtlichen Fachverband, dem rund tausend Gemeindebehörden, alle Kantone und private Werke angehören. Bei den Richtlinien handelt es sich jedoch lediglich um Empfehlungen.

☞ Zu beachten bleibt jedoch, dass jeder Kanton über ein eigenes kantonales Sozialhilfe- oder Fürsorgegesetz verfügt bzw. dieses in der Praxis dann auch anwendet. Gerade bei Ämtern, welche nur noch über einen beschränkten finanziellen Spielraum verfügen, muss damit gerechnet werden, dass auf Angehörige im Notfall zurückgegriffen wird.

☞ In einer objektiven Notlage befindet sich die berechnete Person, wenn sie sich den notwendigen Lebensbedarf nicht mehr aus eigener Kraft erarbeiten kann.

Bedingungen zu einer Verwandtenunterstützung sind somit Personen, die sich in einer objektiven Notlage befinden und den notwendigen Lebensbedarf (Ausgaben für ein Heim) nicht mehr aus eigener Kraft erarbeiten können.

Voraussetzungen für eine Unterstützung sind massgebende Kriterien für das Vorliegen günstiger Verhältnisse wie Einkommen und Vermögen. In Bezug auf die Unterhaltspflicht sind ausschlaggebend das ordentliche erzielbare Einkommen (hypothetisches Einkommen) und nicht das effektive Einkommen. Dabei kann das Vermögen in seiner Substanz angegriffen werden, jedoch nicht aber kann die Aufzehrung des gesamten Vermögens verlangt werden.

Aus heutiger Sicht können Verheiratete ab rund CHF 180'000.-, Ledige ab CHF 120'000 Jahreseinkommen unterstützungspflichtig werden. Pro Kind darf ein Abzug von CHF 20'000.- geltend werden. Vom steuerbaren

Vermögen ist ein Freibetrag (Alleinstehende CHF 250'000.-, Verheiratete CHF 500'000, pro Kind CHF 40'000) abzuziehen. Der verbleibende Betrag wird aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung gemäss untenstehender Tabelle umgerechnet zum Einkommen gezählt. Diese Beträge gelten jedoch als Richtlinien der SKOS und können wie bereits erwähnt je nach Kanton und finanziellen Möglichkeiten jederzeit ändern.

Die Verwandtenbeiträge sind grundsätzlich solange zu leisten wie die bedürftige Person unterstützt werden muss, und der maximal zu leistende Verwandtenbeitrag entspricht den bezogenen Unterstützungen.

Diese Verwandtenunterstützung kann auch nur einzelne Kinder die in «günstigen Verhältnissen» leben betreffen, wogegen andere Geschwister aufgrund der ihren finanziellen Situation nicht betroffen werden. Diese Unwägbarkeiten können zu Unstimmigkeiten und Zwisten zwischen den Beteiligten führen, ganz abgesehen von der moralischen Belastung der unterstützten Person, welche sich plötzlich in Abhängigkeit seiner Kinder sieht.

Deshalb sollte fürs Alter auf jeden Fall darauf geachtet werden, dass der Betroffene über genügend liquide Rückstellungen oder Vermögen (z.B. Wohneigentum) verfügt, das er dann auch im Bedarfsfall realisieren kann und nicht in Abhängigkeit von Drittpersonen fällt.

## 7. Abschlussbemerkungen

Der Autor hofft, mit den vorangegangenen Darstellungen und Erläuterungen dem anstehenden Pensionär oder bereits pensionierten Leser einen Beitrag in Bezug auf die Transparenz oft gehörter Abhandlungen am Stammtisch und zu seinem Wohlfühl sowie finanzieller Sicherheit geleistet zu haben.

Bei Bedarf können weitergehende Abhandlungen zu verwandten Themen im Rahmen einer ergänzenden Aktualisierung zu diesem Leitfaden verfasst werden. Diesbezüglich können Sie gerne Ihre Anregungen und Fragen an uns senden.

Sollten Sie nachdem Sie den Leitfaden gelesen haben, sich angesprochen oder der Wunsch bzw. die Notwendigkeit nach einer individuellen Finanzplanung eröffnen, so stehen wir Ihnen jederzeit zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Den vorliegenden Leitfaden haben wir mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Insbesondere haben wir darauf Wert gelegt, die im wieder gestellten Fragen und Bedürfnisse der Betroffenen bestmöglich zu behandeln. Irrtümer und Auslassungen unsererseits, gesetzliche Veränderungen oder Richtungswechsel in der Praxis, für welche wir keine Haftung übernehmen, bleiben vorbehalten.